



21. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Uetz-Paaren

Gremium: Ortsbeirat Uetz-Paaren
Sitzungstermin: Montag, 04.10.2021, 19:30 Uhr
Ort, Raum: Dorfkirche Paaren, Mühlenweg 2, 14476 Potsdam, OT Uetz-Paaren

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.09.2021**
- 3 **Bürgerfragen**
- 4 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 4.1 Sozial-ökologische Nutzung kommunaler landwirtschaftlicher Flächen der LHP fördern Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/Die Grünen
-Wiedervorlage-
21/SVV/0851
 - 4.2 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
21/SVV/0934
 - 4.3 Leitlinie der Landeshauptstadt Potsdam zum Schutz vor Lichtverschmutzung (Lichtschutzleitlinie) Oberbürgermeister, Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen
21/SVV/0937
- 5 **Anträge des Ortsbeirates**
 - 5.1 Geplante Bauvorhaben in den Ortsteilen Eckhard Fuchs, Ortsvorsteher
21/SVV/1019
- 6 **Solarflächen Uetz-Paaren**
- 7 **Schatullgut Uetz**

- 8 Raststätte Havelsee**
- 9 Planungen in Uetz-Paaren**
- 10 Informationen des Ortsvorstehers**



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0851

öffentlich

Betreff:

Sozial-ökologische Nutzung kommunaler landwirtschaftlicher Flächen der LHP fördern

Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Bündnis90/Die Grünen

Erstellungsdatum: 10.08.2021

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

25.08.2021

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie die Vermietung bzw. Verpachtung (Neuverpachtung und Pachtverlängerungen) kommunaler landwirtschaftlicher Flächen (Ackerland und Grünland) neu geregelt werden kann, mit dem Ziel einer Förderung einer sozial-ökologischen Nutzung der kommunalen Flächen.

Dazu soll insbesondere eine Konzeptvergabe nach gemeinwohlorientierten Kriterien bei der Ausschreibung Förderung der Schaffung von sinnvollen Bewirtschaftungseinheiten, Flächentausch etc. geprüft werden.

Dabei sollen relevante Akteur:innen (wie z.B. NABU Fairpachten; ABL (Arbeitskreis Bäuerliche Landwirtschaft), FINC, Ökonauten e.G. etc.) beratend einbezogen werden.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes (SBWL) und dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität (KUM) soll regelmäßig berichtet werden.

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg; Saskia Hüneke, Dr. Gert Zöller
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Als Zielsetzung bei der Verpachtung und Bewirtschaftung kommunaler landwirtschaftlicher Flächen in Potsdam sollte neben der Produktion von Nahrungsmitteln und Förderung regionaler Wertschöpfung, Gemeinwohlleistungen wie der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit sowie der Zugang zu Land für Junglandwirt:innen und Betriebsgründer:innen sowie die Klima-, Gewässer- und Biodiversitätsschutz gelten. Die soziale, ökologische ist hierbei im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft besonders förderwürdig, da sie viele dieser Leistungen bereits erbringt und darüber hinaus über einen höheren Beschäftigungsquotienten verfügt, damit mehr Menschen ein Einkommen und soziale Teilhabe ermöglicht.

Die LHP verwaltet bzw. vermietet derzeit ca. 72,7 ha landwirtschaftliche Flächen, davon sind ca. 42,9 ha nutzbare und ca. 20,20 ha nicht nutzbare landwirtschaftliche Flächen und ca. 9,6 ha sind derzeit in Prüfung befindliche Flächen, zur Nutzung als landwirtschaftliche Fläche (DS 21/SVV/0571).

Auf Anfrage (DS 20/SVV/0333) existieren bisher keine gemeinwohlorientierten Kriterien für die Verpachtung kommunaler landwirtschaftlicher Flächen. Die Flächen werden ausschließlich nach Wirtschaftlichkeitskriterien im Rahmen einer Interessenbekundung verpachtet.

Keine Flächen, die für landwirtschaftliche Nutzung sowie für eine Gartennutzung nutzbar sind bzw. sein könnten, sollen verkauft werden.

Entsprechend des städtischen Leitbildes ist Potsdam „eine ökologische Stadt, die sich für Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz engagiert und die damit ihren „Anteil an der Verantwortung für die Welt“ übernimmt. Dieser Anspruch baut auf §14 Abs. 2 des Grundgesetzes auf, welcher lautet: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“.

Der Landwirtschaft, gerade auf kommunalem Land, kommt somit eine besondere Verantwortung zu. Sie sollte, neben der Produktion von Nahrungsmitteln und der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen der Erbringung von Gemeinwohlleistungen dienen, v.a. der Humusspeicherung, dem Erhalt der Artenvielfalt, dem Schutz des Trinkwassererhalts etc.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Änderungsantrag zur Drucksache Nr.
 Ergänzungsantrag DS 21/SVV/0851
 Neue Fassung

öffentlich

Einreicher: Sozial-ökologische Nutzung kommunaler landwirtschaftlicher Flächen der LHP fördern

Betreff: Fraktionen DIE LINKE und Bündnis90/Die Grünen

Erstellungsdatum 16.11.2021

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
17.11.2021	Ausschuss für Finanzen	X	
18.11.2021	Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	X	
01.12.2021	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie die Verpachtung kommunaler landwirtschaftlicher Flächen der LHP neu geregelt werden kann (z.B. über einen Zwischenpachtvertrag oder eine Auftragsverwaltung), mit dem Ziel einer Förderung einer sozial-ökologischen Nutzung der kommunalen landwirtschaftlichen Flächen. Ziel sollte dabei die Formulierung von einfach zu vollziehenden sozial-ökologischen Kriterien sein, an deren Einhaltung die Verpächter:innen gebunden werden sollen.

Geprüft werden soll dabei auch, unter welchen Bedingungen und in welchem Turnus Pachtverträge neu ausgeschrieben werden. Dabei sollen relevante Akteur:innen einbezogen werden.

Dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität (KUM) ist bis zum III. Quartal 2022 zu berichten.

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg, Saskia Hüneke, Dr. Gert Zöllner

Unterschrift



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0934

Betreff:

öffentlich

2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur

Erstellungsdatum: 02.09.2021

Freigabedatum: 02.09.2021

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich der Anlage „Straßenverzeichnis“

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg werden Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen, hier Straßenreinigung und Winterdienst, erhoben.

Die finanziellen Auswirkungen sind in Anlage VII „Darstellung der Haushaltsansätze 2022/2023“ aufgeführt.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Begründung:

Der Landeshauptstadt Potsdam obliegt nach § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes die ordnungsgemäße Reinigung der Straßen (Straßenreinigung und Winterdienst). Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen.

Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Gebühren zu erheben.

Mit Ablauf des Kalkulationszeitraumes 2020/21 ist die Kalkulation und Beschlussfassung der Benutzungsgebühren Straßenreinigung sowie Winterdienst 2022/2023 erforderlich. Unter Anwendung des KAG kann der Kalkulationszeitraum zwei Jahre betragen. Hiervon soll wiederum Gebrauch gemacht werden.

Die mit der satzungsmäßigen Straßenreinigung verbundenen prognostizierten reinen Dienstleistungskosten liegen für den neuen Kalkulationszeitraum 2022/2023 bei 3.490.000 € (Reduzierung um ca. 1,2 Mio. €). Verbunden mit der zu berücksichtigenden Kostenunterdeckung aus den Jahren 2018/19 in Höhe von 849.115 € und Zuordnung zu den einzelnen Reinigungsklassen führt dies in den Reinigungsklassen 4 und 5 zu einer Gebührenerhöhung um 0,36 € bzw. 0,18 € je Frontmeter. Jedoch kommt es in den Reinigungsklassen 1 und 2 zu einer Gebührenerhöhung, da die Reinigungsbedarfe erheblich steigen und sowohl Personal- als auch Technikeinsatz verursachergerecht anzupassen ist.

Bezogen auf den satzungsmäßigen Winterdienst auf Fahrbahnen besteht die Verpflichtung der Stadt, unter Beachtung ihrer Leistungsfähigkeit, für die Verkehrsanlagen, die sowohl verkehrsbedeutend als auch gefährlich sind, den Winterdienst sicherzustellen. Hierfür ist mit reinen Dienstleistungskosten in Höhe von 1.960.000 € zu rechnen. Die zu berücksichtigende Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018/2019 beträgt 93.779 €. Somit ist hier eine Gebührenerhöhung um 0,02 € möglich. Darüber hinaus gehende Leistungen im Rahmen der Gefahrenabwehr bei Großwetterlagen (wie z. B. im Jahr 2012) sind nicht vom satzungsmäßigen Winterdienst umfasst und nicht Inhalt dieser Beschlussvorlage.

Maßgeblichen Einfluss auf die Leistungsmenge und Qualität bei der Straßenreinigung hat der Beschluss 16/SVV/0493 zur Durchführung einer Sauberkeitskampagne in Potsdam. Hierzu wurde mit allen beteiligten Akteuren und den Stadtverordneten ein Maßnahmenplan entwickelt, der zu einer Verbesserung des Stadtbildes führen sollte.

Als Schwerpunktbereich für erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Straßenreinigung wurde die Innenstadt festgestellt. Seit 2018 wurden bereits Veränderungen bei der Reinigungshäufigkeit und den Qualitätsstandards (z. B. Erweiterung RK 1 auf den Bereich Hauptbahnhof) mit positiven Ergebnissen eingeführt. Jedoch musste auch festgestellt werden, dass insbesondere im zurückliegenden Kalkulationszeitraum der Reinigungsbedarf in der Innenstadt erheblich angestiegen ist. Beispielhaft ist hier der Bassinplatz zu nennen. Hier musste im laufenden Kalkulationszeitraum 2020/21 der Reinigungsturnus angepasst werden (von zweimal wöchentlich auf werktäglich).

Das veränderte Nutzungsverhalten auf den öffentlich gewidmeten Flächen führte zu einer latenten Verschlechterung des Stadtbildes. Die tägliche Reinigung in dem besonders stark betroffenen Bereich um den Bassinplatz soll nunmehr ab 2022 auch in der Satzung entsprechend festgeschrieben werden. Weiterhin wird der Einsatz der mobilen Reinigungstruppe für notwendige Sonderreinigungen (April bis September, nachmittags und an den Wochenenden) verstärkt.

In Auswertung des zurückliegenden Kalkulationszeitraumes erfolgt eine Anpassung der Reinigungsturni und der Zuordnung von Straßen in Reinigungsklassen auf Grund eines veränderten Reinigungsbedarfes (Anlage Straßenverzeichnis).

In Auswertung der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in den zurückliegenden Jahren (Widersprüche und Klagen) und der bundesweiten Rechtsprechung zum Thema wurde die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung i. d. F. d. 1. Änderung einer inhaltlichen und rechtlichen Prüfung unterzogen. Vereinzelt sind Klarstellungen erfolgt (z. B. § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 4, 10 u. 12, § 9 Abs. 4, § 10).

Vergleich der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in Euro je Frontmeter nach Kalkulationszeitraum

Kalkulationszeitraum	1	2	3	3a	4	5	WD
2007	149,55	0	15,94	9,64	9,58	4,72	2,48
2008	259,48	0	16,56	8,6	9,12	4,45	3,19
2009	238,46	0	14,42	7,55	7,29	4,57	2,30
2010	167,68	0	9,77	5,02	9,00	5,28	3,06
2011	39,68	1,69	6,90	0	5,70	3,18	2,76
2012	31,98	1,69	9,98	0	5,09	3,13	5,56
2013	78,90	22,56	12,19	0	4,12	2,04	4,72
2014	81,62	23,53	14,34	7,78	3,89	2,75	4,89
2015	81,62	22,53	14,34	7,78	3,89	2,75	4,89
2016	79,68	23,31	0	0	3,48	2,43	4,06
2017	79,68	23,31	0	0	3,48	2,43	4,06
2018	82,17	26,87	0	0	3,59	2,33	4,03
2019	82,17	26,87	0	0	3,59	2,33	4,03
2020/21	104,3	34,15	0	0	3,56	3,08	3,90
2022/23	124,34	37,97	0	0	3,20	2,90	3,88

Anlagen

- I. 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung
- II. Anlage Straßenverzeichnis 2022/2023 zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung
- III. Synopse Änderungen Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung
- IV. Berichtsdokumentation zur Gebührenkalkulation 2022/2023
- V. BAB 2018/2019
- VI. Kalkulation
- VII. Finanzielle Auswirkungen, Darstellung der Haushaltsansätze 2022/2023

Anlage I

2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.11.2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.42)
- §§ 17, 47 und 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3)
- §§ 1, 2, 4, 6 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])

§ 1

Änderungen

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von Fahrbahnen und Gehwegen, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trennstreifen, Mittelinseln, befestigte Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten, Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Radwege, Brücken, Tunnel und Rampen.

Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege (unabhängig von der Befestigungsart),
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten selbstständigen Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante,

- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 STVO) ein Streifen von 1,50 m Breite parallel zur Fahrbahnkante entlang der Grundstücksgrenze sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze einschließlich der Bereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen der Fahrbahn führen.

§ 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- 7) Als Haltestelle des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich, der 15 Meter vor und hinter dem Zeichen 224 „Haltestelle“ der Straßenverkehrsordnung (grünes H in gelben Kreis mit grüner Umrandung) in Längsrichtung der Fahrbahn nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung liegt. Bei Haltestelleninseln gehören hierzu auch die Flächen zwischen evtl. vorhandenen Sicherheitsabgrenzungen und der Fahrbahn.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen oder wird es an mehreren Seiten von ein und derselben Straße umschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

§ 3 Abs. 3 – RK 4 erhält folgende Fassung:

RK 4

- einmal achtwöchentliche Straßenreinigung der Fahrbahn in Mischreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam
- Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung in Mischreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam
- Gehweg: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Grundstückseigentümer

§ 3 Abs. 3 – RK 5 erhält folgende Fassung:

RK 5

- einmal achtwöchentliche maschinelle Straßenreinigung der Fahrbahn durch die Landeshauptstadt Potsdam
- Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam
- Gehweg: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Grundstückseigentümer

§ 3 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Straßenreinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut.

§ 3 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- 10) Die Aufnahme und Entsorgung des Herbstlaubes von Fahrbahnen erfolgt in den Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 5 im Zeitraum von Oktober bis Dezember eines jeden Jahres durch die Landeshauptstadt Potsdam. Dies entbindet die Grundstückseigentümer jedoch nicht von den sonstigen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 8 (Gehwegreinigung).

§ 3 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

- 11) In den Straßen der Reinigungsklasse RK 6, liegt die Laubentsorgung auf Fahrbahnen und Gehwegen in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den Regelungen der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt.

§ 3 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

- 12) Laub, Grünabfälle oder sonstige Stoffe und Materialien von privaten Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Straßenbegleitgrün, Grünflächen) verbracht werden. Kehricht und Laub von Gehwegen und Fahrbahnen darf ebenfalls nicht auf sonstige öffentliche Flächen (wie z. B. Straßenbegleitgrün oder Grünflächen) verbracht werden. Die Entsorgung hat entsprechend den Regelungen der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

§ 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- 8) Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Abs. 1 bis 7) jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen

für die Straßenreinigung in der

RK 1	124,34 €
RK 2	37,97€
RK 4	3,20 €
RK 5	2,90 €
für den Winterdienst	3,88 €

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- 4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über. Maßgeblich für den Wechsel ist der Tag der Eintragung des neuen Eigentümers ins Grundbuches.

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- 4) Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteilenach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, z. B. durch Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 BbgStrG zu beseitigen. Hierzu zählen auch die Zu- Abgänge zum Veranstaltungsgelände. Beschädigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG im Zusammenhang mit in Satz 1 benannten Nutzungen gehen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten des Veranstalters bzw. Verursachers.

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.
- (2) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation und der Festsetzung und Beitreibung ist es zulässig, Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke gemäß § 1 Abs. 4 bis 6 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (3) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:

- Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Frontlängen und Gebührenmeter, Flurstück mit Nummern und Adresse,
- Name und Adresse von Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
- Name, Adresse und Empfangsbevollmächtigte und/oder Handlungsbevollmächtigte von anderen Anschlusspflichtigen als den dinglich Berechtigten.

§ 12 Abs. 1 Pkt. 2 erhält folgende Fassung:

2. entgegen § 3 Abs. 8 Sätze 1 und 2 Schmutz, Glas, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,

§ 12 Abs. 1 Pkt. 7 erhält folgende Fassung

7. entgegen § 3 Abs. 10 Satz 3 Laub im Zeitraum von Oktober bis Dezember eines jeden Jahres nicht vom Gehweg entfernt,

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Potsdam, den

Mike Schubert

Oberbürgermeister

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022	2022
			2023	2023
Ahornstraße	Babelsberg Süd		6	
Akazienweg	Golm		6	
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt	FR und WD Brauhausberg bis Einfahrt Observatorien, FR und WD vor Nr. 1 bis 3	4	1
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt	Einfahrt Observatorien bis Ende	6	
Albrechtshof	Groß Glienicke		6	
Alexander-Klein-Straße	Bornstedter Feld		6	
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	FR Lankestraße bis Karl-Marx-Straße, WD Grenzstraße bis Karl-Marx-Straße	5	1
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	Nr. 83 und 85	6	
Allee nach Sanssouci	Brandenburger Vorstadt		4	
Alleestraße	Nauener Vorstadt		4	1
Alt Döberitzer Weg	Groß Glienicke		6	
Alt Drewitz	Drewitz		6	
Alt Nowawes	Babelsberg Nord	FR Nebenfahrbahn zw. Neue Straße und Rudolf-Breitscheid-Straße	4	
Alt Nowawes	Babelsberg Nord	FR Verkehrsstraße	4	
Alter Markt	Nördliche Innenstadt	Platzfläche	1	
Alter Markt	Nördliche Innenstadt	Staudenhof	4	
Alter Tornow	Templiner Vorstadt	Weg zu Alter Tornow Nr. 1, 33	6	
Alter Tornow	Templiner Vorstadt		5	1
Alter Weinberg	Groß Glienicke		6	
Altes Rad	Eiche		4	
Althoffstraße	Babelsberg Süd		4	
Altstadtblick	Templiner Vorstadt		6	
Am alten Dorf	Bornim		6	
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt	FR Heinrich-Mann-Allee bis Kolonie Daheim	4	
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt	FR Weg hinterm Friedhof und Kolonie Daheim	4	
Am Alten Markt	Nördliche Innenstadt		2	
Am alten Mörtelwerk	Eiche		4	1
Am Anger	Groß Glienicke		6	
Am Bassin	Nördliche Innenstadt		1	
Am Böttcherberg	Klein Glienicke		6	
Am Brunnen	Teltower Vorstadt		6	
Am Buchhorst	Industriegelände	FR und WD An der Brauerei Rehbrücke bis Nuthedamm	5	1
Am Bürohochhaus	Industriegelände		6	
Am Denkmal	Groß Glienicke		4	
Am Drachenberg	Bornstedt		6	
Am Durchstich	Neu Fahrland		6	
Am Eichenhain	Eiche		6	
Am Fahrländer Mühlenberg	Fahrland		6	
Am Fenn	Groß Glienicke		6	
Am Fenn	Waldstadt I		6	
Am Föhrenhang	Neu Fahrland		6	
Am Försteracker	Teltower Vorstadt		6	
Am Friedhof	Drewitz		6	
Am Friedhof	Fahrland		6	
Am Friedrichspark	Satzkorn	FR B 273 bis Kreisverkehr	5	
Am Garten	Marquardt		6	
Am Gehölz	Stern		4	
Am Glienicker Mühlenberg	Groß Glienicke		6	
Am Golfplatz	Nedlitz	FR Viereckremise bis An der Roten Kaserne	6	
Am Golfplatz	Nedlitz		6	
Am Golmer Weinberg	Golm		6	
Am Großen Herzberg	Eiche		6	
Am Großen Horn	Neu Fahrland		6	
Am Grünen Weg	Eiche		6	
Am Gutstor	Groß Glienicke		6	
Am Hämphorn	Sacrow		6	
Am Hang	Nauener Vorstadt		6	
Am Havelblick	Templiner Vorstadt	FR Albert-Einstein-Straße bis Wendestelle, FR Weg zw. Finkenweg Nr. 5 und Am Havelblick Nr. 6	4	
Am Havelblick	Templiner Vorstadt	Zufahrt Garagen	6	
Am Heineberg	Bornim		6	
Am Hinzenberg	Nördliche Innenstadt		6	
Am Hirtengraben	Kirchsteigfeld		6	
Am Jungfernsee	Nedlitz	FR Hauptzug	4	
Am Jungfernsee	Nedlitz	Weg Nr. 14, 16	6	
Am Kanal	Nördliche Innenstadt	FR Friedrich-Ebert-Straße bis Große Fischerstraße, WD Friedrich-Ebert-Straße bis Heilig-Geist-Straße	4	1
Am Kirchberg	Neu Fahrland	FR Ringstraße bis Am Wiesenrand	4	
Am Klubhaus	Babelsberg		6	
Am Krampnitzsee	Neu Fahrland		6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022	2022
			2023	2023
Am Krongut	Bornstedt		6	
Am Küssel	Grube		6	
Am Langen Berg	Eiche	FR Am alten Mörtelwerk bis Baumschulenweg	4	
Am Langen Berg	Eiche	Nr. 17	6	
Am Lehnitzsee	Neu Fahrland		6	
Am LuftschiFFhafen	Potsdam West	FR Zeppelinstraße bis Zufahrt LBS	4	
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt	Bahnleise bis Kleingartensparte	6	
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt	FR Henning-von-Tresckow-Straße bis Am Hinzenberg, FR entlang Bahndamm	4	
Am Magazin	Templiner Vorstadt		6	
Am Mittelbusch	Stern		6	
Am Moosfenn	Waldstadt II		4	
Am Mühlenberg	Golm		4	1
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	FR und WD Große Weinmeisterstraße bis Behlerstraße	4	1
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	Bertinistraße bis Ende	6	
Am Neuen Markt	Nördliche Innenstadt		4	
Am Neuen Palais	Brandenburger Vorstadt	FR inkl. Mopke Süd, WD Hauptfahrbahn	5	1
Am Nuthetal	Schlaatz		4	
Am Park	Groß Glienicke		6	
Am Parkplatz	Paaren	Buswendestelle	6	
Am Pflingstberg	Nauener Vorstadt	FR Vogelweide bis Nedlitzer Straße	4	
Am Pflingstberg	Nauener Vorstadt	Nr. 40, 41, 41 A, 43 und 44	6	
Am Phloxgarten	Bornim		6	
Am Plantagenhaus	Teltower Vorstadt		6	
Am Priesteracker	Bornim		6	
Am Raubfang	Bornim		6	
Am Rehweg	Neu Fahrland		6	
Am Reiherbusch	Nauener Vorstadt		6	
Am Schlahn	Groß Glienicke		6	
Am Schlangenfenn	Waldstadt II		4	
Am Schlänitzsee	Marquardt		6	
Am Schragen	Jägervorstadt		5	
Am Seeblick	Groß Glienicke		6	
Am Silbergraben	Drewitz		6	
Am Speicher	Templiner Vorstadt		6	
Am Spitzen Berg	Fahrland		6	
Am Sportplatz	Babelsberg Süd		4	
Am Springbruch	Waldstadt II		4	
Am Stadtrand	Waldstadt I	FR Meisenweg bis Drewitzer Straße, sowie Wohnstraße Am Stadtrand bis Meisenweg	4	
Am Stadtrand	Waldstadt I	Nr. 1 bis 44 A	6	
Am Stinthorn	Neu Fahrland	FR Einmündung B2 bis Nr. 38	4	
Am Stinthorn	Neu Fahrland	Wohnstraße	6	
Am Tempelberg	Eiche		6	
Am Upstall	Fahrland	FR und WD Gartenstraße bis Wendehammer	4	1
Am Upstall	Fahrland	Nr. 10, 10 A, 10 B und 10 C	6	
Am Upstallgraben	Fahrland		6	
Am Urnenfeld	Golm	FR Kuhfortdamm bis Am Urnenfeld Nr. 3	5	
Am Urnenfeld	Golm	Nr. 1 bis 3	6	
Am Vogelherd	Nedlitz		6	
Am Wald	Teltower Vorstadt		6	
Am Waldfrieden	Groß Glienicke		6	
Am Waldrand	Klein Glienicke		6	
Am Waldrand	Neu Fahrland		6	
Am Weinberg	Fahrland		6	
Am Weißen See	Nedlitz		6	
Am Wiesenrand	Neu Fahrland	FR und WD Gellertstraße bis Persius-Brücke	5	1
Am Wiesenrand	Neu Fahrland	Nr. 2 bis 4	6	
Am Wiesenrand	Fahrland	FR und WD Hannoversche Straße bis Gellertstraße	5	1
Am Wildpark	Potsdam West	FR und WD Werderscher Damm und Geschwister-Scholl-Straße	5	1
Am Wildpark	Potsdam West	Nr. 5 und 6	6	
Am Windmühlenberg	Bornim		6	
Am Zachelsberg	Golm		4	
Am Zernsee	Golm		6	
Amselweg	Marquardt		6	
Amselwinkel	Bornim		6	
Amtsstraße	Bornstedt		6	
Amundsstraße	Bornim		5	
Amundsstraße	Bornim	Nr. 18, 20, 20 A bis 20 C, 22, 24 A bis 24 C, 24 E, 24 F, 42, 44 und 46, Weg hinter Kaiser-Friedrich-Straße 140	6	
An den Eisbergstücken	Fahrland		6	
An den Gärten	Jägervorstadt		6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022 2023	2022 2023
An den Kopfweiden	Teltower Vorstadt	FR Horstweg bis Nr. 30	4	
An den Leddigen	Fahrland		6	
An den Windmühlen	Babelsberg Süd		6	
An der alten Kreisstraße	Marquardt		6	
An der Alten Zauche	Schlaatz	FR und WD Horstweg bis Drewitzer Straße	4	1
An der Alten Zauche	Schlaatz	FR Weg entlang der Tram Gleise (zw. Magnus-Zeller-Platz bis Bisamkiez), FR Nr. 2 A	4	
An der Bahn	Golm		6	
An der Birnenplantage	Neu Fahrland		6	
An der Brauerei	Industriegelände		6	
An der Eisenbahnbrücke	Marquardt		6	
An der Jubelitz	Fahrland		6	
An der Kirche	Groß Glienicke		6	
An der Kommühle	Templiner Vorstadt		6	
An der Lokremise	Templiner Vorstadt		6	
An der Mole	Neu Fahrland		6	
An der Obstplantage	Marquardt		6	
An der Parforceheide	Babelsberg Süd		6	
An der Pirscheide	Potsdam West	FR Zeppelinstraße bis Nr. 11, 28, 30 und LBS Tunnel, Uferweg An der Pirscheide	4	
An der Pirscheide	Potsdam West	Nr. 36, 40, 41 und 42 Abzweig zum Seminaris Hotel	6	
An der Roten Kaserne	Nedlitz		6	
An der Sandscholle	Babelsberg Süd		4	
An der Sporthalle	Groß Glienicke		6	
An der Sternwarte	Babelsberg Nord		4	
An der Vogelwiese	Bornim		6	
An der Vorderkappe	Templiner Vorstadt		6	
An der Wublitz	Marquardt		6	
Angermannstraße	Nauener Vorstadt		6	
Anglerkolonieweg	Neu Fahrland		6	
Anhaltstraße	Babelsberg Süd		4	
Anna-Flügge-Straße	Innenstadt		1	
Anna-Zielenziger-Straße	Innenstadt		1	
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	FR Dorothea-Schneider-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	4	
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	Ricarda-Huch-Straße bis Ende	6	
Apfelweg	Bornstedt		6	
Asta-Nielsen-Straße	Drewitz	FR Hans-Albers-Straße bis Konrad-Wolf-Allee	4	
Asta-Nielsen-Straße	Drewitz	Nr. 1 und 3	6	
Auf dem Kiewitt	Brandenburger Vorstadt		4	
Auf dem Kiewitt	Brandenburger Vorstadt	Weg zw. Nr. 8 und Schillerplatz	6	
August-Bebel-Straße	Babelsberg Süd	FR und WD Karl-Marx-Straße bis Großbeerenstraße	4	1
August-Bier-Straße	Babelsberg Nord		4	
August-Bonness-Straße	Bornstedter Feld		6	
Babelsberger Straße	Südliche Innenstadt		4	1
Baberowweg	Babelsberg Süd		6	
Bäckerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Badestellenweg	Neu Fahrland		6	
Bahnhofstraße	Satzkorn		6	
Bahnhofstraße	Stern		4	
Bahnhofsvorplatz	Südliche Innenstadt	Hauptbahnhof	1	1
Bahnhofsvorplatz Golm	Golm	Platzfläche	4	1
Baldurstraße	Babelsberg Nord		4	
Bartholomäus-Neumann-Straße	Bornstedter Feld		6	
Bassewitzstraße	Neu Fahrland		6	
Bassinplatz - Nord	Nördliche Innenstadt	Parkstraße und Wege um Platzfläche sowie Wege um Kirche	1	
Bassinplatz - Süd	Nördliche Innenstadt	Parkplatz und Wege um Platzfläche	1	
Baumhaselring	Eiche	Hauptzug	4	
Baumhaselring	Eiche	Nr. 4, 4 A, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 130, 132, 132 A, 134, 134 A, 136, 136 A, 138, 138 A, 140 und 142, Weg zw. Nr. 32 und 34, Weg zw. Nr. 48 A und 52, Weg zw. Nr. 148 A und 150, Weg zw. Nr. 164 A und 166	6	
Baumschulenweg	Eiche		5	
Bebraer Straße	Drewitz		6	
Beethovenstraße	Stern		4	
Beethovenstraße	Stern	Nr. 28, 30, 32, 34, 36 und 38	6	
Beetzweg	Babelsberg Süd		5	
Behlerstraße	Nauener Vorstadt	FR Friedrich-Ebert-Straße bis Berliner Straße	4	
Behringstraße	Babelsberg Nord	FR und WD Karl-Marx-Straße bis Pasteurstraße	4	1
Behringstraße	Babelsberg Nord	Nr. 61 bis 67 (ungerade)	6	
Bendastraße	Babelsberg Nord		4	
Benkertstraße	Nördliche Innenstadt		2	
Benzstraße	Babelsberg Süd		4	
Bergholzer Straße	Teltower Vorstadt		4	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022 2023	2022 2023
Bergstraße	Groß Glienicke		6	
Bergweg	Babelsberg Nord		6	
Berliner Straße	Berliner Vorstadt	Hauptfahrbahn	5	1
Berliner Straße	Berliner Vorstadt	Nebenfahrbahn	4	1
Berliner Straße	Berliner Vorstadt	Vorplatz Glienicker Brücke	4	1
Bernhard-Kellermann-Straße	Waldstadt I		4	
Bertha-von-Suttner-Straße	Nauener Vorstadt		4	
Bertinistraße	Nauener Vorstadt		6	
Bertiniweg	Nauener Vorstadt		6	
Bertolt-Brecht-Straße	Waldstadt I		4	
Bettina-von-Arnim-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Beyerstraße	Nauener Vorstadt		4	
Biberweg	Babelsberg Süd		6	
Binsenhof	Schlaatz		4	
Birkenhügel	Eiche		6	
Birkenstraße	Nauener Vorstadt		4	
Birnenweg	Bornstedt		6	
Birnenweg	Satzkorn		6	
Bisamkiez	Schlaatz	FR Otterkiez bis Schule (Nr. 111)	4	
Blumenstraße	Bornstedt		6	
Blumenweg	Babelsberg Süd		5	
Blumenweg	Marquardt		6	
Böcklinstraße	Berliner Vorstadt		4	
Bonner Straße	Bornstedter Feld		6	
Bornimer Chaussee	Golm	WD Am Mühlenberg bis Golmer Chaussee	6	1
Bornstedter Straße	Bornstedt		5	1
Brandenburger Straße	Nördliche Innenstadt		1	
Brauerstraße	Nördliche Innenstadt		2	
Brauhausberg	Teltower Vorstadt		4	1
Brauhausberg	Templiner Vorstadt	Weg bei Nr. 36	6	
Braumannweg	Groß Glienicke		6	
Breite Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Friedrich-Ebert-Straße bis Heinrich-Mann-Allee inkl. Lange Brücke und Vorplatz Filmmuseum	1	1
Breite Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Zeppelinstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	5	1
Breite Straße	Nördliche Innenstadt	FR Weg hinter Breite Straße Nr. 24 und 26	5	
Breite Straße	Nördliche Innenstadt	Weg beim Marktcenter	6	
Breiter Weg	Bornim		6	
Brentanoweg	Jägervorstadt	FR Voltaireweg bis Ulanenweg 11	5	
Brentanoweg	Jägervorstadt	Weg zu Brentanoweg 9 bis Gregor-Mendel-Straße 5 und 6	6	
Brunnenallee	Waldstadt I		4	
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord		4	
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 74 A, 74 B und 74 C, Weg zw. Nr. 40 und 42	6	
Bullenwinkel	Groß Glienicke		6	
Burgstraße	Nördliche Innenstadt	FR Hauptstraße (Nr. 1 - 6 A, 19 - 24, 30 - 33)	4	
Burgstraße	Nördliche Innenstadt	Wohnstraße hinter Am Alten Markt Nr. 1 bis 8, Am Kanal Nr. 50 bis 53 und Joliot-Curie-Straße Nr. 18 bis 24 sowie Joliot-Curie-Straße Nr. 28	6	
Bussardweg	Bornim		6	
Busweg	Neu Fahrland		5	
Caputher Heuweg	Waldstadt II	FR Am Springbruch bis Saarmunder Straße sowie Wohnstraßen bei Nr. 33 - 39 (ungerade) und Nr. 41 - 69 (ungerade)	4	
Caputher Heuweg	Waldstadt II	Zufahrt Nr. 3 - 31 (ungerade)	6	
Carl-Adam-Petri-Straße	Nedlitz		4	
Carl-Christian-Horvath-Straße	Bornstedter Feld		6	
Carl-Gustav-Jacobi-Straße	Nedlitz		6	
Carl-von-Ossietzky-Straße	Brandenburger Vorstadt		4	
Charles-Tellier-Platz	Bornstedter Feld		5	1
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt		2	1
Chileplatz	Berliner Vorstadt		6	
Chopinstraße	Stern		6	
Christophorusweg	Groß Glienicke		6	
Clara-Immerwahr-Straße	Golm		6	
Clara-Schumann-Straße	Kirchsteigfeld	FR Anni-von-Gottberg-Straße bis Trebbiner Straße, WD Trebbiner Straße bis Marie-Juchacz-Straße	4	1
Clara-Schumann-Straße	Kirchsteigfeld	Verbindungswege bei Clara-Schumann-Straße Nr. 2 und 6 zur Dorothea-Schneider-Straße	6	
Clara-Zetkin-Straße	Brandenburger Vorstadt		4	
Concordiaweg	Babelsberg Nord		6	
Conrad-Veidt-Straße	Drewitz		5	
Daimlerstraße	Babelsberg Nord		4	1
Damaschkeweg	Teltower Vorstadt		6	
David-Gilly-Straße	Bornstedter Feld		6	
Dennis-Gabor-Straße	Bornstedter Feld		6	
Dianastraße	Babelsberg Süd		4	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022 2023	2022 2023
Dieselstraße	Babelsberg Süd	FR Friesenstraße bis Horstweg, Heinrich-von-Kleist-Straße bis Walter-Klausch-Straße sowie Nr. 48 bis 51	4	
Dieselstraße	Babelsberg Süd	Horstweg bis Lotte-Laserstein-Straße	6	
Döberitzer Straße	Fahrland		6	
Dohlenweg	Groß Glienicke		6	
Domstraße	Babelsberg Nord	FR Weg zur Schule (zw. Nr. 14 und 18 A)	4	
Domstraße	Babelsberg Nord	Weg zwischen Nr. 6 und 4 A	6	
Domstraße	Babelsberg Nord		4	
Donarstraße	Babelsberg Nord	FR Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Getrud-Droste-Platz	4	
Donarstraße	Babelsberg Nord	Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Ende	6	
Dorfstraße	Satzkorn	WD Straße des Friedens bis Satzkorner Graben	6	1
Dorfstraße	Grube		6	
Dorothea-Schneider-Straße	Kirchsteigfeld	WD Ricarda-Huch-Straße bis Anni-von-Gottberg-Straße	4	1
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Hegelallee bis Breite Straße (Hauptfahrbahn)	2	1
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Breite Straße bis Weg zur Unteren Planitz (Brücke)	4	1
Dr.-Rudolf-Tschäpe-Platz	Brandenburger Vorstadt	Platzfläche	4	
Drevesstraße	Teltower Vorstadt		4	
Drevesstraße	Teltower Vorstadt	Weg am Neuen Friedhof	6	
Drewitzer Straße	Industriegelände/Waldstadt I	FR von Heinrich-Mann-Allee bis Am Buchhorst, WD An der Alten Zauche bis Am Buchhorst	5	1
Drewitzer Straße	Waldstadt I	Nr. 2 A und 2 B, Weg bei Erich-Weinert-Straße Nr. 63 bis 66	6	
Driftweg	Marquardt		6	
Dürerstraße	Berliner Vorstadt		4	
Ebräerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Ecksteinweg	Eiche		6	
Eduard-Claudius-Straße	Waldstadt I	FR zwischen Drewitzer Straße und Heinrich-Mann-Allee	4	
Eduard-Engel-Straße	Bornstedter Feld		6	
Eduard-von-Winterstein-Straße	Drewitz		6	
Ehrenportenbergstraße	Eiche	FR Kaiser-Friedrich-Straße bis Ehrenportenbergstraße einschl. Nr. 33	5	
Ehrenportenbergstraße	Eiche	Ende bis Lindstedter Straße	6	
Ehrenportenbergstraße	Golm		6	
Eichbergstraße	Nauener Vorstadt		6	
Eichelkamp	Nedlitz		6	
Eichenallee	Bornstedt	FR Am Drachenberg bis Ribbeckstraße	5	
Eichenallee	Bornstedter Feld	Weg zw. Nr. 32 und 33	6	
Eichenallee zur BESTBAU	Satzkorn		6	
Eichengrund	Groß Glienicke		6	
Eichenring	Eiche	FR Wildbienenweg bis Roßkastanienstraße sowie bis Altes Rad	4	
Eichenring	Eiche	Nr. 16, 18, 20 und 32	6	
Eichenweg	Babelsberg Süd		6	
Eichenweg	Golm		6	
Einsiedelei	Jägervorstadt		4	
Eisenhartstraße	Nauener Vorstadt		4	
Eleonore-Prochaska-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Elsternstraße	Golm		6	
Eltesterstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Emilie-Winkelmann-Straße	Teltower Vorstadt		6	
Emmy-Noether-Straße	Nedlitz		6	
Erich-Arendt-Straße	Nedlitz		6	
Erich-Mendelsohn-Allee	Bornstedter Feld		5	1
Erich-Pommer-Straße	Drewitz		6	
Erich-Weinert-Straße	Waldstadt I	FR nur für Hauptfahrbahn	4	
Erich-Weinert-Straße	Waldstadt I	Weg bei Nr. 60 bis 62	6	
Erika-Wolf-Straße	Innenstadt		1	
Erlenhof	Schlaatz		4	
Ernst-Busch-Platz	Drewitz	Stadtplatz Drewitz	2	
Ernst-Lubitsch-Weg	Drewitz		5	
Ernst-Thälmann-Straße	Groß Glienicke		6	
Erwin-Barth-Straße	Bornstedter Feld		5	
Eschenweg	Marquardt		6	
Espengrund	Babelsberg Nord		4	
Esplanade	Bornstedter Feld		4	
Eulenkamp	Stern		6	
Fahrländer Allee	Fahrland		6	
Fahrländer Chaussee	Fahrland	WD Friedhofsweg bis Glienicker Weg, WD Zug Strecke (Golm - Priot) bis Friedhofsweg, Glienicker Weg bis Ketziner Straße	6	1
Fahrländer Damm	Nedlitz		6	
Fahrländer Straße	Marquardt	FR Verkehrsstraße sowie P+R Parkplatz	5	
Fährstraße	Sacrow		6	
Fährweg	Uetz		6	
Falkenhorst	Schlaatz		4	
Falkenhorst	Schlaatz	Weg zw. Falkenhorst und Schilfhof	6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK 2022 2023	WD 2022 2023
Falknerstraße	Golm		6	
Fasanenring	Bornim		6	
Fehlowweg	Fahrland		6	
Feldweg	Grube		6	
Feldweg	Potsdam West		6	
Feuerbachstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Fichtenallee	Stern		6	
Fichtestraße	Potsdam West		4	
Filchnerstraße	Babelsberg Nord		6	
Finkenweg	Templiner Vorstadt	FR Hauptfahrbahn	4	
Finkenweg	Marquardt		6	
Fintelmanstraße	Bornstedter Feld		6	
Florastraße	Bornim	FR und WD Hügelweg bis Potsdamer Straße	4	1
Flotowstraße	Stern		4	
Fontanestraße	Babelsberg Nord		4	
Fontanestraße	Neu Fahrland		6	
Forstallee	Groß Glienicke		6	
Försterweg	Babelsberg Süd		4	
Forststraße	Potsdam West	Hauptfahrbahn	5	1
Forststraße	Potsdam West	zw. Nr. 21 und 22, bei Nr. 50, 51 bis 53 B, zw. Nr. 100 und 101, bei Nr. 123 sowie bei 104 A, B, E, F, G, Weg zw. 108 und 109 , Weg entlang Kleingärten zur Schule	6	
Franz-Mehring-Straße	Babelsberg Süd		4	
Französische Straße	Nördliche Innenstadt		4	
Freiheitsstraße	Groß Glienicke		6	
Freiligrathstraße	Babelsberg Nord		6	
Friedhofsgasse	Teltower Vorstadt		4	
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Alleestraße bis Behlerstraße	4	1
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Behlerstraße bis Nauener Tor	2	1
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Nauener Tor bis Breite Straße	1	1
Friedrich-Engels-Straße	Teltower Vorstadt/Babelsberg Süd	FR und WD Heinrich-Mann-Allee bis Neuendorfer Anger	4	1
Friedrich-Engels-Straße	Teltower Vorstadt/Babelsberg Süd	FR Nr. 46 und 47	4	
Friedrich-Klausing-Straße	Nauener Vorstadt		6	
Friedrich-Kunert-Weg	Bornstedter Feld		6	
Friedrich-List-Straße	Babelsberg	FR und WD Lieferstraße hinter Babelsberger Straße Nr. 2 bis 22 (gerade)	5	1
Friedrich-List-Straße	Südliche Innenstadt		5	1
Friedrich-W.-Murnau-Straße	Drewitz		5	
Friedrich-Wolf-Straße	Waldstadt I		4	
Friesenstraße	Babelsberg Süd	FR Großbeerenstraße bis Dieselstraße	4	
Friesenstraße	Babelsberg Süd	Dieselstraße bis Ende	6	
Fritz-Encke-Straße	Bornstedter Feld		5	
Fritz-Lang-Straße	Drewitz		5	
Fritz-von-der-Lancken-Straße	Nauener Vorstadt		6	
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd		4	
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd	Weg zu Nr. 47	6	
Fuldaer Straße	Stern		6	
Fultonstraße	Babelsberg Süd		4	
Gagarinstraße	Stern	FR Großbeerenstraße bis Pietschkerstraße	4	
Galileistraße	Stern		4	1
Galliner Damm	Golm	FR Golmer Damm bis Am Zernsee	5	
Ganghoferstraße	Neu Fahrland		6	
Garnstraße	Babelsberg Nord		4	
Gartenstraße	Babelsberg Süd	FR Fritz-Zubeil-Straße bis Grünstraße	4	
Gartenstraße	Babelsberg Süd	Grünstraße bis Ende	6	
Gartenstraße	Fahrland	FR Döberitzer Straße bis Von-Stechow-Straße, WD Am Upstall bis Von-Stechow-Straße	5	1
Gartenstraße	Fahrland	Von-Stechow-Straße bis Kienhorststraße	6	
Gärtner-Schmidt-Straße	Neu Fahrland		6	
Gaußstraße	Stern		4	
Gaußstraße	Stern	Weg zu Nr. 21, 22, 23, 24, 25	6	
Geiselbergstraße	Golm	FR und WD Am Mühlberg bis Golmer Damm	5	1
Geiselbergstraße	Golm	Golmer Damm bis Weinmeisterstraße	6	
Gellertstraße	Fahrland		6	1
Georg-Hermann-Allee	Bornstedter Feld		4	1
Gerlachstraße	Drewitz	FR Neuendorfer Straße bis Nutheschnellstraße (inkl. Busschleuse), WD Zum Kirchsteigfeld bis Nutheschnellstraße (inkl. Busschleuse)	4	1
Gerlachstraße	Drewitz	Nr. 1 A bis 3, Weg zw. Zum Kirchsteigfeld 4 und Stern-Center 5	6	
Gersthofweg	Bornim		6	
Gertrud-Droste-Platz	Babelsberg Nord		4	
Gertrud-Feiertag-Straße	Bornstedter Feld		6	
Gertrud-Kolmar-Straße	Kirchsteigfeld	FR Clara-Schumann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	4	
Gertrud-Kolmar-Straße	Kirchsteigfeld	Ricarda-Huch-Straße bis Ende	6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022 2023	2022 2023
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	FR und WD Am Neuen Palais bis Zeppelinstraße, FR und WD Weg am Schafgraben (zw. Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße)	4	1
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	FR Nr. 67 A bis Maybachstraße	4	
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	Nr. 51, 51 A, 51 B, 51 C, 51 E, 51 F, 51 G und 51 H	6	
Gillis-Grafström-Straße	Bornim		6	
Ginsterweg	Waldstadt II		4	
Gladiolenweg	Satzkorn		6	
Glasmeisterstraße	Babelsberg Nord		4	
Glienicker Dorfstraße	Groß Glienicke	FR und WD Potsdamer Chaussee bis Seepromenade	4	1
Glienicker Dorfstraße	Groß Glienicke	Weg zw. Potsdamer Chaussee und Glienicker Dorfstraße	6	
Glienicker Weg	Fahrland		6	
Gluckstraße	Stern		4	
Glumestraße	Nauener Vorstadt		4	
Goetheplatz	Babelsberg Nord	Platzfläche	4	
Goethestraße	Babelsberg Nord	WD Plantagenstraße bis Behringstraße	4	1
Goethestraße	Babelsberg Nord	Nr. 38 A, 40 A und 42 A	6	
Golmer Chaussee	Bornim	FR Mitschurinstraße bis Golmer Chaussee Nr. 43	5	
Golmer Damm	Golm		5	
Golmer Fichten	Golm		4	
Gontardstraße	Potsdam West		4	
Grabenstraße	Bornstedt		6	
Graf-von-Schwerin-Straße	Nauener Vorstadt		6	
Grasmückenring	Golm		6	
Gregor-Mendel-Straße	Jägervorstadt		4	
Grenzallee	Nedlitz		6	
Grenzstraße	Babelsberg Nord		4	
Grenzweg	Waldstadt I		6	
Griebnitzstraße	Klein Glienicke		6	
Grillparzerstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Gröbenstraße	Bornim		6	
Groß Glienicker Heide	Groß Glienicke	WD Seeburger Chaussee bis Heinz-Sielmann-Ring	6	1
Großbeerenstraße	Babelsberg Süd/Stern		4	1
Große Fischerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt	FR und WD Große Weinmeisterstraße bis Alleestraße	4	1
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt	Nr. 43, 43 A und 43 B	6	
Grotianstraße	Stern		4	
Grüner Weg	Bornim		6	
Grüner Weg	Groß Glienicke		6	
Grünstraße	Babelsberg Süd	FR Großbeerenstraße bis Gartenstraße sowie Nr. 1 und 3	4	
Grünstraße	Babelsberg Süd	Weg Großbeerenstraße Nr. 153 und Grünstraße Nr. 1	6	
Guido-Seeber-Weg	Drewitz		5	
Günther-Simon-Straße	Drewitz		5	
Güntherweg	Groß Glienicke		6	
Gustav-Meyer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	FR Hebbelstraße bis Berliner Straße	4	
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	FR Schopenhauer Straße bis Hebbelstraße	2	
Gutsstraße	Bornim		6	
Habichthorst	Schlaatz		4	
Habichtweg	Bornstedt		6	
Habichtweg	Golm		6	
Haebelinweg	Bornstedt		6	
Haeckelstraße	Potsdam West		4	
Haeckelstraße	Potsdam West	Wohnstraßen bei Nr. 31, 33, 35, 37, 39, 43A, 51, 53, 55, 57, 59	6	
Hainholzstraße	Nedlitz		6	
Handelshof	Industriegelände		5	1
Hannah-Arendt-Straße	Teltower Vorstadt		6	
Hannah-von-Bredow-Platz	Teltower Vorstadt		6	
Hannes-Meyer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Hannoversche Straße	Fahrland		6	
Hans-Albers-Straße	Drewitz		5	1
Hans-Grade-Ring	Stern		4	
Hans-Grade-Ring	Stern	Wohnstraße hinter Nr. 60 bis 70 (gerade)	6	
Hans-Marchwitza-Ring	Zentrum Ost		4	
Hans-Paasche-Straße	Bornstedt		6	
Hans-Sachs-Straße	Brandenburger Vorstadt		4	
Hans-Thoma-Straße	Nördliche Innenstadt		5	
Haseleck	Marquardt		6	
Haselnustring	Bornim		6	
Haseloffweg	Uetz		6	
Hasensprung	Teltower Vorstadt		6	
Hasensteg	Fahrland		6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022 2023	2022 2023
Hauptstraße	Marquardt	FR und WD OE (Nr. 36 B) bis OA (Driftweg)	5	1
Hauptstraße	Marquardt	FR B 273 bis OA (Nr. 36 B), WD B 273 bis OA (Nr. 36 B) sowie OA (Driftweg) bis B 273	5	1
Hebbelstraße	Nauener Vorstadt	FR Am Neuen Garten bis Kurfürstenstraße	4	
Hebbelstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Kurfürstenstraße bis Charlottenstraße	4	1
Hebbelstraße	Nördliche Innenstadt	Verbindungsweg zw. Hebbelstraße und Charlottenstraße	6	
Hechtsprung	Groß Glienicke	Am Fenn bis Sacrower Allee	6	
Hechtsprung	Groß Glienicke	FR Sacrower Allee bis Seepromenade	5	
Heckenstraße	Bornim		6	
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	Hauptfahrbahn	5	1
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	Nebenfahrbahn	2	1
Hegemeisterweg	Teltower Vorstadt		6	
Heidereiterweg	Teltower Vorstadt		6	
Heideweg	Babelsberg Süd		6	
Heilig-Geist-Straße	Nördliche Innenstadt		4	
Heimrode	Teltower Vorstadt		6	
Heiner-Carow-Platz	Kirchsteigfeld	Stadtplatz Kirchsteigfeld	2	
Heinestraße	Babelsberg Nord		4	
Heinrich-Heine-Weg	Neu Fahrland		6	
Heinrich-Mann-Allee	Waldstadt	FR und WD Babelsberger Straße bis Friedrich-Engels-Straße	1	1
Heinrich-Mann-Allee	Südliche Innenstadt/Waldstadt	FR und WD Friedrich-Engels-Straße bis Bahnhof Rehbrücke und FR und WD Bahnhof Rehbrücke Busspur und Wendestelle, FR Zufahrt Neuer Friedhof	5	1
Heinrich-Mann-Allee	Waldstadt	FR und WD Nebenfahrbahn (Albert-Einstein-Straße bis Friedhofgasse und Drevesstraße bis Saarmunder Straße), FR Zufahrt Nr. 24 A, 25	4	1
Heinrich-Mann-Allee	Waldstadt	Fahrbahn neben Friedhof bei der Drevesstraße	6	
Heinrich-Mann-Allee	Waldstadt I	Parallelfahrbahn bei Eduard-Claudius-Straße Nr. 45 bis 54 sowie Wohnstraße	6	
Heinrich-von-Kleist-Straße	Babelsberg Süd		4	
Heinrich-Zeiningen-Straße	Bornstedter Feld		6	
Heinz-Sielmann-Ring	Groß Glienicke	WD Seeburger Chaussee bis Groß Glienicker Heide (Privatstraße)		1
Helene-Lange-Straße	Nauener Vorstadt		4	
Helmholtzstraße	Berliner Vorstadt		4	
Helmut-Just-Straße	Groß Glienicke		6	
Henning-von-Tresckow-Straße	Nördliche Innenstadt	FR Hoffbauerstraße bis Wendestelle Hoteleinfahrt	4	
Herderstraße	Babelsberg Nord		6	
Hermann-Elflein-Straße	Nördliche Innenstadt		2	
Hermann-Göriz-Straße	Bornstedter Feld		6	
Hermann-Kasack-Straße	Bornstedter Feld		6	
Hermann-Maaß-Straße	Babelsberg Nord	FR Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße	4	
Hermann-Maaß-Straße	Babelsberg Nord	An der Sternwarte bis Bruno-H.-Bürgel-Straße	6	
Hermann-Mächtig-Straße	Bornstedter Feld		6	
Hermann-Mattern-Promenade	Bornstedter Feld		6	
Hermann-Muthesius-Straße	Waldstadt I		4	
Hermann-Struve-Straße	Bornim		6	
Hermannswerder	Teltower Vorstadt			1
Hermann-Weyl-Straße	Nedlitz		6	
Herta-Hammerbacher-Straße	Bornstedter Feld		6	
Herthastraße	Babelsberg Nord		6	
Hertha-Thiele-Weg	Drewitz		5	
Herzbergstraße	Bornim		6	
Hessestraße	Nauener Vorstadt	FR Puschkinallee bis Kleine Weinmeisterstraße sowie Fahrbahn vor Nr. 8 A bis 8 C	4	
Hiroshima-Nagasaki-Platz	Babelsberg Nord	Platzfläche	4	
Hoffbauerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Höhenstraße	Nauener Vorstadt		4	
Hoher Weg	Babelsberg Nord		6	
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt	FR Berliner Straße bis Feuerwehr	4	
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt	FR Weg am Wasser	4	
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt	Nr. 11 und 12 A	6	
Horst-Bienek-Straße	Bornstedter Feld		6	
Horstweg	Babelsberg Süd		5	1
Horstweg	Babelsberg Süd	FR Weg zu Nr. 53 A bis 53 D	5	
Hubertusdamm	Stern		4	
Hubertusdamm	Stern	Wohnstraße hinter Nr. 34 bis 48 (gerade)	6	
Hügelweg	Bornim		4	1
Hügelweg	Bornim	Nr. 66 und 68	6	
Hugstraße	Bornim	FR und WD Mitschurinstraße bis Rückertstraße	5	1
Hugstraße	Bornim	Mitschurinstraße bis Herzbergstraße	6	
Humboldttring	Zentrum Ost	FR für Wohngebiet (zw. Lotte-Pulewka-Straße bis Ende) sowie FR und WD Babelsberger Straße bis Nuthestraße	4	1

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022 2023	2022 2023
Humboldttring	Zentrum Ost	Weg bei Nr. 11 und 13, Weg bei Nr. 23, 25 und Sportplatz, Weg zu Nr. 45 bis 47, Wohnstraße Nr. 53 bis 59 (ungerade) und Nr. 61 bis 67 (ungerade) sowie Nr. 69 bis 75 (ungerade)	6	
Humboldtstraße	Nördliche Innenstadt		1	
Im Apfelgarten	Neu Fahrland		6	
Im Bogen	Potsdam West		4	
Im Hirschen	Groß Glienicke		6	
Im Park	Marquardt		6	
Im Schäferfeld	Stern		6	
Im Winkel	Fahrland		6	
Immenseestraße	Potsdam West		6	
In den Neuen Höfen	Drewitz		6	
In der Aue	Stern		4	
In der Aue	Stern	Weg bei Nr. 41 A und 43 A	6	
In der Feldmark	Golm	WD Karl-Liebnecht-Straße bis Roßkastanienstraße	4	1
In der Feldmark	Golm	zw. Nr. 5 B und Nr. 7, zw. Nr. 11 und 13 sowie bei Nr. 17	6	
Inselhof	Schlaatz		4	
Interessentenweg	Groß Glienicke		6	
Isoldestraße	Groß Glienicke		6	
Jagdhausstraße	Stern	FR Großbeerstraße bis Jagdschloss Stern	4	
Jägerallee	Jägervorstadt		5	1
Jägerallee	Jägervorstadt	Nr. 37 A bis Nr. 37 I, 38 bis 40	6	
Jägersteig	Babelsberg Süd		6	
Jägerstraße	Golm		6	
Jägerstraße	Nördliche Innenstadt		2	
Jahnstraße	Babelsberg Süd		6	
Jakob-Kaiser-Straße	Teltower Vorstadt		6	
Jakob-von-Gundling-Straße	Bornstedter Feld		6	
Jochen-Klepper-Straße	Bornstedter Feld		6	
Johan-Boumann-Platz	Bornstedter Feld		4	
Johanna-Just-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Johannes-Kepler-Platz	Stern	Platzfläche und Parkplatz	2	
Johannes-Lepsius-Straße	Bornstedter Feld		6	
Johannes-R.-Becher-Straße	Waldstadt I		4	
Johann-Jacob-Baeyer-Straße	Teltower Vorstadt		6	
Johannsenstraße	Babelsberg Nord		4	
Johann-Strauß-Platz	Babelsberg Nord		4	
Joliot-Curie-Straße	Nördliche Innenstadt		4	
Joliot-Curie-Straße	Nördliche Innenstadt	Lieferstraße hinter Am Kanal Nr. 54 bis 61 und Wohnstraße bei Nr. 15 bis 18	6	
Julius-Posener-Straße	Babelsberg Nord		6	
Jutestraße	Babelsberg Nord		4	
Kahlenbergstraße	Eiche		6	
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche		5	1
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche	Nr. 27, 27 A bis 27 C und Weg zw. Nr. 34 A und 35	6	
Kaninchenberg	Industriegelände	Lagerplatz	6	
Kantstraße	Potsdam West		4	
Karl-Foerster-Straße	Zentrum Ost		4	
Karl-Gruhl-Straße	Babelsberg Nord	WD nur für Hauptfahrbahn	4	1
Karl-Krieger-Straße	Bornstedter Feld		6	
Karl-Liebnecht-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD Schornsteinfegergasse bis Bhf. Babelsberg inkl. Bahnunterführung	2	1
Karl-Liebnecht-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD Bhf. Babelsberg bis Schulstraße und Concordiaweg bis Schornsteinfegergasse	4	1
Karl-Liebnecht-Straße	Babelsberg Nord	WD Allee nach Glienicke bis Concordiaweg	6	1
Karl-Liebnecht-Straße	Golm	FR und WD Am Zachelberg bis Reiherbergstraße sowie Wendestelle (Nr. 28) und P+R Parkplatz	4	1
Karl-Liebnecht-Straße	Golm	Wohnstraße sowie Verbindungsweg Reiherbergstraße und Karl-Liebnecht-Straße	6	
Karl-Marx-Straße	Babelsberg Nord		4	1
Karl-Marx-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 46 B	6	
Karoline-Schulze-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Kartzower Dorfstraße	Fahrland	WD außer Nr. 18, 20 bis 22	6	1
Kastanienallee	Potsdam West	WD Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße	4	1
Kastanienweg	Satzkorn		6	
Katharinastraße	Stern		6	
Katharinenholzstraße	Bornstedt		6	
Käthe-Kollwitz-Straße	Waldstadt I		4	
Käuzchenweg	Golm		6	
Käuzchenweg	Waldstadt I		6	
Kellerstraße	Stern		6	
Ketziner Straße	Fahrland	FR Königsweg bis OA (Nr. 4) und WD Satzkorner Graben bis OA (Nr. 4)	5	1
Ketziner Straße	Fahrland	WD OA (Nr. 4) bis Abzweig nach Krampnitz	6	1

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022 2023	2022 2023
Ketziner Straße	Fahrland	Weg zu Nr. 99, 101, 103 und 105	6	
Kiefernring	Waldstadt II	FR Hauptzug sowie Wohnstraßen bei Nr. 10 - 52 (gerade) und Nr. 78 - 86 (gerade)	4	
Kienhorststraße	Fahrland		6	
Kiepenheuerallee	Bornstedter Feld	FR Nedlitzer Straße bis Horst-Bienek-Straße, WD Nedlitzer Straße bis Georg-Hermann-Allee	4	1
Kietzer Straße	Fahrland		6	
Kiezstraße	Nördliche Innenstadt	FR Hauptfahrbahn und Parkstraße zw. Nr. 17 bis 23	4	
Kirchstraße	Kirchsteigfeld		6	
Kirschallee	Bornstedt	FR und WD Grenzallee bis Reiherweg (Verkehrsstraße) und zw. Reiherweg bis Potsdamer Straße	4	1
Kirschallee	Bornstedt	Nr. 1 bis 4 und Nr. 64 bis 138 (Nebenfahrbahn)	6	
Kirschweg	Paaren		6	
Kladower Straße	Sacrow	WD Krampnitzer Straße bis Am Hämphorn	6	1
Kladower Straße	Sacrow	WD Am Hämphorn bis Stadtgrenze Berlin		1
Kladower Straße	Sacrow	Nr. 21 A und 22	6	
Kleewall	Babelsberg Süd		6	
Kleiberweg	Golm		6	
Kleine Fischerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Kleine Gasse	Nördliche Innenstadt		4	
Kleine Straße	Babelsberg Süd		4	
Kleine Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt		4	
Klopstockstraße	Babelsberg Nord		4	
Knobelsdorffstraße	Potsdam West		4	
Knobelsdorffstraße	Potsdam West	FR Parkstraße bei Nr. 10 und 10 A	4	
Köhlerplatz	Brandenburger Vorstadt	FR Zimmerstraße und Lennestraße	4	
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	FR Kohlhasenbrücker Straße Nr. 106 (DRK) bis Otto-Haseloff-Straße	5	
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	Otto-Haseloff-Straße bis Ende	6	
Kohlmeisenweg	Marquardt		6	
Kolonie Daheim	Teltower Vorstadt		4	
Königsweg	Fahrland		6	
Konrad-Adenauer-Platz	Babelsberg Nord	Platzfläche	4	
Konrad-Wachsmann-Straße	Bornstedter Feld		6	
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	FR und WD Zum Kirchsteigfeld bis Nuthestraße und Slatan-Dudow-Straße bis Fritz-Lang-Straße	4	1
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	Nr. 38 bis 50 (gerade)	6	
Konrad-Zuse-Ring	Nedlitz	FR Hauptfahrbahn	4	
Konrad-Zuse-Ring	Nedlitz	Wege zw. 2 B und 6 sowie von Haltestelle bis Carl-Adam-Petri-Straße	6	
Konsumhof	Babelsberg Süd		6	
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	FR Nr. 1 und 3	4	
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	FR Benzstraße bis Großbeerenstraße	4	
Körnerweg	Babelsberg Nord		6	
Kossätenweg	Golm		6	
Kottmeierstraße	Teltower Vorstadt		6	
Krampnitzer Straße	Sacrow	WD Krampnitzer Straße Nr. 23 bis Kladower Straße	6	1
Krampnitzer Straße	Sacrow	WD Straße nach Sacrow bis OE Sacrow (Krampnitzer Straße Nr. 23)		1
Krampnitzer Weg	Groß Glienicke		6	
Kreuzstraße	Babelsberg Nord		4	
Kuckucksruf	Waldstadt I		6	
Kuhfordamm	Golm	WD Kaiser-Friedrich-Straße bis Am Urnenfeld	6	1
Kuhfordamm	Golm	WD Am Urnenfeld bis Werderscher Damm		1
Kuhfordamm	Golm	Nr. 10 bis 20	6	1
Kuhfordamm	Golm	Nr. 3, 4, 5	6	
Kunersdorfer Straße	Teltower Vorstadt		4	
Kurfürstenstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Friedrich-Ebert-Straße bis Behlertstraße	4	1
Kurt-von-Plettenberg-Straße	Jägervorstadt		6	
Kurze Straße	Teltower Vorstadt		4	
Küsselstraße	Templiner Vorstadt	FR Hauptzug sowie Weg zu Nr. 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34	4	
Landhausstraße	Groß Glienicke		6	
Langhansstraße	Nauener Vorstadt		6	
Lankestraße	Klein Glienicke		5	
Laplacering	Stern		4	
Laubenweg	Grube		6	
Leibstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Leibnizring	Stern		4	
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt	FR Abzweig Uferweg (Nr. 14, 14 A)	5	
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt	Nr. 60 A	6	
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt		4	
Leistikowstraße	Nauener Vorstadt		4	
Leiterstraße	Templiner Vorstadt		4	
Leiterstraße	Templiner Vorstadt	Weg bei Templiner Straße Nr. 24 zur Kleingartensparte sowie Leiterstraße Nr. 7	6	
Lendelallee	Bornstedt		6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022 2023	2022 2023
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt	FR bis Zeppelinstraße	4	
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt	Nr. 26 bis 37, sowie Weg zwischen Lennestraße und Hans-Sachs-Straße	6	
Lerchensteig	Nedlitz	FR Rückertstraße bis Nedlitzer Straße	5	
Lerchensteig	Nedlitz	Nr. 11, 42 A und 44	6	
Lessingstraße	Babelsberg Nord		4	
Liefelds Grund	Waldstadt II		4	
Lilienthalstraße	Stern		4	
Lilienthalstraße	Stern	Weg bei Nr. 12, 14, 16	6	
Lindenallee	Eiche	FR Am Neuen Palais bis Kuhfortdamm	5	
Lindengrund	Eiche		6	
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt	FR Hegelallee bis Breite Straße	2	
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt	FR Zufahrt Breite Straße Nr. 15 bis Nr. 23	4	
Lindenstraße	Satzkorn		6	
Lindstedter Chaussee	Bornim		6	
Lindstedter Straße	Eiche		6	
Lisdorf	Waldstadt I		6	
Lise-Meitner-Straße	Kirchsteigfeld	FR Zum Teich bis Ricarda-Huch-Straße	4	
Lise-Meitner-Straße	Kirchsteigfeld	Ricarda-Huch-Straße bis Ende	6	
Lortzingstraße	Stern		4	
Lotte-Laserstein-Straße	Babelsberg Süd		6	
Lotte-Pulewka-Straße	Zentrum Ost	FR und WD Humboldtring bis Friedrich-List-Straße	4	1
Lotte-Pulewka-Straße	Zentrum Ost	FR Weg um die Edisonallee zur Nuthestraße	5	
Louis-Nathan-Allee	Klein Glienicke		6	
Ludwig-Boltzmann-Straße	Bornstedter Feld		6	
Ludwig-Lesser-Straße	Bornstedter Feld		6	
Ludwig-Richter-Straße	Berliner Vorstadt		4	
Luisenplatz	Nördliche Innenstadt	FR Fahrbahn (Nr. 1 bis 9)	2	
Luisenplatz	Nördliche Innenstadt	Platzfläche	2	
Lutherplatz	Babelsberg Süd	FR und WD Daimlerstraße bis Schulstraße	4	1
Lutherstraße	Babelsberg Nord		4	
Luzernstraße	Bornstedter Feld		6	
Magnus-Zeller-Platz	Schlaatz	FR Fahrbahn	4	
Maimi-von-Mirbach-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Mangerstraße	Berliner Vorstadt		4	
Margarete-Buber-Neumann-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Marie-Curie-Ring	Golm		6	
Marie-Hannemann-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Marie-Juchacz-Straße	Kirchsteigfeld	FR Marie-Hannemann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße, WD Clara-Schumann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	4	1
Marie-Juchacz-Straße	Kirchsteigfeld	Weg bei Nr. 10 A und 12 sowie von Ricarda-Huch-Straße bis Ende	6	
Märkerring	Fahrland		6	
Marlene-Dietrich-Allee	Babelsberg/Medienstadt		4	
Marquardter Chaussee	Bornim	FR und WD Am alten Dorf bis Rückertstraße	5	1
Marquardter Straße	Bornim		6	
Marquardter Straße	Fahrland	FR Marquardter Straße Nr. 11 F (OE) bis Ketziner Straße	5	
Marquardter Straße	Fahrland	Nr. 1 bis 3	6	
Marquardter Straße Ausbau	Fahrland		6	
Mauerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Maulbeerallee	Brandenburger Vorstadt		5	1
Max-Born-Straße	Stern	WD Nuthestraße bis Galileistraße (Hauptfahrbahn)	4	1
Max-Born-Straße	Stern	Nr. 24 und 26, Weg parallel zu den Garagen zw. Max-Born-Straße und Newtonstraße	6	
Max-Eyth-Allee	Bornim	FR und WD Hauptfahrbahn sowie Buswendestelle	5	1
Max-Eyth-Allee	Bornim	Weg bei Nr. 38 und 43, Weg bei Nr. 11 und 17 sowie Weg bei Nr. 26 B und 130	6	
Maxi-Wander-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Max-Planck-Straße	Templiner Vorstadt		4	
Max-Planck-Straße	Templiner Vorstadt	Sackgasse bis Nr. 10 und 10 A	6	
Max-Volmer-Straße	Zentrum Ost	FR Wiesenstraße bis Lotte-Pulewka-Straße, Weg vor Nr. 4 bis 10	4	
Max-Wundel-Straße	Bornstedter Feld		6	
Maybachstraße	Potsdam West	Hauptfahrbahn	4	
Maybachstraße	Potsdam West	Weg zw. Kanststraße Nr. 33 und Schafgraben	6	
Mehlbeerenweg	Eiche	inkl. Platzfläche (zwischen Weißdornweg und Mehlbeerenweg)	4	
Meisenweg	Golm		6	
Meisenweg	Waldstadt I		6	
Meistersingerstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Melchior-Bauer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Mendelssohn-Bartholdy-Straße	Stern		4	
Menzelstraße	Berliner Vorstadt	FR Schwanenallee bis Berliner Straße	4	
Merkurstraße	Babelsberg Süd		6	
Michendorfer Chaussee	Templiner Vorstadt	FR und WD Templiner Straße bis Abzweig Michendorfer Chaussee Nr. 16	5	1

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022	2022
			2023	2023
Mies-van-der-Rohe-Straße	Bornstedter Feld		6	
Milanhorst	Schlaatz		4	
Milanhorst	Schlaatz	Weg Falkenhorst Nr. 14 und Milanhorst Nr. 9	6	
Milanring	Fahrland		6	
Mildred-Harnack-Straße	Kirchsteigfeld	FR Clara-Schumann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	4	
Mildred-Harnack-Straße	Kirchsteigfeld	Ricarda-Huch-Straße bis Ende	6	
Mitschurinstraße	Bornim		5	1
Mitteldamm	Babelsberg Süd		6	
Mittelstraße	Nördliche Innenstadt		2	
Mittelweg	Potsdam West		6	
Möbelhof	Industriegelände		5	
Moosglöckchenweg	Waldstadt II		4	
Moritz-von-Egidy-Straße	Jägervorstadt		6	
Mövenstraße	Klein Glienicke		6	
Mozartstraße	Stern		4	
Mühlenbergweg	Jägervorstadt		4	
Mühlendamm	Golm		6	
Mühlendamm	Grube		6	
Mühlenring	Fahrland		6	
Mühlenstraße	Babelsberg Nord	FR Nuthestraße bis Jutestraße sowie Weg zu Park Babelsberg	4	
Mühlenweg	Berliner Vorstadt		6	
Müllerstraße	Babelsberg Nord		4	
Nansenstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Nattwerder Weg	Grube		6	
Nedlitzer Holz	Nedlitz		6	
Nedlitzer Straße	Nedlitz		5	1
Nelly-Sachs-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Neue Dorfstraße	Grube		6	
Neue Kirschallee	Bornim		6	
Neue Plantage	Nördliche Innenstadt		4	
Neue Straße	Babelsberg Nord		4	
Neuendorfer Anger	Babelsberg Süd	FR Friedrich-Engels-Straße bis Nuthestraße	4	
Neuendorfer Straße	Stern	FR und WD Großbeerenstraße bis Zum Kirchsteigfeld	5	1
Neuendorfer Straße	Drewitz	Zum Kirchsteigfeld bis Sternstraße	6	
Neuhainholz	Neu Fahrland		6	
Newtonstraße	Stern	FR Hauptfahrbahn und Nebenfahrbahn	4	
Nibelungenstraße	Groß Glienicke		6	
Niels-Bohr-Ring	Stern		4	
Nietnerstraße	Bornstedter Feld		6	
Nördlicher Feldflurweg	Nedlitz		6	
Nuthedamm	Industriegelände		5	1
Nuthedamm	Industriegelände	Nr. 28 B und 28 C	6	
Nuthestraße		FR und WD Auf- und Abfahrten, FR und WD sowie Berliner Straße bis Friedrich-List-Straße	5	1
Nuthewinkel	Teltower Vorstadt		6	
Obere Donarstraße	Babelsberg Nord		6	
Opolestraße	Bornstedter Feld		6	
Orenstein & Koppel Straße	Babelsberg Süd		4	
Orville-Wright-Straße	Bornstedter Feld		6	
Oskar-Meißter-Straße	Drewitz		5	
Otterkiez	Schlaatz	FR Hauptfahrbahn	4	
Otterkiez	Schlaatz	Wohnstraße vor Nr. 39, 41 und 43	6	
Otterweg	Babelsberg Süd		6	
Otto-Braun-Platz	Nördliche Innenstadt	Platzfläche	1	
Otto-Erich-Straße	Babelsberg Nord		4	
Otto-Erich-Straße	Babelsberg Nord	Weg zw. Nr. 17 und 18	6	
Otto-Hahn-Ring	Stern	FR bis Wendekreis sowie Wohnstraßen vor Nr. 1 - 41 (ungerade) Nr. 2 - 16 (gerade)	4	
Otto-Haseloff-Straße	Stern		4	
Otto-Nagel-Straße	Berliner Vorstadt		4	
Paarener Dorfstraße	Paaren		6	
Paarener Mühlenweg	Paaren		6	
Paetowstraße	Templiner Vorstadt		6	
Pannenbergstraße	Bornim		6	
Pappelallee	Bornstedt		5	1
Pappelhof	Schlaatz		4	
Parallelweg	Stern		6	
Paretzer Straße	Uetz	WD zw. OE (Feldflurweg) und OA (Uetzter Dorfstraße Nr. 8)	6	1
Park Babelsberg (Am Babelsberger Park)	Babelsberg Nord		6	
Parkstraße	Jägervorstadt		4	
Parzivalstraße	Groß Glienicke		6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022 2023	2022 2023
Pasteurstraße	Babelsberg Nord		4	
Pastor-Moritz-Straße	Fahrland		6	
Patrizierweg	Stern	FR Lortzingstraße bis Nr. 69 und 93	4	
Patrizierweg	Stern	Mozartstraße bis Lortzingstraße	6	
Paul-Engelhard-Straße	Bornstedter Feld		6	
Paul-Lange-Bey-Straße	Fahrland		6	
Paul-Neumann-Straße	Babelsberg Süd	FR Rudolf-Breitscheid-Straße bis An der Sandscholle	4	
Paul-Wegener-Straße	Drewitz		5	
Persiusstraße	Nauener Vorstadt		4	
Persiusstraße	Nauener Vorstadt	Weg zw. Nr. 4 und 7	6	
Perugiaplatz	Nedlitz	FR und WD Umsteigehaltstelle und P+R	4	1
Pestalozzistraße	Babelsberg Süd		4	
Peter-Altman-Straße	Bornim		6	
Peter-Behrens-Straße	Bornstedter Feld		6	
Peter-Huchel-Straße	Nedlitz		6	
Peter-Weiss-Platz	Babelsberg Süd	FR Althoffstraße und Kopernikusstraße	4	
Pietscherstraße	Stern	FR Lilienthalstraße bis Im Schäferfeld sowie bis Gagarinstraße	4	
Pilzweg	Groß Glienicke		6	
Pirolweg	Golm		6	
Plantagenplatz	Babelsberg Nord	FR Turnstraße bis Wichgrafstraße sowie FR und WD Karl-Gruhl-Straße bis Plantagenstraße	4	1
Plantagenstraße	Babelsberg Nord	WD Goethestraße bis Rudolf-Breitscheid-Straße	4	1
Plattenweg	Marquardt		6	
Platz der Einheit	Nördliche Innenstadt	FR und WD Fahrbahn und Platzfläche sowie FR vor Wilhelm Galerie	1	1
Pomonaring	Bornim		6	
Posthofstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke	FR und WD Sacrower Allee (inkl. Kreisverkehr) bis Helmut-Just-Straße	5	1
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke	WD Helmut-Just-Straße bis Seeburger Chaussee		1
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke	Nr. 17 C bis 17 G	6	
Potsdamer Chaussee	Fahrland	FR und WD Hannoversche Straße bis OA	5	1
Potsdamer Straße	Bornim		5	1
Potsdamer Straße	Bornim	Nr. 29, 30, 49 B und 49 C	6	
Potsdamer Straße	Bornim	Weg zu Nr. 106 A, 107, 107 A und 107 B	6	
Potsdamer Straße	Paaren	WD OE Paaren bis Schwarzer Weg	6	1
Prager Straße	Babelsberg Süd		6	
Priesterstraße	Fahrland		6	
Priesterweg	Drewitz		6	
Prof.-Dr.-Helmert-Straße	Babelsberg Süd		4	1
Puschkinallee	Nauener Vorstadt	FR Hessestraße bis Russische Kolonie	4	
Puschkinallee	Nauener Vorstadt	Nedlitzer Straße bis Kleine Weinmeisterstraße	6	
Ratsweg	Marquardt		6	
Ratsweg	Stern	FR Tschaikowskiweg bis Mendelssohn-Bartholdy-Straße	5	
Ratsweg	Stern	Nr. 5 B, 7, 9, 12, 14 und 16	6	
Ravensbergweg	Teltower Vorstadt		6	
Rehsprung	Groß Glienicke		6	
Reiherbergstraße	Golm	FR und WD Geiselbergstraße bis Kaiser-Friedrich-Straße sowie bei Weg bei Nr. 23-25	5	1
Reiherweg	Bornstedt		5	
Reinhold-Schneider-Straße	Bornstedter Feld		6	
Reitbahnstraße	Jägervorstadt		6	
Reiterweg	Nauener Vorstadt	FR Jägerallee bis Friedrich-Ebert-Straße	5	
Rembrandtstraße	Berliner Vorstadt		4	
Reuterstraße	Babelsberg Nord		4	
Ribbeckstraße	Bornstedt		4	
Ribbeckstraße	Bornstedt	Nr. 50 und 51	6	
Ribbeckweg	Groß Glienicke		6	
Ricarda-Huch-Straße	Kirchsteigfeld	FR und WD Sternstraße bis Marie-Juchacz-Straße	4	1
Richard-Schäfer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke	FR und WD Sacrower Allee bis Seepromenade	5	1
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke	Am Schlahn bis Sacrower Allee	6	
Ringstraße	Neu Fahrland		6	
Ritterspornweg	Bornim		6	
Ritterstraße	Golm		6	
Robert-Baberske-Straße	Drewitz		5	
Robert-Koch-Straße	Babelsberg Nord		4	
Robert-Koch-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 9 A und 9 B	6	
Röhrenstraße	Stern		4	
Rönsahler Straße	Fahrland		6	
Rosa-Luxemburg-Straße	Babelsberg Nord		4	
Roseggerstraße	Potsdam West		4	
Rosenstraße	Babelsberg Süd	FR Paul-Neumann-Straße bis An der Sandscholle	4	
Rosenstraße	Babelsberg Süd	Weg vor Nr. 7, 9, 11, 13, 15 und 17	6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022	2022
			2023	2023
Rosenweg	Satzkorn		6	
Roßkastanienstraße	Eiche		4	1
Rotdornweg	Babelsberg Süd		6	
Rote-Kreuz-Straße	Babelsberg Süd		4	
Rotkehlchenweg	Fahrland	WD B2 bis Straße nach Sacrow	6	1
Rubensstraße	Berliner Vorstadt		4	
Rückertstraße	Bornim	FR und WD Potsdamer Straße bis Lerchensteig	5	1
Rückertstraße	Bornim	Nr. 13 C, 13 D, 14, 14 A, 14 B, 15, 16, 16 K, 16 L und 16 M	6	
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR Alt Nowawes bis Bendastraße sowie Bahnunterführung	2	1
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD Bendastraße bis Plantagenstraße und Karl-Marx-Straße bis Königsweg (Berlin)	4	1
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR Nr. 13 und 15	4	
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD Plantagenstraße bis Karl-Marx-Straße	5	1
Rudolf-Moos-Straße	Babelsberg Süd		4	
Ruinenbergstraße	Jägervorstadt		4	
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	FR und WD Puschkinallee bis Reiterweg	4	1
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	WD Puschkinallee bis Nedlitzer Straße	6	1
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9	6	
Saarmunder Straße	Waldstadt II	FR Saarmunder Straße 2, 2 A, 2 B bis Zum Kahleberg sowie Zum Jagenstein bis Am Moosfenn, FR Zum Kahleberg bis Heinrich-Mann-Allee (Haltestelle Friedrich-Wolf-Straße) sowie Am Moosfenn bis Caputher Heuweg, einschließlich Saarmunder Straße Nr. 40 bis 56	4	
Sacrower Allee	Groß Glienicke	FR und WD B 2 bis Richard-Wagner-Straße	5	1
Sacrower Allee	Groß Glienicke	FR Richard-Wagner-Straße bis Im Königswald	5	
Sacrower Allee	Groß Glienicke	Nr. 11 bis 19 (ungerade) sowie Nr. 53 A und 55 A	6	
Salzmannweg	Bornstedter Feld		6	
Sattlerstraße	Jägervorstadt		6	
Satzkorn Bergstraße	Satzkorn	WD Dorfstraße bis B 273	6	1
Satzkorn Ringstraße	Satzkorn		6	
Satzkorn Weg	Marquardt		6	
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord		4	
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord	Nr. 21	6	
Schäferweg	Stern		6	
Scheffelstraße	Babelsberg Nord	FR Bruno-H.-Bürger-Straße bis Heinestraße	4	
Scheffelstraße	Babelsberg Nord	Nr. 40, 42	6	
Schiffbauergasse	Berliner Vorstadt		4	
Schilfhof	Schlaatz	FR Weg Schilfhof und Magnus-Zeller-Platz	4	
Schillerplatz	Brandenburger Vorstadt		4	
Schillerstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Schlaatzstraße	Teltower Vorstadt		4	
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt	FR Friedrich-Engels-Straße bis Kolonie Daheim	4	
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt	FR Kolonie Daheim bis Horstweg	5	
Schlänitzseer Weg	Grube		6	
Schlegelstraße	Jägervorstadt	FR Pappelallee bis Gregor-Mendel-Straße	4	
Schloßstraße	Nördliche Innenstadt	FR Friedrich-Ebert-Straße bis Henning-von-Tresckow-Straße	4	
Schlüterstraße	Potsdam West	FR Forststraße bis Gontardstraße	4	
Schlüterstraße	Potsdam West	Nr. 9	6	
Schmidtshof	Grube		6	
Schmidtweg	Fahrland		6	
Schmiedegasse	Jägervorstadt		6	
Schneiderweg	Bornim		6	
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR und WD Verkehrsstraße zw. Voltairerweg bis Breite Straße	5	1
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR und WD Wohnstraße zw. Hegelallee bis Charlottenstraße	2	1
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR Wohnstraße vor Nr. 42 bis 44	4	
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	Lieferstraße zu Nr. 39 A	6	
Schoriner Weg	Marquardt		6	
Schornsteinfegergasse	Babelsberg Nord		4	
Schräger Weg	Bornim		6	
Schubertstraße	Stern	FR Beethovenstraße bis Lortzingstraße	4	
Schubertstraße	Stern	Nr. 13, 15 und 17	6	
Schulplatz	Bornstedt		5	1
Schulsteig	Stern		6	
Schulstraße	Babelsberg Süd		4	
Schulweg Regenbogenschule	Fahrland		6	1
Schulze-Delitzsch-Weg	Teltower Vorstadt		6	
Schulzenlandweg	Groß Glienicke		6	
Schusterweg	Marquardt		6	
Schwanenallee	Berliner Vorstadt		6	
Schwarzer Weg	Grube		6	
Schwarzer Weg	Paaren		6	
Schwarzschildstraße	Stern		4	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022	2022
			2023	2023
Schwarzschildstraße	Stern	Nr. 90 A und B	6	
Schwertfegerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Seeburger Chaussee	Groß Glienicke	WD Potsdamer Chaussee bis Heinz-Sielmann-Ring		1
Seepromenade	Groß Glienicke	FR Glienicker Dorfstraße bis Kramnitzner Weg, WD Glienicker Dorfstraße bis Richard-Wagner-Straße	4	1
Seestraße	Berliner Vorstadt		4	
Seestraße	Berliner Vorstadt	Weg bei Nr. 21 sowie Weg Nr. 41 und 43	6	
Sellostraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Sammelweisstraße	Babelsberg Nord		4	
Siedlung	Uetz		6	
Siedlungsweg	Eiche		6	
Siefertstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Siegward-Sprotte-Straße	Bornstedt		6	
Siemensstraße	Babelsberg Süd		4	
Slatan-Dudow-Straße	Drewitz		4	
Sonnenlandstraße	Potsdam West		6	
Sonnentastraße	Waldstadt II	FR auch bei Nr. 2 und 4	4	
Sonnenweg	Neu Fahrland		6	
Sophie-Alberti-Straße	Waldstadt I		4	
Sophie-Farber-Straße	Babelsberg Süd		6	
Spechtweg	Golm		6	
Sperberhorst	Schlaatz	FR Bis Wendekreis sowie Wohnstraßen vor Nr. 19, 21 und 23	4	
Sperberweg	Golm		6	
Spielstraße	Marquardt		5	
Spindelstraße	Babelsberg Nord		4	
Spitzweggasse	Babelsberg Nord		6	
Spornstraße	Nördliche Innenstadt		4	
St.-Anna-Straße	Groß Glienicke		6	
Stadtheide	Potsdam West	FR Zeppelinstraße bis Im Bogen sowie bei Nr. 27 bis 34	4	
Stadtplatz Schlaatz	Schlaatz	Platzfläche	2	
Stadtplatz Zentrum Ost	Zentrum Ost	Platzfläche	4	
Stahnsdorfer Straße	Babelsberg Süd		4	1
Staudenweg	Bornim		6	
Steife Brise	Grube		6	
Steinstraße	Babelsberg Süd/Stern	FR August-Bebel-Straße bis Rote-Kreuz-Straße	4	
Steinstraße	Stern	FR und WD Bernhard-Beyer-Straße (Steinstücken) bis Großbeerenstraße	5	1
Steinstraße	Babelsberg Süd	Nr. 27 und 27 A	6	
Stephensonstraße	Babelsberg Süd		4	
Sternstraße	Stern	FR Gaußstraße bis Jagdhausstraße	4	
Sternstraße	Drewitz	FR Nuthedamm bis Hans-Albers-Straße, WD Nuthedamm bis Zum Kirchsteigfeld sowie Hans-Albers-Straße bis Busschleuse (Stern-Center bis Nuthestraße), FR Weg vor Nr. 64, 65 und 66	4	1
Sternstraße	Stern	Hans-Albers-Straße bis Nuthestraße sowie Jagdschloss Stern bis Ende	6	
Sternstraße	Drewitz	Nr. 30, 31, 63 B, 63 E und 63 F	6	
Sternstraße	Drewitz	Weg bei Nr. 16, 16 A und 17, Weg Gerlachstraße und Sternstraße	6	
Steubenplatz	Nördliche Innenstadt	Platzfläche	1	
Stiftstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Sturmstraße	Potsdam West	FR Mittelweg bis Zeppelinstraße	4	
Sturmstraße	Potsdam West	Weg zu den Wohnhäusern Nr. 11 bis 44 sowie Weg zwischen Knobelsdorffstraße Nr. 39 und 41	6	
Strandweg	Grube		6	
Strandweg	Nedlitz		6	
Straße des Friedens	Satzkorn	WD Satzkorner Bergstraße bis Tulpenweg	6	1
Straße nach Sacrow	Fahrland			1
Straße zum Bahnhof	Satzkorn	WD Tulpenweg bis Satzkorner Bergstraße	6	1
Stubenrauchstraße	Babelsberg Nord		4	
Suse-Ahlgrimm-Straße	Teltower Vorstadt		6	
Tannenstraße	Klein Glienicke		6	
Tannenweg	Klein Glienicke		6	
Taubenbogen	Golm		6	
Teltower Damm	Schlaatz		6	
Templiner Straße	Templiner Vorstadt	FR und WD Brauhausberg bis Nr. 23 (Segelverein)	5	1
Templiner Straße	Templiner Vorstadt	FR und WD Hauptfahrbahn und bis OE Caputh	5	1
Thaerstraße	Bornstedt		6	
Theodor-Echtermeyer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Theodor-Fontane-Straße	Groß Glienicke		6	
Theodor-Hoppe-Weg	Babelsberg Nord		6	
Thomas-Müntzer-Straße	Golm		6	
Tieckstraße	Jägervorstadt		4	
Tiroler Damm	Waldstadt I	FR Unter den Eichen bis An der Alten Zauche	4	
Tiroler Damm	Waldstadt I	Wohnstraßen vor Nr. 1 bis 16	6	
Tizianstraße	Berliner Vorstadt	FR Seestraße bis Böcklinstraße	4	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022	2022
			2023	2023
Tizianstraße	Berliner Vorstadt	Nr. 10 bis 16, 21 bis 25	6	
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	FR Nr. 40, 47 und 48 A	4	
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	WD Alter Tornow bis Küsselstraße	4	1
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	zw. Kleingartensparte und Nr. 30, 31 und 32	6	
Trebbiner Straße	Drewitz	FR und WD Nuthedamm bis L 79	5	1
Trebbiner Straße	Drewitz	Nr. 37 A	6	
Triftweg	Groß Glienicke		6	
Tristanstraße	Groß Glienicke		6	
Tschaikowskiweg	Stern		4	
Tschudistraße	Neu Fahrland	FR und WD Am Wiesenrand bis Nedlitzer Straße	5	1
Tschudistraße	Neu Fahrland	Nr. 4, 4 A, 5 und Am Großen Horn Nr. 11	6	
Tuchmacherstraße	Babelsberg Nord	FR Spindelstraße bis Garnstraße	4	
Tuchmacherstraße	Babelsberg Nord	Grenzstraße bis Spindelstraße	6	
Tulpenweg	Satzkorn		6	
Türkstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Turmfalkenweg	Golm		6	
Turmstraße	Drewitz		6	
Turnstraße	Babelsberg Nord		4	
Uetzer Dorfstraße	Uetz		6	
Uferweg	Neu Fahrland		6	
Uferweg - Templiner Straße	Templiner Vorstadt	FR inkl. Weg zur Templiner Straße	5	
Umlandstraße	Babelsberg Nord		4	
Ulanenweg	Jägervorstadt		5	
Ulanenweg	Jägervorstadt	Weg zw. Nr. 9 A und 11	6	
Ulmenstraße	Babelsberg Süd		6	
Ulrich-Steinhauer-Straße	Groß Glienicke		6	
Ulrich-von-Hutten-Straße	Templiner Vorstadt		5	
Ungerstraße	Potsdam West		6	
Unter den Eichen	Waldstadt I	FR Drewitzer Straße bis Tiroler Damm	4	
Unter den Eichen	Waldstadt I	Wohnstraßen bei Nr. 7 bis 50	6	
Verbindungsweg Neuendorfer Straße und Gaußstraße	Stern		6	
Verbindungsweg Teufelsgraben	Bornstedt	zw. Lendelallee und Ribbeckstraße	6	
Verkehrshof	Industriegelände		5	
Verlängerte Amtsstraße	Bornim		6	
Versailler Platz	Nördliche Innenstadt		2	
Viereckremise	Nedlitz		6	
Virchowstraße	Babelsberg Nord		4	
Vogelbeerenweg	Eiche		4	
Vogelsang	Teltower Vorstadt		6	
Vogelweide	Nauener Vorstadt		6	
Voltaireweg	Jägervorstadt	Hauptfahrbahn	5	1
Voltastraße	Babelsberg Nord		4	
Von-Stechow-Straße	Fahrland	FR Ketziner Straße bis An den Eisbergstücken, WD Ketziner Straße bis Gartenstraße	5	1
Wagnerstraße	Stern		6	
Waldhornweg	Stern	FR Ziolkowskistraße bis Jagdhausstraße	5	
Waldhornweg	Stern	Ende bis Ziolkowskistraße	6	
Waldhornweg	Stern	Jagdhausstraße bis Kohlhasenbrücker Straße	6	
Waldmüllerstraße	Klein Glienicke	FR Lankestraße bis Wannseestraße	4	
Waldmüllerstraße	Klein Glienicke	Mövenstraße bis Lankestraße	6	
Waldstraße	Teltower Vorstadt	FR Heinrich-Mann-Allee bis Drevessstraße	5	
Waldweg	Groß Glienicke		6	
Wall am Kiez	Nördliche Innenstadt	FR Breite Straße bis Kiezstraße sowie Wall am Kiez Nr. 5 und 6	4	
Walnussring	Bornim		6	
Walter-Funcke-Straße	Bornstedter Feld		6	
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	FR Großbeerenstraße bis Rudolf-Moos-Straße, Weg zu Rudolf-Moos-Straße Nr. 9 A und 11 (entlang Nuthestraße)	4	
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	Rudolf-Moos-Straße bis Fritz-Zubeil-Straße	6	
Wannseestraße	Klein Glienicke		6	
Wasserstraße	Babelsberg Nord		6	
Wattstraße	Babelsberg Süd		4	
Weberplatz	Babelsberg Nord	FR einschl. Diagonalstraße	4	
Weberstraße	Fahrland		6	
Weg nach Bornim	Eiche		6	
Weg zum Belvedere	Nauener Vorstadt		6	
Weg zur Unteren Planitz	Innenstadt	FR entlang Bahndamm (inkl. Brücke)	4	
Weg zur Unteren Planitz	Nördliche Innenstadt		6	
Weidendamm	Babelsberg Süd		4	
Weidenhof	Schlaatz		4	
Weinbergstraße	Jägervorstadt	FR Schopenhauerstraße bis Jägerallee sowie Weg Nr. 13 und 14	4	
Weinmeisterstraße	Golm		6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt 2022/2023	RK	WD
			2022 2023	2022 2023
Weinmeisterweg	Sacrow		6	
Weißdornweg	Eiche	FR Eichenring bis Herzbergstraße sowie um Seefläche	4	
Weißdornweg	Eiche	Wildkirschenweg bis Eichenring	6	
Wendensteig	Groß Glienicke		6	
Werderscher Damm	Wildpark	FR und WD Am Wildpark bis Zufahrt Tierklinik	5	1
Werderscher Damm	Golm	WD Fuchsweg bis Am Wildpark		1
Werderscher Weg	Potsdam West		6	
Werner-Nerlich-Bogen	Bornim		6	
Werner-Seelenbinder-Straße	Nördliche Innenstadt		4	
Werner-Seelenbinder-Straße	Nördliche Innenstadt	Weg bei Breite Straße Nr. 1, 5 A und Schloßstraße Nr. 13	6	
Westlicher Feldflurweg	Bornim		6	
Wetzlarer Straße	Babelsberg Süd	FR und WD Verkehrsstraße sowie P+R Parkplatz	4	1
Wetzlarer Straße	Babelsberg Süd	FR Bahnhof Medienstadt	4	
Wichgrafstraße	Babelsberg Nord		4	
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt	Nr. 26	6	
Wieselkiez	Schlaatz		4	
Wiesenhof	Schlaatz		4	
Wiesenstraße	Zentrum Ost		4	
Wildapfelweg	Eiche		4	
Wildbirnenweg	Eiche		4	
Wildeberstraße	Stern		6	
Wildkirschenweg	Eiche		6	
Wilhelm-Leuschner-Straße	Klein Glienicke		6	
Wilhelm-Staab-Straße	Nördliche Innenstadt		4	
Willi-Schiller-Weg	Drewitz		5	
Willy-A.-Kleinau-Weg	Drewitz		5	
Wirtschaftsweg Im Bogen	Potsdam West	zw. Forststraße und Gontardstraße	6	
Wolfgang-Staudte-Straße	Drewitz		5	
Wollestraße	Babelsberg Nord	FR Alt Nowawes bis Neue Straße	4	
Wublitzstraße	Grube	FR und WD OE bis OA	5	1
Yorckstraße	Nördliche Innenstadt		4	1
Zentraler Feldflurweg	Bornim		6	
Zeppelinstraße	Potsdam West	FR und WD An der Pirscheide bis Luisenplatz (inkl. ÖPNV Spur)	5	1
Zeppelinstraße	Potsdam West	Weg zw. Nr. 121 A und 124	6	
Zimmerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR Lennestraße bis Lusionplatz	4	
Zimmerstraße	Brandenburger Vorstadt	Weg zw. Zimmerstraße und Lennestraße	6	
Ziolkowskistraße	Stern	FR Neuendorfer Straße bis Otto-Haseloff-Straße	4	
Ziolkowskistraße	Stern	Otto-Haseloff-Straße bis Jagdhausstraße	6	
Zu den drei Mohren	Neu Fahrland		6	
Zum Bahnhof Pirschheide	Potsdam West		4	1
Zum Bahnübergang	Marquardt		6	
Zum großen Herzberg	Golm		6	
Zum Heizwerk	Industriegelände	FR und WD Handelshof bis Nuthe	5	1
Zum Heizwerk	Industriegelände	Nr. 1, 2 und 4	6	
Zum Jagenstein	Waldstadt II		4	
Zum Kahleberg	Waldstadt II	FR Wohnstraßen vor Nr.43 bis 79 (ungerade), Nr. 81 bis 99, Weg am Wald (hintern Sportplatz)	4	
Zum Kahleberg	Waldstadt II	FR Hauptfahrbahn	4	
Zum Kahleberg	Waldstadt II	Weg zw. Am Schlangenfenn und Zum Kahleberg, Wohnstraße vor Nr. 8 bis 16 (gerade)	6	
Zum Kirchsteigfeld	Drewitz		5	1
Zum Kurzen Feld	Bornim		6	
Zum Lausebusch	Bornim		6	
Zum Mühlenteich	Golm		6	
Zum Reiherstand	Bornim		6	
Zum Storchennest	Fahrland		6	
Zum Teich	Kirchsteigfeld		6	
Zum Teufelssee	Waldstadt II		4	
Zum Teufelssee	Waldstadt II	Weg zw. Zum Teufelssee und Am Moosfenn	6	
Zum Weißen See	Neu Fahrland		6	
Zum Weizenring	Bornim		6	
Zum Windmühlenberg	Bornim		6	
Zur historischen Mühle	Brandenburger Vorstadt		5	1
Zur Nuthe	Waldstadt I		6	

Satzung i. d. F. d. 1. Änderung v. 09.12.2019

Entwurf d. 2. Änderung

§ 1 Abs. 2 Satz 2

Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

§ 1 Abs. 3

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trennstreifen, Mittelinseln, Mulden, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten, Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Radwege, Brücken, Tunnel und Rampen.

Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),
- alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs (ÖPNV) im Sinne von § 1 Abs. 7 dieser Satzung,
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 STVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze einschließlich der Bereiche, die zu gekennzeichneten Fußgänger-überwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen der Fahrbahn führen.

§ 1 Abs. 2 Satz 2

Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von Fahrbahnen und Gehwegen, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

§ 1 Abs. 3

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trennstreifen, Mittelinseln, befestigte Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten, Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Radwege, Brücken, Tunnel und Rampen.

Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege (unabhängig von der Befestigungsart),
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten selbstständigen Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 STVO) ein Streifen von 1,50 m Breite parallel zur Fahrbahnkante entlang der Grundstücksgrenze sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze einschließlich der Bereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen der Fahrbahn führen.

<p>§ 1 Abs. 7 Als Haltestelle des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich eines Gehweges, der 15 Meter vor und hinter dem Zeichen 224 „Haltestelle der Straßenverkehrsordnung (grünes H in gelben Kreis mit grüner Umrandung) in Längsrichtung der Fahrbahn nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung liegt. Bei Haltestelleninseln gehören hierzu auch die Flächen zwischen evtl. vorhandenen Sicherheitsabgrenzungen und der Fahrbahn.</p> <p>§ 2 Abs. 3 Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.</p> <p>§ 3 Abs. 3 – RK 4</p> <p>RK 4</p> <p>einmal vierwöchentliche Straßenreinigung der Fahrbahn in Mischreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam</p> <p>Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung in Mischreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam</p> <p>Gehweg: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Grundstückseigentümer</p>	<p>§ 1 Abs. 7 Als Haltestelle des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich, der 15 Meter vor und hinter dem Zeichen 224 „Haltestelle“ der Straßenverkehrsordnung (grünes H in gelben Kreis mit grüner Umrandung) in Längsrichtung der Fahrbahn nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung liegt. Bei Haltestelleninseln gehören hierzu auch die Flächen zwischen evtl. vorhandenen Sicherheitsabgrenzungen und der Fahrbahn.</p> <p>§ 2 Abs. 3 Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen oder wird es an mehreren Seiten von ein und derselben Straße umschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.</p> <p>§ 3 Abs. 3 – RK 4</p> <p>RK 4</p> <p>einmal achtwöchentliche Straßenreinigung der Fahrbahn in Mischreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam</p> <p>Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung in Mischreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam</p> <p>Gehweg: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Grundstückseigentümer</p>
---	--

<p>§ 3 Abs. 3 – RK 5</p> <p>RK 5</p> <p>einmal vierwöchentliche maschinelle Straßenreinigung der Fahrbahn durch die Landeshauptstadt Potsdam</p> <p>Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam</p> <p>Gehweg: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Grundstückseigentümer</p> <p>§ 3 Abs. 8 Satz 1</p> <p>Zur Straßenreinigung gehört – unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 – RK 5</p> <p>RK 5</p> <p>einmal achtwöchentliche maschinelle Straßenreinigung der Fahrbahn durch die Landeshauptstadt Potsdam</p> <p>Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Landeshauptstadt Potsdam</p> <p>Gehweg: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Grundstückseigentümer</p> <p>§ 3 Abs. 8 Satz 1</p> <p>Zur Straßenreinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut.</p>
---	---

<p>§ 3 Abs. 10 Die Aufnahme und Entsorgung des Herbstlaubes von Fahrbahnen und Straßenbegleitgrün erfolgt in den Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 5 im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31.12. eines jeden Jahres durch die Landeshauptstadt Potsdam. Dies entbindet die Grundstückseigentümer jedoch nicht von den sonstigen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 8. In der sonstigen Zeit des Jahres liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger. Abs. 11 gilt entsprechend.</p> <p>§ 3 Abs. 11 In den Straßen, in denen die Laubentsorgung nicht durch die Landeshauptstadt Potsdam erfolgt, liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den Regelungen der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt.</p> <p>§ 3 Abs. 12 Laub und Grünabfälle von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Straßenbegleitgrün, Grünflächen) verbracht werden. Die Entsorgung hat entsprechend den Regelungen der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.</p>	<p>§ 3 Abs. 10 Die Aufnahme und Entsorgung des Herbstlaubes von Fahrbahnen erfolgt in den Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 5 im Zeitraum von Oktober bis Dezember eines jeden Jahres durch die Landeshauptstadt Potsdam. Dies entbindet die Grundstückseigentümer jedoch nicht von den sonstigen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 8 (Gehwegreinigung).</p> <p>§ 3 Abs. 11 In den Straßen der Reinigungsklasse RK 6, liegt die Laubentsorgung auf Fahrbahnen und Gehwegen in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den Regelungen der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt.</p> <p>§ 3 Abs. 12 Laub, Grünabfälle oder sonstige Stoffe und Materialien von privaten Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Straßenbegleitgrün, Grünflächen) verbracht werden. Kehrlicht und Laub von Gehwegen und Fahrbahnen darf ebenfalls nicht auf sonstige öffentliche Flächen (wie z. B. Straßenbegleitgrün oder Grünflächen) verbracht werden. Die Entsorgung hat entsprechend den Regelungen der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.</p>
---	---

<p>§ 6 Abs. 8 Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätzen 1 bis 7) jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen für die Straßenreinigung in der</p> <table data-bbox="335 515 566 660"> <tr><td>RK 1</td><td>104,30 €</td></tr> <tr><td>RK 2</td><td>34,15 €</td></tr> <tr><td>RK 4</td><td>3,56 €</td></tr> <tr><td>RK 5</td><td>2,90 €</td></tr> </table> <p>für den Winterdienst</p> <table data-bbox="470 716 566 761"> <tr><td>3,90 €</td></tr> </table> <p>§ 7 Abs. 4 Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über. Maßgeblich für den Wechsel ist der Tag der Eintragung der Auflassung in Abteilung I des Grundbuches. Änderungen beim Gebührenschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie z. B. Namensänderungen und Umfirmierungen, können nur Berücksichtigung finden, insoweit diese im Grundbuch vollzogen sind.</p> <p>§ 9 Abs. 4 Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, z. B. durch Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 BbgStrG zu beseitigen. Beschädigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG im Zusammenhang mit in Satz 1 benannten Nutzungen gehen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten des Veranstalters bzw. Verursachers.</p>	RK 1	104,30 €	RK 2	34,15 €	RK 4	3,56 €	RK 5	2,90 €	3,90 €	<p>§ 6 Abs. 8 Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätzen 1 bis 7) jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen für die Straßenreinigung in der</p> <table data-bbox="997 515 1308 660"> <tr><td>RK 1</td><td>124,34 €</td></tr> <tr><td>RK 2</td><td>37,97 €</td></tr> <tr><td>RK 4</td><td>3,20 €</td></tr> <tr><td>RK 5</td><td>2,90 €</td></tr> </table> <p>für den Winterdienst</p> <table data-bbox="1228 716 1316 761"> <tr><td>3,88 €</td></tr> </table> <p>§ 7 Abs. 4 Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über. Maßgeblich für den Wechsel ist der Tag der Eintragung des neuen Eigentümers ins Grundbuches.</p> <p>§ 9 Abs. 4 Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteilenach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, z. B. durch Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 BbgStrG zu beseitigen. Hierzu zählen auch die Zu- Abgänge zum Veranstaltungsgelände. Beschädigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG im Zusammenhang mit in Satz 1 benannten Nutzungen gehen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten des Veranstalters bzw. Verursachers</p>	RK 1	124,34 €	RK 2	37,97 €	RK 4	3,20 €	RK 5	2,90 €	3,88 €
RK 1	104,30 €																		
RK 2	34,15 €																		
RK 4	3,56 €																		
RK 5	2,90 €																		
3,90 €																			
RK 1	124,34 €																		
RK 2	37,97 €																		
RK 4	3,20 €																		
RK 5	2,90 €																		
3,88 €																			

§ 10

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

§ 12 Abs. 1 Pkt. 2

entgegen § 3 Absatz 8 Sätze 1 und 2 Schmutz, Glas, Laub, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,

§ 10

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.
- (2) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation und der Festsetzung und Beitreibung ist es zulässig, Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke gemäß § 1 Abs. 4 bis 6 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (3) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
- Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Frontlängen und Gebührenmeter,
 - Flurstück mit Nummern und Adresse,
 - Name und Adresse von Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
 - Name, Adresse und Empfangsbevollmächtigte und/oder Handlungsbevollmächtigte von anderen Anschlusspflichtigen als den dinglich Berechtigten.

§ 12 Abs. 1 Pkt. 2

entgegen § 3 Abs. 8 Sätze 1 und 2 Schmutz, Glas, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,

<p>§ 12 Abs. 1 Pkt. 7 entgegen § 3 Absatz 10 Satz 3 Laub im Zeitraum vom 1.1. bis 30.9. eines jeden Jahres nicht entfernt,</p>	<p>§ 12 Abs. 1 Pkt. 7 entgegen § 3 Abs. 10 Satz 3 Laub im Zeitraum von Oktober bis Dezember eines jeden Jahres nicht vom Gehweg entfernt,</p>
---	--

Berichtsdokumentation zur

Gebührenkalkulation

Straßenreinigung und Winterdienst

für die Kalkulationsperiode 2022/2023

für die

Landeshauptstadt Potsdam

Inhaltsverzeichnis

	<u>Blatt Nr.</u>
1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Mengengerüste.....	4
2.1. Umfang der Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen	4
2.2. Reinigungshäufigkeit	6
2.3. Frontmeter	6
3. Kosten.....	6
3.1. Kostenermittlung.....	6
3.2. Kostenverrechnung	8
4. Gebührenkalkulation.....	9

1. Rechtliche Grundlagen

Der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) obliegt nach § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) die ordnungsgemäße Reinigung von Straßen. Hierbei sind Dienstleistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes zu erbringen.

Gemäß § 49a BbgStrG haben die Gemeinden alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen sowie die Bundesstraßen zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen. Die Stadt hat ihre Verpflichtung zur Reinigung nach Maßgabe der eigenen Leistungsfähigkeit zu erfüllen. Bezogen auf den Winterdienst auf Fahrbahnen besteht die Verpflichtung der Stadt für die Verkehrsanlagen, die sowohl verkehrsbedeutend als auch gefährlich sind.

Nach § 49a Abs. 5 BbgStrG sind die Gemeinden berechtigt, durch Satzung

- Art und Umfang der Reinigung zu bestimmen und die Reinigung auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen auszudehnen, an die bebaute Grundstücke angrenzen,
- die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen und
- die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes zu Benutzungsgebühren heranzuziehen.

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S. 42) in Verbindung mit § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 d. Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) tritt die 2. Änderung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung zum 01.01.2022 in Kraft.

Der Gebührenmaßstab zur Berechnung der jährlichen Gebührenschild des Gebührenschuldners ist die nach § 6 der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung ermittelte Gesamtfrontmeterlänge des jeweiligen Grundstückes.

Da neben den Eigentümern von erschlossenen Grundstücken, die ihre Gebührenschuld über die jeweiligen Frontmeter bezahlen, auch die Allgemeinheit ein Interesse an gereinigten Straßen hat, ist bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten ein Anteil für dieses Allgemeininteresse von den Kosten abzuziehen. Im Land Brandenburg beträgt dies mindestens 25% der Gesamtkosten der Straßenreinigung.

Nach § 6 Abs. 3 KAG sind die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Der aktuelle Kalkulationszeitraum endet am 31.12.2021, so dass eine Kalkulation ab dem 1.1.2022 erforderlich ist. Aufwendungen sind nach § 6 Abs. 2 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Aufwendungen der Einrichtung oder Anlage nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot) und in der Regel decken (Kostendeckungsgebot). Gem. § 6 Abs. 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen und sollen Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Für den Kalkulationszeitraum 2022/23 ist der Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018/19 zu berücksichtigen bei den einzelnen Reinigungsklassen (Anlage BAB 2018 und 2019).

Die vorliegende Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst 2022/2023 basiert auf

- den Kostenprognosen der Stadtentsorgung Potsdam GmbH für die Jahre 2022 und 2023,
- der Ermittlung der voraussichtlichen Verwaltungsaufwendungen der LHP für 2022 und 2023,
- der festgestellten Über- und Unterdeckung aus den Jahren 2018 und 2019 (lt. BAB).

2. Mengengerüste

2.1. Umfang der Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen

Im Bereich der Straßenreinigung und des Winterdienstes werden die folgenden Leistungen durch die Landeshauptstadt Potsdam beziehungsweise durch Beauftragung der Stadtentsorgung Potsdam GmbH erbracht:

1. Fahrbahnreinigung-Mischreinigung:

Bei der Fahrbahnreinigung – Mischreinigung werden die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Reinigungsklassen RK 1, RK 2 und RK 4 einer beidseitigen Fahrbahnreinigung unterzogen. Zusätzlich erfolgt eine ergänzende Reinigung der Gehwege in RK 1 sowie des Schnittgerinnes, vorhandener Mittelinseln, Parkbuchten und Parkflächen bei den im Straßenverzeichnis in den Reinigungsklassen RK 1, RK 2 und RK 4 aufgeführten Straßen im Rahmen einer manuellen Reinigung/Handreinigung. Die Leistung umfasst auch das Einsammeln sowie die Aufnahme des Laubes aus dem Bereich der Fahrbahn der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Reinigungsklassen RK 1, RK 2, RK 4. Hierzu gehören auch der Transport zur Verwertungsanlage und die Verwertung des aufgenommenen Laubes.

2. Fahrbahnreinigung- maschinelle Reinigung:

Bei der Fahrbahnreinigung-maschinelle Reinigung werden die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse RK 5 ausschließlich durch Kehrmaschinen gereinigt. Die Leistung umfasst auch das Einsammeln sowie die Aufnahme des Laubes aus dem Bereich der Fahrbahn der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse RK 5. Hierzu gehören auch der Transport zur Verwertungsanlage und die Verwertung des aufgenommenen Laubes.

3. Winterdienst

Im Rahmen des satzungsmäßigen Winterdienstes werden die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung) aufgeführten und entsprechend mit „1“ gekennzeichneten Straßen winterdienstlich betreut. Hierbei handelt es sich um Straßenabschnitte, die sowohl von besonderer Verkehrsbedeutung als auch gefährlich sind (Blaues Netz). Dies beinhaltet u. a. die Schneebeseitigung als auch den Einsatz abstumpfender und auftauender Mittel bei Glätte. Vom satzungsmäßigen Winterdienst umfasst sind auch Fußgängerquerungen und Radwege.

2.2. Reinigungshäufigkeit

Hinsichtlich der Reinigungshäufigkeit wird in den jeweiligen Reinigungsklassen mit der unten benannten jährlichen Häufigkeit gerechnet, wobei sich der Winterdienst, Feiertage usw. reduzierend auswirken:

Reinigungsklasse RK 1: 249 mal im Jahr

Reinigungsklasse RK 2: 72 mal im Jahr

Reinigungsklasse RK 4: 6 mal im Jahr

Reinigungsklasse RK 5: 6 mal im Jahr

Der Winterdienst ist mit 55 Tagen prognostiziert.

2.3. Frontmeter

Für die gereinigten und winterdienstgewarteten Straßen werden folgende Frontmeter berücksichtigt:

Reinigungsklasse RK 1: 3.746 m

Reinigungsklasse RK 2: 18.300 m

Reinigungsklasse RK 4: 330.154 m

Reinigungsklasse RK 5: 148.308 m

Winterdienst: 326.532 m

3. Kosten

3.1. Kostenermittlung

Im Rahmen der Kostenartenrechnung erfolgt in einem ersten Schritt eine Ermittlung der Gesamtaufwendungen der satzungsmäßigen Reinigung, die die Grundlage der Gebührenkalkulation bildet. Es ergeben sich entsprechend der Anlage Gebührenkalkulation folgende Gesamtaufwendungen:

2022: 5.745.898 Euro

2023: 5.851.928 Euro

Die Gesamtaufwendungen setzen sich aus den Fremdkosten für Straßenreinigung und Winterdienst sowie den internen Verwaltungskosten zusammen.

Fremdkosten Straßenreinigung und Winterdienst

Die Fremdkosten der Dienstleistung Straßenreinigung und Winterdienst der Landeshauptstadt Potsdam setzen sich aus den Kosten der zur Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes beauftragten Dritten, der Stadtentsorgung Potsdam GmbH, zusammen. Die Leistungen der Stadtentsorgung Potsdam GmbH im Rahmen der Reinigung basieren auf einer Preiskalkulation nach öffentlichem Preisrecht nach VO PR 30/53 und den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP). Dazu gehören auch Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Der im LSP-Preis einberechnete Gewinnzuschlag in Höhe von 2,9% ist nur bedingt ansetzbar, da über die 100% städtische Gesellschaft Stadtwerke Potsdam zumindest anteilig 51% der Stadtentsorgung Potsdam indirekt im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam liegen. Insofern ist der Gewinnzuschlag zumindest anteilig in Höhe von 51% in der Gebührenkalkulation nicht ansatzfähig. Aufgrund dessen wurden die ansatzfähigen Kosten bei der Gebührenkalkulation vorab anteilig um den der LHP zufließbaren Gewinnzuschlag bereinigt.

Für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch den beauftragten Dritten, die Stadtentsorgung Potsdam GmbH werden nachfolgende Kosten für Leistungen auf Grundlage der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung prognostiziert:

2022:	Straßenreinigung	3.490.000 €
	Winterdienst	1.960.000 €
2023:	Straßenreinigung	3.559.800 €
	Winterdienst	1.999.200 €

Ausgangspunkt der Ermittlung der Selbstkostenpreise sind die Herstellkosten, welche alle zu einzelnen Kalkulationspositionen direkt zurechenbaren Kosten enthalten. Sie umfassen Personal- und Materialkosten, Abschreibungen sowie kalkulatorische Zinsen auf gebundenes Vermögen. Die Herstellkosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags und der kalkulierten Gewerbesteuerbelastung ergeben die Selbstkosten.

Die in der Selbstkostenkalkulation bewerteten Leistungen werden in Vorhaltepauschalen sowie in leistungsabhängige Kosten unterschieden.

Vorhaltepauschalen enthalten fixe Kosten, die unabhängig von der tatsächlich erbrachten Leistungsmenge anfallen. Hier sind Kostenpositionen angesetzt, die aus-

schließlich entweder der Straßenreinigung oder dem Winterdienst zuzuordnen sind. (technische Ausrüstung, Standortkosten, Rufbereitschaft usw.). Soweit diese Ressourcen für beide Leistungsbereiche eingesetzt werden, erfolgt eine Aufteilung.

Im Teilbereich der Leistungsabrechnung werden die im Rahmen der tatsächlichen Leistungserbringung entstehenden (variablen) Kosten berechnet, die nicht durch Vorhaltepauschalen abgedeckt sind. Dies sind z. B. Verbrauchsstoffe, Kehrgutentsorgung oder Personalkosten. Die Selbstkostenpreise basieren dabei auf der Grundlage von in Tourenplänen ermittelten Streckenlängen, produktiven Stunden bzw. Mengen. Die Prognose der Selbstkostenfestpreise für Straßenreinigung und Winterdienst für den Zeitraum 2022/2023 basiert auf den von der Landeshauptstadt prognostizierten Leistungsmengen (Basis Anlage Straßenverzeichnis Stand Juli 2021) und der geprüften Kalkulation der Selbstkostenfestpreise 2021 (Prüfbericht Juni 2021) zzgl. einer Preisindizierung.

Bei der Straßenreinigung ist das Verhältnis der leistungsunabhängigen Kosten (Vorhaltepauschalen) zu den leistungsabhängigen Kosten 41 % zu 59 %. Beim Winterdienst beträgt der Anteil der leistungsunabhängigen Kosten 86 %.

Interne Verwaltungskosten

In der Arbeitsgruppe Straßenreinigung und Winterdienst der Landeshauptstadt Potsdam entstehen für die Gebührenkalkulation voraussichtliche Kosten für Personalaufwendungen, die interne Leistungsverrechnung und für Rechtsberatung, Gutachten sowie externe Prüfungen in Höhe von:

2022: 295.898 Euro

2023: 292.928 Euro

Die Personalaufwendungen setzen sich dabei zusammen aus den Dienstaufwendungen, den Beiträgen zu Versorgungskassen und zur gesetzlichen Sozialversicherung und den Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte.

3.2. Kostenverrechnung

Fahrbahnreinigung-Mischreinigung:

Bei der Fahrbahnreinigung – Mischreinigung werden die umlagefähigen Kosten den Reinigungsklassen RK 1, RK 2 und RK 4 nach dem Verhältnis von Frontmeter mal Häufigkeit der Straßen in den jeweiligen Reinigungsklassen zugeordnet.

Fahrbahnreinigung- maschinelle Reinigung:

Bei der Fahrbahnreinigung-maschinelle Reinigung werden die umlagefähigen Kosten ausschließlich der Reinigungsklasse RK 5 zugeordnet.

Winterdienst

Beim Winterdienst werden die umlagefähigen Kosten nach den Frontmetern mal Häufigkeit ermittelt.

4. Gebührenkalkulation

Unter Berücksichtigung der ermittelten Verrechnungssatzsätze ergeben sich in der Gebührenkalkulation folgende Gebührensätze je Frontmeter.

Reinigungsklasse RK 1:	124,34 Euro je Frontmeter
Reinigungsklasse RK 2:	37,97 Euro je Frontmeter
Reinigungsklasse RK 4:	3,20 Euro je Frontmeter
Reinigungsklasse RK 5:	2,90 Euro je Frontmeter
Winterdienst:	3,88 Euro je Frontmeter

BAB 2018 47101 SRWD Daten aus H+H am 04.09.2019/ neu 22.															10.09.2019/22.10.2019			
Nummer	Bezeichnung	0471593100 Straßenreinigung	0471501100 Fahrbahnreinigung	0471501200 Fahrbahnreinigung	0471501300 Radwegreinigung	0471501400 Laubentsorgung	0471501500 Papierkorbentleerung	0471502030 STR n. umlagef.	5450102010 RK 1	5450102020 RK 2	5450102040 RK 4	5450102050 RK 5	0471503010 Winterdienst	5450103010 Winterdienst um	5450103020 Winterdienst ni	Gesamt		
4715001	U 0471593100 Str.allg.		40,76	10,59			11,42	9,11					28,12			100,00		
4715002	U EoA 4321000 der KST 0471593100 Str. allg.								16,20	15,44	51,58	16,78				100,00		
4715009	U 0471593100 KoA 5455410 STR. allg.	58,69		15,24			15,54	10,53								100,00		
4715011	U 0471503010 EoA 4321000 WD													100,00		100,00		
4715012	U 0471501100 mMschreinigung								18,88	20,76	60,36					100,00		
4715013	U 0471501200 maschi.Reinigung											100,00				100,00		
4715017	U 0471503010 KoA 5455900 WD														11,80	100,00		
4715018	U 0471501400 KoA 5291100 Laub							100,00								100,00		
geb./bel. Kosten																		
5011400	Dienstbezüge Beamte	40.014,72														40.014,72		
5012400	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte	260.419,61														260.419,61		
5021000	Beiträge zu VersorgungskassenBeamte	16.486,00														16.486,00		
5022000	Beiträge zu Versorgungskassentariflich Beschäftigte	10.007,54														10.007,54		
5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte	49.893,99														49.893,99		
5041100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte Beamte	2.100,00														2.100,00		
5231500	Mieten an KIS	2.237,36														2.237,36		
5231600	Betriebskosten an KIS	2.800,00														2.800,00		
5261100	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	930,00														930,00		
5271150	Aufwendungen für Dienstleistungen Winterdienst														4.733,45	4.733,45		
5271930	weitere Sachaufwendungen							545,02								545,02		
5291100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen					107.167,56										107.167,56		
5431590	Sonstige Sachverständigen -Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	3.998,40											3.998,40			7.996,80		
5441300	Aufwendungen für Schadensfälle							728,28								728,28		
5455210	Erstattung Papierkorbentleerung						37.134,94									37.134,94		
5455410	Erstattung Reinigungsleistung Straßenreinigung/Winterdienst	4.163.601,23														4.163.601,23		
5455900	Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen												1.685.798,05			1.685.798,05		
5811100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Fuhrpark	5.371,85														5.371,85		
5811300	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Geschäftsausgaben	10.645,62														10.645,62		
5811900	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Sonstige	31.172,21														31.172,21		
9010300	Umlage Bereichsleitung (Kosten)	49.337,28														49.337,28		
9012100	Umlage Finanzmanagement	17.915,02														17.915,02		
9012200	Umlage Vergabestelle 47	33,94														33,94		
01	Summe Kostenarten	4.666.964,77	0,00	0,00	0,00	107.167,56	37.134,94	1.273,30	0,00	0,00	0,00	0,00	1.689.796,45	0,00	4.733,45	6.507.070,47		
Umlagen																		
0471593100	Straßenreinigung (allg.)	-4.666.964,77	2.649.505,44	688.024,96			704.672,49	484.340,41					140.421,47			0,00		
0471503010	Winterdienst												-1.830.217,92	1.631.293,75	198.924,17	0,00		
0471501100	Fahrbahnreinigung Mischreinigung		-2.649.505,44						500.226,60	550.037,34	1.599.241,50					0,00		
0471501200	Fahrbahnreinigung maschinelle Reinigung			-688.024,96								688.024,96				0,00		
0471501400	Laubentsorgung					-107.167,56		107.167,56								0,00		
Gesamtkosten		0,00	0,00	0,00		0,00	741.807,43	592.781,27	500.226,60	550.037,34	1.599.241,50	688.024,96	0,00	1.631.293,75	203.657,62	6.507.070,47		
gebuchte Erlöse																		
4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.178.340,58											1.297.319,74			3.475.660,32		
4591000	Anderer sonstige ordentliche Erträge												430,74			430,74		
9110300	Umlage Bereichsleitung (Erlöse)	7.745,95														7.745,95		
9012100	Umlage Finanzmanagement	1.055,32														1.055,32		
9112100	Umlage Vergabestelle 47	0,58														0,58		
02	Summe Erlösarten	2.187.142,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.297.319,74	430,74	0,00	3.484.892,91		
Umlagen (Erl.)																		
0471593100	Straßenreinigung (allg.)	-2.187.142,43	3.587,64	932,11			1.005,18	801,84	352.891,17	336.335,79	1.123.588,07	365.525,55	2.475,08			0,00		
0471503010	Winterdienst Erlöse außer Gebühren												-2.475,08	2.183,02	292,06	0,00		
0471503010	Winterdienst Gebühren												1.297.319,74	1.297.319,74		0,00		
0471501100	Fahrbahnreinigung Mischreinigung		-3.587,64						677,34	744,80	2.165,50					0,00		
0471501200	Fahrbahnreinigung maschinelle Reinigung			-932,11								932,11				0,00		
Gesamterlöse		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.005,18	801,84	353.568,51	337.080,59	1.125.753,57	366.457,66	0,00	1.299.933,50	292,06	3.484.892,91		
Ergebnis																		
Feststellung der Über- bzw. Unterdeckung									-740.802,25	-591.979,43	-146.658,09	-212.956,75	-473.487,93	-321.567,30	0,00	-331.360,25	-203.365,56	-3.022.177,56
zu berücksichtigende Gesamtkosten											499.549,26	549.292,54	1.597.076,00	688.024,96	1.633.046,03		4.966.988,79	
Kostenanteil LHP = 25%											124.887,32	137.323,14	399.269,00	172.006,24	408.261,51		1.241.747,20	nicht umlagefähig
umzulegende Kosten = 75%											374.661,95	411.969,41	1.197.807,00	516.018,72	1.224.784,52		3.725.241,59	
aus Gebühren 2018 zu decken											374.661,95	411.969,41	1.197.807,00	516.018,72	1.224.784,52		3.725.241,59	
tatsächliche Erlöse 2018											352.891,17	336.335,79	1.123.588,07	365.525,55	1.297.319,74		3.475.660,32	
Über(+), Unter(-)deckung 2018									-21.770,78	-75.633,61	-74.218,93	-150.493,17	72.535,22			-249.581,27	zu buchende Überdeckung 72.535,22	

BAB 4701 2019 Straßenreinigung / Winterdienst 04.05.2021														ohne Inanspruchnahme Rückstellung aus Vorjahren, da 2015 bereits in 2017 berücksichtigt worden war.			04.05.2021	
Nummer	Bezeichnung	0471593100 Straßenreini- gung	0471501100 Fahrbahnreini- gung	0471501200 Fahrbahnreini- gung u. masch. Reinigung	0471501400 Laubentsorgun- g	0471501500 Papierkorbentle- erung	0471502030 STR n. umlagef.	5450102010 RK 1	5450102020 RK 2	5450102040 RK 4	5450102050 RK 5	0471503010 Winterdienst	5450103010 Winterdienst um	5450103020 Winterdienst ni	Gesamt			
Mengen																		
4715001	U 0471593100 Straßenreinigung allg.		39,60	10,40	2,71	12,80	7,13						27,36					100,00
4715002	U EoA 4321000 der KST 0471593100							16,67	15,31	51,53								100,00
4715009	U 0471593100 KoA 5455410		57,04	14,98														100,00
4715010	U 0471503010 WD Allg.												96,91		3,09			100,00
4715011	U 0471503010 EoA 4321000												100,00					100,00
4715012	U 0471501100 Fahrbahnreini- gung							18,11	20,09	61,80								100,00
4715013	U 0471501200 Mischreini- gung												100,00					100,00
4715017	U 0471503010 KoA 5455900												96,91		3,09			100,00
4715018	U 0471501400 KoA 5291100						100,00											100,00
geb./bel. Kosten																		
5012400	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte	233.574,68																233.574,68
5022000	Beiträge zu Versorgungskassentariflich Beschäft.	9.064,00																9.064,00
5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tar	45.519,60																45.519,60
5222400	Unterhaltung spezieller Ausstattung												25.723,25					25.723,25
5231500	Mieten an KIS	39.191,08																39.191,08
5231600	Betriebskosten an KIS	11.112,19																11.112,19
5261100	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umsch	271,71																271,71
5271150	Aufwendungen für Dienstleistungen Winterdienst																	2.707,29
5271930	weitere Sachaufwendungen	5,39						1.620,78										1.626,17
5291100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen				185.003,11													185.003,11
5411200	Aufwendungen für übernommene Reisekosten f	542,70																542,70
5431590	Sonstige Sachverständigen -Gerichts- und ähnli	8.057,50											4.165,00					12.222,50
5455210	Erstattung Papierkorbleerung					32.006,32												32.006,32
5455410	Erstattung Reinigungsleistung Straßenreini- gung	4.728.362,19					200,55											4.728.562,74
5455900	Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen											1.865.319,74			3.770,71			1.869.090,45
5499000	Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus lauf	106,65																106,65
5811100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehung	10.018,00																10.018,00
5811300	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehung	24.292,09																24.292,09
5811600	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehung	24.026,09																24.026,09
5811900	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehung	28.490,55																28.490,55
9010200	Umlage FB-Leitung (Kosten)	20.268,39																20.268,39
9012100	Umlage Finanzmanagement	24.961,57																24.961,57
9012200	Umlage Vergabestelle 47	2.827,61																2.827,61
01	Summe Kostenarten	5.210.691,99	0,00	0,00	185.003,11	32.006,32	1.821,33	0,00	0,00	0,00	0,00	1.869.484,74	25.723,25	6.478,00	7.331.208,74			
Umlagen																		
0471593100	Straßenreinigung (allg.)	-482.329,80	191.002,60	50.162,30	13.071,14	61.738,21	34.390,11					131.965,43						0,00
0471593100	Straßenreinigung (allg.) nur5455410 Leistung S	-4.728.362,19	2.697.057,79	708.308,66		839.757,12	483.238,62											0,00
0471501100	Fahrbahnreini- gung Mischreini- gung	-2.888.060,39						523.027,74	580.211,33	1.784.821,32								0,00
0471501200	Fahrbahnreini- gung maschinelle Reinigung			-758.470,96							758.470,96							0,00
0471501400	Laubentsorgun- g				-198.074,25		198.074,25											0,00
0471503010	Winterdienst											-2.001.450,17	1.939.605,36	61.844,81				0,00
Gesamtkosten		0,00	0,00	0,00	0,00	933.501,66	717.524,31	523.027,74	580.211,33	1.784.821,32	758.470,96	0,00	1.965.328,61	68.322,81	7.331.208,74	nicht umlagefähig 1.719.348,78	gebührenfähig 5.611.859,96	
gebuchte Erlöse																		
4311600	Verwaltungsgebühren für Einnahmen aus Ersatzvornahmen											35,26						35,26
4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.202.811,43										1.307.646,56						3.510.457,99
4565200	Erträge aus Ersatzvornahmen nach § 32 VwVG Bbg						530,45											530,45
4591000	Andere sonstige ordentliche Erträge												430,74					430,74
4811900	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen für S	6.784,72																6.784,72
02	Summe Erlösarten	2.209.596,15	0,00	0,00	0,00	0,00	530,45	0,00	0,00	0,00	0,00	1.307.681,82	430,74	0,00	3.518.239,16			
Umlagen (Erl.)																		
0471593100	Straßenreinigung (allg.)	-2.202.811,43						367.208,67	337.250,43	1.135.108,73	363.243,60							0,00
4811900	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen für S	-6.784,72						1.131,01	1.038,74	3.496,17	1.118,80							0,00
0471503010	Winterdienst											-1.307.681,82	1.307.681,82					0,00
Gesamterlöse		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	530,45	368.339,68	338.289,17	1.138.604,90	364.362,41	0,00	1.308.112,56	0,00	3.518.239,16			
Ergebnis						0,00	-933.501,66	-716.993,86	-154.688,06	-241.922,16	-646.216,43	-394.108,55	0,00	-657.216,05	-68.322,81	-3.787.988,80		
Feststellung der Über- bzw. Unterdeckung																		
zu berücksichtigende Gesamtkosten								521.896,72	579.172,59	1.781.325,16	757.352,15	0,00	1.965.328,61		5.605.075,24			
Kostenanteil LHP = 25%								130.474,18	144.793,15	445.331,29	189.338,04		491.332,15		1.401.268,81	nicht umlagefähig		
umzulegende Kosten = 75%								391.422,54	434.379,44	1.335.993,87	568.014,12		1.473.996,46		4.203.806,43			
aus Gebühren 2019 zu decken								391.422,54	434.379,44	1.335.993,87	568.014,12		1.473.996,46		4.203.806,43			
tatsächliche Erlöse 2019								367.208,67	337.250,43	1.135.108,73	363.243,60		1.307.681,82		3.510.493,25			
Über(+), Unter(-)deckung 2019								-24.213,88	-97.129,01	-200.885,14	-204.770,51		-166.314,64		-693.313,18	Kostenunterdeckung 2019		

Kalkulation Straßenreinigung / Winterdienst 2022/23

Anlage V

1. Kosten Dienstleistung Straßenreinigung und Winterdienst

Nr.	Leistung		
		2022	2023
1	Fahrbahnreinigung Mischreinigung	2.930.000,00	2.988.600,00
2	Fahrbahnreinigung maschinelle Reinigung	560.000,00	571.200,00
3	Winterdienst	1.960.000,00	1.999.200,00
		5.450.000,00	5.559.000,00

2. Interne Verwaltungskosten

Nr.	Leistung		
		2022	2023
1	innere Leistungsverrechnung	76.890,00	66.594,00
2	Personalkosten	184.008,00	191.334,00
3	Rechtberatung, Gutachten, Prüfungen	35.000,00	35.000,00
		295.898,00	292.928,00

Gesamt

5.745.898,00	5.851.928,00
---------------------	---------------------

4. Gebührenkalkulation

Aufwendungen 2022

in EURO

Nr.	Leistung	Gesamt	nicht umlagefähig	umlagefähige Kosten					
				gesamt	RK 1	RK 2	RK 4	RK 5	WD
1	Fahrbahnreinigung Mischreinigung	2.930.000,00	526.210,18	2.403.789,82	529.897,72	748.528,80	1.125.363,29		
2	Fahrbahnreinigung maschinelle Reinigung	560.000,00	249.145,77	310.854,23				310.854,23	
3	Winterdienst	1.960.000,00	422.154,32	1.537.845,68					1.537.845,68
	Summe Dienstleistungen	5.450.000,00	1.197.510,27	4.252.489,73	529.897,72	748.528,80	1.125.363,29	310.854,23	1.537.845,68
	Personal- und Verwaltungskosten	295.898,00		295.898,00	55.480,88	55.480,88	88.769,40	22.192,34	73.974,50
	Gesamt	5.745.898,00	1.197.510,27	4.548.387,73	585.378,60	804.009,68	1.214.132,69	333.046,57	1.611.820,18

Aufwendungen 2023

in EURO

Nr.	Leistung	Gesamt	nicht umlagefähig	umlagefähige Kosten					
				gesamt	RK 1	RK 2	RK 4	RK 5	WD
1	Fahrbahnreinigung Mischreinigung	2.988.600,00	536.734,39	2.451.865,61	540.495,68	763.499,38	1.147.870,56		
2	Fahrbahnreinigung maschinelle Reinigung	571.200,00	254.128,68	317.071,32				317.071,32	
3	Winterdienst	1.999.200,00	430.597,41	1.568.602,59					1.568.602,59
	Summe Dienstleistungen	5.559.000,00	1.221.460,47	4.337.539,53	540.495,68	763.499,38	1.147.870,56	317.071,32	1.568.602,59
	Personal- und Verwaltungskosten	292.928,00		292.928,00	54.924,00	54.924,00	87.878,40	21.969,60	73.232,00
	Gesamt	5.851.928,00	1.221.460,47	4.630.467,53	595.419,68	818.423,38	1.235.748,96	339.040,92	1.641.834,59

Gebührenkalkulation									
	umlagefähige Kosten 2022/23			9.178.855,26	1.180.798,28	1.622.433,07	2.449.881,65	672.087,49	3.253.654,77
	Gebührenfähig 75%			6.884.141,44	885.598,71	1.216.824,80	1.837.411,24	504.065,62	2.440.241,08
	Über-/Unterdeckung 2018/2019			- 942.894,48	- 45.984,66	- 172.762,62	- 275.104,10	- 355.263,68	- 93.779,42
	Gebührenfähig insgesamt 2022/2023			7.827.035,92	931.583,37	1.389.587,42	2.112.515,34	859.329,30	2.534.020,50
	Frontmeter insgesamt 2022/2023				7.492	36.600	660.308	296.616	653.064
	Gebührensätze 2022/2023				124,34	37,97	3,20	2,90	3,88

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: 2. Änderungssatzung der STraßenreinigungs- und Winterdienstsatzung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 54501 Bezeichnung: Straßenreinigung u. Winterdienst.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	3913301	3909900	3909900	3909900	3909900	0	15639600
Ertrag neu	3913301	3909900	3916500	3913500	3913500	0	15650400
Aufwand laut Plan	6080964	6585700	6662800	6654000	6761400	0	26663900
Aufwand neu	6080964	6585700	6611300	6715800	6828000	0	26740800
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-2167663	-2675800	-2752900	-2744100	-2851500	0	-11024300
Saldo Ergebnishaushalt neu	-2167663	-2675800	-2697800	-2802300	-2914500	0	-11090400
Abweichung zum Planansatz	0	0	55100	-58200	-63000	0	-66100

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsentlastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2024 in der Höhe von insgesamt -66.100 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. UP FB 47 i.R.d.HH.PI 2022 Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Hier wird das Unterprodukt (UP) 5450100 insgesamt dargestellt.

Basis für Ermittlung der Mehrbelastung ist die aktuell gültige HH-Satzung.

Im UP werden die umlagefähigen, satzungsbedingten Aufwendungen wie auch die Aufwendungen, die durch außerhalb der Satzung zu erbringenden Leistungen verursacht werden, geplant.

Zu letzteren gehören:

- Leistungen auf anbaufreien Flächen, Kreuzungen, Treppenanlagen
- Entleerung der Papierkörbe auf Straßen
- Vorhaltekosten für Winterdienst bei Starkwinter
- sowie der damit verbundene nicht umlagefähige Teil der Personalkosten, Mieten, inneren Leistungsverrechnungen usw.

Zur Vollständigkeit sind in der Gesamtsumme auch die im separaten Deckungskreis für die nicht Gebührens-kalkulation erheblichen Forderungsverluste mit jährlich 15 TEUR mit aufgeführt.

Hier nicht dargestellt sind die Aufwendungen für den Winterdienst auf anbaufreien Radwegen außerhalb der geschlossen Ortslage. Verursachungsgerecht werden diese ab 2022 im UP 5410023 Radverkehr geplant.

Angesichts der angespannten Haushaltssituation wurde wiederum der Umfang der vom Dienstleister zu beziehenden Leistungen auf seine Notwendigkeit geprüft. Es wurden im Rahmen der gemäß Straßengesetz wahrzunehmenden Verkehrssicherungspflichten Entscheidungen über die Anzahl der Turni und der zu bearbeitenden Flächen gefällt. Zudem wurden die Personalkosten neu berechnet.

Im Ergebnis zeigt der Aufwand für 2022 sogar ein Rückgang gegenüber der mittelfristigen Planung. Für die Jahre 2023 und 2024 ist ein geringer Aufwuchs zu verzeichnen.

Die Mehrbelastung wird im Zuge der Haushaltsplanung 2022 im Budget des FB 47 gedeckt.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

21/SVV/0934

 öffentlich**Einreicher:** Fraktion DIE LINKE**Betreff:** 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum _____

Eingang 502: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
18.11.2021	KUM	X	
1.12.2021	SVV		X

Ergänzungsvorschlag:

Die StVV mögen beschließen:

In der Satzung ist folgender Satz zu ergänzen:

Für Grundstücke, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im Grundbuch ausgewiesen sind.

Begründung:

Uns sind Fälle in Potsdamer Ortsteilen bekannt geworden, wo Familien mit langen Grundstückskanten solcher Grünflächen mit unverhältnismäßigen Gebührenforderungen konfrontiert werden; und das obwohl diese Flächen keine nennenswerten Erträge erwirtschaften. Darum sind diese relativ wenigen, aber dafür besonders hart Betroffenen von den Gebühren freizustellen. Der mittlere Wert der Gebühren pro Frontmeter ist im Allgemeinen für bebaute und bewohnte Siedlungsgrundstücke errechnet worden. Für lange Kanten von Grünland oder Acker an öffentlichen Straßen jedoch entsteht hierbei eine verzerrte Kostenzuordnung die wir für nicht angemessen halten.

Wir empfehlen darum die Aufnahme des Zusatzes so wie er z. B. in der Stadt Brandenburg gilt.

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg

Unterschrift



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0937

Betreff:

öffentlich

Leitlinie der Landeshauptstadt Potsdam zum Schutz vor Lichtverschmutzung (Lichtschutzleitlinie)

Einreicher: Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen

Erstellungsdatum: 02.09.2021

Freigabedatum: 02.09.2021

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Leitlinie der Landeshauptstadt Potsdam zum Schutz vor Lichtverschmutzung (Lichtschutzleitlinie) gemäß Anlage.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Bereits in den Jahren 1998 und 1999 wurde intensiv darüber diskutiert, die Lichtverschmutzung in Potsdam zu reduzieren und eine „Lichtschutzsatzung“ zu erlassen. Wissenschaftler des Astrophysikalischen Institutes hatten den Erlass einer solchen Satzung angeregt, um zumindest in der Beobachtungsarbeit der Sternwarte schädliches Streulicht im Nachthimmel zu reduzieren.

Im vorläufigen Ergebnis dieser Diskussionen beschloss die Stadtverordnetenversammlung im Mai 2000 die Drucksache 00/0251/1. Der damit bestätigte Entwurf der Satzung wurde anschließend zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt, in deren Verlauf vor allem kritische Rückmeldungen eingingen. Deshalb wurde das Verfahren nicht fortgeführt und die Satzung nicht erlassen.

In den letzten Jahren ist das Thema Lichtverschmutzung jedoch immer mehr in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung getreten und wird auch in der Landeshauptstadt Potsdam stark diskutiert.

Es ist erwiesen, dass zu viel und falsch gerichtetes Licht, besonders in kalten Lichtfarben, nachweislich das Leben vieler nachtaktiver Tierarten beeinträchtigt und Pflanzen stört. Aber auch negative Folgen für die Gesundheit von Menschen sind durch die belastenden Auswirkungen auf den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus möglich.

Seit einigen Jahren werden sukzessiv alte Leuchtmittel durch die neue LED-Technologie abgelöst. Diese Umstellung hat neben dem positiven Effekt der Energieeinsparung auch negative Folgen. Die LED-Leuchtmittel weisen einen erhöhten Anteil an blauem Licht auf und tragen somit zu einer erhöhten Belastung in diesem Frequenzbereich bei. Gerade die Tierwelt leidet unter einem zu hohen Blauanteil im Licht.

Da die neuen Leuchtmittel kostengünstig und trotzdem effizienter sind, führt dies zu einem starken Anstieg der künstlichen Beleuchtung, vor allem im Bereich für ausschließlich dekorative Zwecke. Dadurch steigt trotz effizienterer Leuchtmittel der gesamtheitliche Energieverbrauch für Beleuchtung tendenziell an.

Die Lichtschutzleitlinie für die Landeshauptstadt Potsdam soll auf diese Probleme aufmerksam machen und gleichzeitig Handlungsmöglichkeiten für einen umweltfreundlichen Einsatz von künstlichem Licht aufzuzeigen. Denn ein umweltverträglicher Umgang mit Licht trägt positiv zur Senkung des Energieverbrauchs sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit und vieler nachtaktiver Tierarten und Pflanzen bei.

Anlage:

Lichtschutzleitlinie (14 Seiten)



**Leitlinie der
Landeshauptstadt Potsdam
zum Schutz vor
Lichtverschmutzung
(Lichtschutzleitlinie)**



Präambel

In den letzten Jahren ist das Thema Lichtverschmutzung immer mehr in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung getreten und wird auch in der Landeshauptstadt Potsdam stark diskutiert.

Es ist erwiesen, dass zu viel und falsch gerichtetes Licht, besonders in kalten Lichtfarben, nachweislich das Leben vieler nachtaktiver Tierarten beeinträchtigt und Pflanzen stört. Aber auch negative Folgen für die Gesundheit von Menschen sind durch die belastenden Auswirkungen auf den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus möglich.

Seit einigen Jahren werden sukzessiv alte Leuchtmittel durch die neue LED-Technologie abgelöst. Diese Umstellung hat neben dem positiven Effekt der Energieeinsparung auch negative Folgen. Die LED-Leuchtmittel weisen einen erhöhten Anteil an blauem Licht auf und tragen somit zu einer erhöhten Belastung in diesem Frequenzbereich bei. Gerade die Tierwelt leidet unter einem zu hohen Blauanteil im Licht.

Da die neuen Leuchtmittel kostengünstig und trotzdem effizienter sind, führt dies zu einem starken Anstieg der künstlichen Beleuchtung, vor allem im Bereich für ausschließlich dekorative Zwecke. Dadurch steigt trotz effizienterer Leuchtmittel der gesamtheitliche Energieverbrauch für Beleuchtung tendenziell an.

Die Lichtschutzleitlinie für die Landeshauptstadt Potsdam soll auf diese Probleme aufmerksam machen und gleichzeitig Handlungsmöglichkeiten für einen umweltfreundlichen Einsatz von künstlichem Licht aufzuzeigen. Denn ein umweltverträglicher Umgang mit Licht trägt positiv zur Senkung des Energieverbrauchs sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit und vieler nachtaktiver Tierarten und Pflanzen bei.

Inhalt

1.	Anwendungsbereich	1
2.	Allgemeine Anforderungen	1
3.	Begriffsbestimmung	1
3.1	Funktionales Licht	1
3.2	Gestalterisches Licht	1
3.3	Beleuchtungsmaßnahmen	2
3.4	Dunkelheit	2
3.5	Umweltverträglichkeit	2
4.	Empfehlungen für funktionales Licht	2
4.1	Lichtlenkung	3
4.2	Lichtfarbe	3
4.3	Beleuchtungszeiten	4
4.4	Gewässerbeleuchtung	4
5	Empfehlungen für gestalterisches Licht	4
5.1	Lichtlenkung	4
5.2	Lichtfarbe	4
5.3	Beleuchtungszeiten	5
5.4	Fassadenbeleuchtung	5
5.5	Himmelsstrahler	5
5.6	Gewässerbeleuchtung	5
6	Empfehlungen für Werbeanlagen und Schaufenster	5
6.1	Beleuchtungszeit	6
7	Abweichungen	6
8	Gegenüberstellung positiver und negativer Beispiele	6
	Abbildungen	7
	Weiterführende Literaturhinweise	7
	Impressum	8

1. Anwendungsbereich

Die Lichtschutzleitlinie enthält Empfehlungen zum standort- und bedarfsgerechten Einsatz von künstlichem Licht. Sie ist für Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Beleuchtungsmaßnahmen und für Werbeanlagen im öffentlichen, kommunalen, gewerblichen sowie privaten Umfeld gedacht.

Die Richtlinie soll für Privatpersonen, Bauherren oder Gewerbetreibende als Orientierung für einen umweltverträglichen Lichteinsatz dienen.

Darüber hinaus bildet sie für die Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam die Grundlage für die Umsetzung einer umweltverträglichen Gestaltung von Beleuchtungsmaßnahmen.

Die Richtlinie gilt für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

2. Allgemeine Anforderungen

Die Lichtschutzleitlinie ist vorrangig bei einer Änderung oder der Neuerrichtung von Beleuchtungsmaßnahmen zu beachten.

Sie ersetzt nicht rechtliche Regelungen z.B. des Denkmalschutzes, des Bauordnungsrechts, des Umweltschutzes, des Bundes- und Landesimmissionsschutzgesetzes. Des Weiteren bleiben die sich aus z.B. der Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, der Ausführungsbestimmungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), der DIN-Vorschriften sowie der Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg ergebenden Vorschriften unberührt.

3. Begriffsbestimmung

3.1 Funktionales Licht

Der Begriff „funktionales Licht“ bezieht sich auf die ortsfeste Beleuchtung von Verkehrsflächen wie Straßen, Wege und Plätze sowie auf Anlagen der Privat- und Gewerbebeleuchtung. Funktionales Licht als Außenbeleuchtung dient vorrangig der Sicherheit.

3.2 Gestalterisches Licht

Die Gestaltung von baulichen Anlagen durch den gezielten Einsatz von Licht trägt wesentlich zum nächtlichen Erscheinungsbild der Stadt bei. Licht, das zur Fassadenbeleuchtung oder sonstiger Beleuchtung von Bauwerken eingesetzt wird, gestaltet Baukörper, auch wenn von diesem Licht nur eine temporäre Wirkung ausgeht.

3.3 Beleuchtungsmaßnahmen

Als Beleuchtungsmaßnahme gilt der Betrieb von stationären Beleuchtungsanlagen jeglicher Art, die ein Gebäude oder Gebäudeteile von außen oder innen beleuchten und geeignet sind, in der Dunkelheit aufmerksam zu machen. Werbeanlagen können zu den Beleuchtungsmaßnahmen zählen.

Ausgenommen davon sind temporäre künstlerische Projektionen oder Projekte und ereignisbezogene Lichtaktionen, denen eine übergeordnete Bedeutung im städtebaulichen Kontext zukommt.

3.4 Dunkelheit

Als Dunkelheit ist der Zeitraum definiert, in dem die natürliche Beleuchtungsstärke kleiner oder gleich 30 Lux beträgt (entsprechend dem Schaltzeitpunkt für die Straßenbeleuchtung).

3.5 Umweltverträglichkeit

Die Umweltverträglichkeit bezieht sich auf die Wahl der Lichtfarbe, auf die Lichtlenkung, die Lichtintensität und die Einschaltzeit des Lichtes in Abhängigkeit von Standort und Einsatzzweck. Bei der Anwendung von künstlichem Licht ist auf einen sparsamen Umgang mit Lichtenergie zu achten. Lichtintensität, Leuchtdichte und Beleuchtungsstärke sollten nicht größer sein als erforderlich.

Aktuelle Erkenntnisse aus der insektenkundlichen Forschung belegen, dass Lichtquellen mit starken Emissionen im ultravioletten Wellenlängenbereich (350 – 400 nm) eine besonders starke Anziehungskraft auf nachtaktive Insekten ausüben. Im Umkehrschluss wird daher empfohlen, auf den Einsatz von Lichtquellen mit größeren Anteilen im ultravioletten Wellenlängenbereich im gesamten Stadtgebiet konsequent zu verzichten.

Lichtquellen, die in den freien Himmel abstrahlend, beeinträchtigen das Flugverhalten von Fledermäusen und Vögeln bis hin zum kompletten Orientierungsverlust der Tiere. Aus diesem Grund sollte auch auf diese Art der Beleuchtung grundsätzlich verzichtet werden.

4. Empfehlungen für funktionales Licht

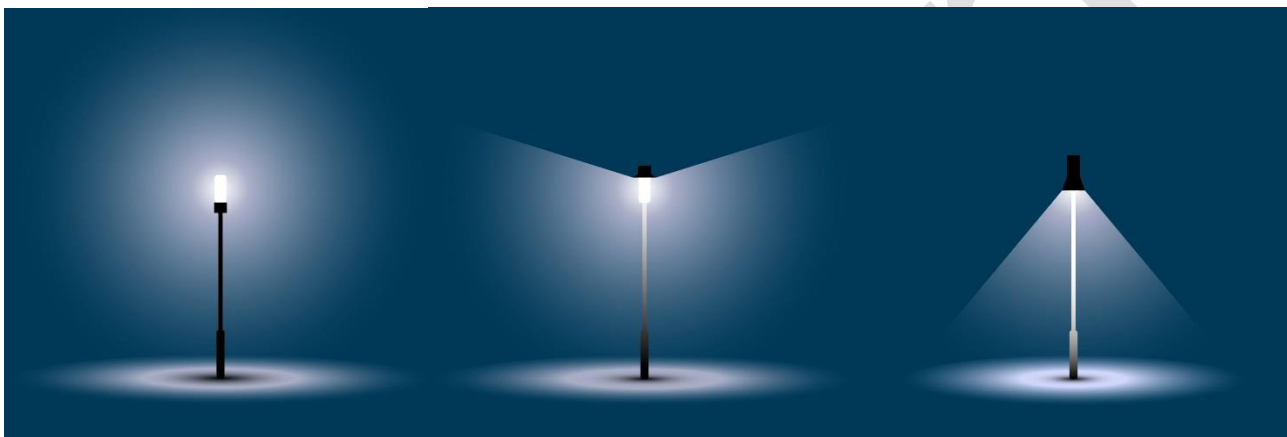
Funktionale Beleuchtungsanlagen sollen möglichst umweltverträglich gestaltet werden und gleichzeitig den anzuwendenden Richtlinien entsprechen, um im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ein optimales Sehergebnis für die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer zu erreichen. Das Sicherheitsbedürfnis der Anlagennutzer sollte entsprechend berücksichtigt werden.

4.1 Lichtlenkung

Bei funktionalen Leuchten ist darauf zu achten, dass kein Licht in den oberen Halbraum abgestrahlt wird (s. Abb. 1). Die Leuchten sollten nicht nach oben geneigt werden. Bei Bedarf ist eine entsprechende Abschirmung von ungewünschtem Streulicht durch geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine unnötige Aufhellung von Fassaden oder Grünbereichen zu vermeiden. Auch freistrahkende Wandleuchten (z.B. Leuchtstofflampen bzw. deren LED-Ersatz) sind zu Gunsten von gerichteten Leuchten zu vermeiden.

Die Beleuchtung von Verkehrsflächen außerhalb von besiedelten Gebieten sollte vermieden werden.

Abbildung 1: Beispiele für Lichtlenkung (Philipp Thiele)



Freistrahkende Leuchte ohne Lichtlenkung

Leuchte mit kleiner Abschirmung und Abstrahlung in den oberen Halbraum

Leuchte mit großer Abschirmung und ohne Abstrahlung in den oberen Halbraum

4.2 Lichtfarbe

Empfohlen wird der Einsatz von weißem, statischem Licht mit einem Anteil von 4% bis max. 14% kurzweilliger Strahlung (ultraviolette und blaue Lichtanteile) unter einer Wellenlänge von 500 Nanometer des gesamten sichtbaren Lichts (380 - 780 Nanometer).

Dieses warm-weiße Licht entspricht etwa einer äquivalenten Farbtemperatur von 2000 Kelvin bis max. 3000 Kelvin und hat eine geringe Anlockwirkung auf Insekten und schont allgemein die nachtaktive Tierwelt.

Straßen sollten vorrangig mit Leuchten einer Farbtemperatur von 3000 Kelvin und einem Farbwiedergabeindex von mindestens 80 ausgestattet werden.

4.3 Beleuchtungszeiten

Für funktionale Beleuchtung sollte geprüft werden, ob sie während der Dunkelheit stufenweise gedimmt werden kann oder ob eine Zeit- bzw. Sensorsteuerung (Licht oder Bewegung) verbaut werden kann.

4.4 Gewässerbeleuchtung

Auf die Beleuchtung von Gewässern zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sollte verzichtet werden.

5. Empfehlungen für gestalterisches Licht

Eine Abstimmung und Gesamtbetrachtung des gestalterischen Lichtes mit der umgebenden Funktionalbeleuchtung bildet die Grundlage für ein harmonisches Gesamtbild. Die Beleuchtung sollte kontextspezifisch, d.h. entsprechend der Bedeutung des Ensembles und seiner Umgebung sein. Gestalterisches Licht erfährt seine Berechtigung durch den ästhetischen, kulturellen oder stadträumlichen Gewinn. „Licht nach Bedarf“ gilt als Grundsatz der Gestaltung und der zeitlichen Steuerung.

Grundsätzlich sollte die Lichtmenge dem jeweiligen dunklen Umfeld angepasst werden.

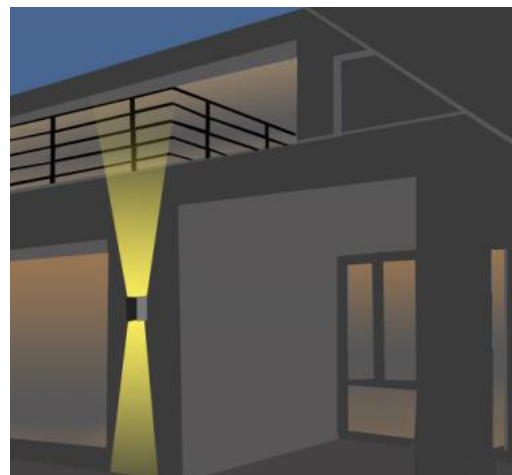
5.1 Lichtlenkung

Leuchten für gestalterisches Licht sollten grundsätzlich voll abgeschirmt sein. Es ist darauf zu achten, dass kein Licht in den oberen Halbraum abgestrahlt wird.

Unerwünschtes

Streulicht sollte durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus ist zu vermeiden. Auf freistrahkende Wandleuchten sollte zu Gunsten von gerichteten Leuchten mit lichtlenkender Optik verzichtet werden.

Abbildung 2: Fassadenbeleuchtung die in den oberen Halbraum abstrahlt sollte vermieden werden (© Stadt Fulda)



5.2 Lichtfarbe

Empfohlen wird der Einsatz von weißem, statischem Licht mit einem Anteil von 4% bis max. 14% kurzweilliger Strahlung (ultraviolette und blaue Lichtanteile) unter einer Wellenlänge von 500 Nanometer des gesamten sichtbaren Lichts (380 - 780 Nanometer). Dieses warm-weiße Licht entspricht etwa einer äquivalenten Farbtemperatur von 2000 Kelvin bis max. 3000 Kelvin.

5.3 Beleuchtungszeiten

Eine zeitliche Begrenzung für die Architekturbeleuchtung sollte sich durch die Betriebszeiten definieren und Helligkeit entsprechend gesteuert werden.

In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr soll blinkende und/oder bewegte Beleuchtung zu Zwecken der Dekoration abgeschaltet werden.

5.4 Fassadenbeleuchtung

Die Fassaden von Gebäuden sollten von oben nach unten beleuchtet werden. Bei einer Beleuchtung von unten nach oben ist zu beachten, dass weniger als zehn Prozent des ausgestrahlten Lichts an der Fassade vorbei in den Himmel und die Umgebung strahlt. Die Beleuchtungsstärke sollte auf die Helligkeit der Umgebung und auf den Reflexionsgrad der zu beleuchtenden Fläche abgestimmt werden. Der letzte Meter der Fassade unter dem Dach ist nicht zu beleuchten.

5.5 Himmelsstrahler

Zum Schutz diverser nachtaktiver Tierarten (u.a. Insekten, Fledermäuse, Zugvögel) und der entsprechenden Lebensräume (Biotop) sollte der Betrieb von himmelwärts gerichteten Anlagen, welche keine Sicherheits- oder Beleuchtungsfunktionen von Bauten erfüllen (z.B. Uplights und Sky-Beamer, Bodenstrahler, Laserscheinwerfer oder ähnliche künstliche Lichtquellen), so weit wie möglich vermieden bzw. eingeschränkt werden.

Abbildung 3: Uplights und Sky-Beamer tragen zur direkten Himmelsaufhellung bei (Philipp Thiele)



5.6 Gewässerbeleuchtung

Auf eine gestalterische Beleuchtung von Gewässern zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sollte verzichtet werden.

6. Empfehlungen für Werbungsanlagen und Schaufenster

Zu hohe Leuchtdichten in Schaufenstern (z.B. Lichtwände bzw. Displays) sollten vermieden werden, da diese indirekt zur Himmelsaufhellung beitragen und den Sehkomfort im öffentlichen Raum einschränken. Das Licht sollte auf auszustellende Objekte und Waren ausgerichtet werden umso eine Abstrahlung in den Stadt- bzw. Straßenraum zu vermeiden.

6.1 Beleuchtungszeit

Beleuchtete Firmenschilder und Schaufensterbeleuchtung sollte bedarfsgerecht auf die jeweiligen Betriebszeiten begrenzt werden.

In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sollte blinkende sowie bewegte Beleuchtung zu Zwecken der Werbung abgeschaltet werden. Anlagen mit schnell wechselndem und / oder bewegtem Licht sollten grundsätzlich vermieden werden.

Beleuchtete bzw. selbstleuchtende Werbeanlagen (z.B. Reklametafeln) sollten unabhängig von den Betriebstätten zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr abgeschaltet werden.

7. Abweichungen

Abweichungen von den Punkten 4 bis 6 sind für Veranstaltungen von übergeordneter Bedeutung oder aufgrund baulicher und technischer Notwendigkeiten möglich. Der Grundsatz, künstliches Licht standort- und bedarfsgerecht einzusetzen, um Lichtverschmutzung zu vermeiden, sollte dennoch beachtet werden.

8. Gegenüberstellung positiver und negativer Beispiele

Abbildung 4: Beispiele für eine zielorientierte und effiziente Beleuchtung auf der linken Seite. Auf der rechten Seite die Gegenbeispiele mit blendender und verschwenderischer Beleuchtung (© Stadt Fulda)

Richtig



Falsch



Abbildungen

Abbildung 1: Beispiele für Lichtlenkung (Philipp Thiele)	3
Abbildung 2: Fassadenbeleuchtung die in den oberen Halbraum abstrahlt sollte vermieden werden (Magistrat der Stadt Fulda Sternenstadt Fulda)	4
Abbildung 3: Uplights und Sky-Beamer tragen zur direkten Himmelsaufhellung bei (Philipp Thiele)	5
Abbildung 4: Beispiele für eine zielorientierte und effiziente Beleuchtung auf der linken Seite. Auf der rechten Seite die Gegenbeispiele mit blendender und verschwenderischer Beleuchtung (Magistrat der Stadt Fulda Sternenstadt Fulda)	6

Weiterführende Literaturhinweise

Stadt Fulda. (2019). Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich.

Land Brandenburg. (2014). Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie).

Bundesamt für Naturschutz. (2013). Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 4 - Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt
Fachbereich 45 - Klima, Umwelt und Grünflächen
Bereich 452 - Umwelt und Natur

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

Text und Bearbeitung:

Thiele, Philipp
Kolesnyk, Elke

Fotos:

Kupel und Dach Rathaus bei Nacht, Landeshauptstadt Potsdam / Philipp Thiele (Titelseite)
Brandenburger Tor, Landeshauptstadt Potsdam / Philipp Thiele (Titel- und Rückseite)

Stand: xx.xx.xxxx

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

4.1 Lichtlenkung

Bei funktionalen Leuchten ist darauf zu achten, dass kein Licht in den oberen Halbraum abgestrahlt wird (s. Abb. 1). Die Leuchten sollten nicht nach oben geneigt werden. Bei Bedarf ist eine entsprechende Abschirmung von ungewünschtem Streulicht durch geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine unnötige Aufhellung von Fassaden oder Grünbereichen zu vermeiden. Auch freistrahkende Wandleuchten (z.B. Leuchtstofflampen bzw. deren LED-Ersatz) sind zu Gunsten von gerichteten Leuchten zu vermeiden.

Die Beleuchtung von Verkehrsflächen außerhalb von besiedelten Gebieten sollte vermieden werden.

Abbildung 1: Beispiele für Lichtlenkung (Philipp Thiele)



Freistrahkende Leuchte ohne Lichtlenkung

Leuchte mit kleiner Abschirmung und Abstrahlung in den oberen Halbraum

Leuchte mit großer Abschirmung und ohne Abstrahlung in den oberen Halbraum

4.2 Lichtfarbe

Empfohlen wird der Einsatz von statischem Licht mit einem maximalen Anteil von 14% kurzwelliger Strahlung (ultraviolette und blaue Lichtanteile) unter einer Wellenlänge von 500 Nanometer des gesamten sichtbaren Lichts (380 - 780 Nanometer).

Dieses warm-weiße Licht entspricht etwa einer äquivalenten Farbtemperatur von 2000 Kelvin bis max. 3000 Kelvin und hat eine geringe Anlockwirkung auf Insekten und schont allgemein die nachtaktive Tierwelt.

Straßen sollten vorrangig mit Leuchten einer Farbtemperatur von 2700 Kelvin bis 3000 Kelvin und einem Farbwiedergabeindex von mindestens 80 ausgestattet werden.

4.3 Beleuchtungszeiten

Für funktionale Beleuchtung sollte geprüft werden, ob sie während der Dunkelheit stufenweise gedimmt werden kann oder ob eine Zeit- bzw. Sensorsteuerung (Licht oder Bewegung) verbaut werden kann.

4.4 Gewässerbeleuchtung

Auf die Beleuchtung von Gewässern zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sollte verzichtet werden.

5. Empfehlungen für gestalterisches Licht

Eine Abstimmung und Gesamtbetrachtung des gestalterischen Lichtes mit der umgebenden Funktionalbeleuchtung bildet die Grundlage für ein harmonisches Gesamtbild. Die Beleuchtung sollte kontextspezifisch, d.h. entsprechend der Bedeutung des Ensembles und seiner Umgebung sein. Gestalterisches Licht erfährt seine Berechtigung durch den ästhetischen, kulturellen oder stadträumlichen Gewinn. „Licht nach Bedarf“ gilt als Grundsatz der Gestaltung und der zeitlichen Steuerung.

Grundsätzlich sollte die Lichtmenge dem jeweiligen dunklen Umfeld angepasst werden.

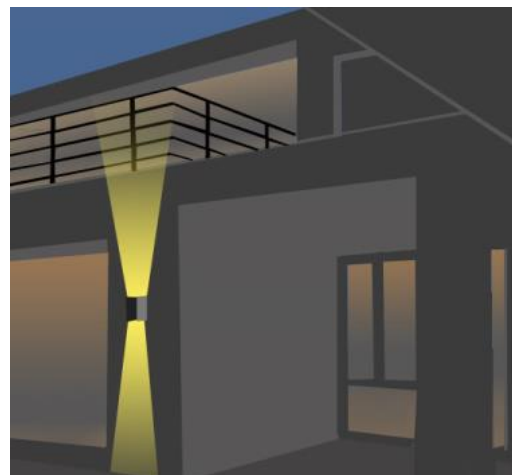
5.1 Lichtlenkung

Leuchten für gestalterisches Licht sollten grundsätzlich voll abgeschirmt sein. Es ist darauf zu achten, dass kein Licht in den oberen Halbraum abgestrahlt wird.

Unerwünschtes

Streulicht sollte durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus ist zu vermeiden. Auf freistrahkende Wandleuchten sollte zu Gunsten von gerichteten Leuchten mit lichtlenkender Optik verzichtet werden.

Abbildung 2: Fassadenbeleuchtung die in den oberen Halbraum abstrahlt sollte vermieden werden (© Stadt Fulda)



5.2 Lichtfarbe

Empfohlen wird der Einsatz von statischem Licht mit einem maximalen Anteil von 14% kurzwelliger Strahlung (ultraviolette und blaue Lichtanteile) unter einer Wellenlänge von 500 Nanometer des gesamten sichtbaren Lichts (380 - 780 Nanometer).

Dieses warm-weiße Licht entspricht etwa einer äquivalenten Farbtemperatur von 2000 Kelvin bis max. 3000 Kelvin.

5.3 Beleuchtungszeiten

Eine zeitliche Begrenzung für die Architekturbeleuchtung sollte sich durch die Betriebszeiten definieren und Helligkeit entsprechend gesteuert werden.

In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr soll blinkende und/oder bewegte Beleuchtung zu Zwecken der Dekoration abgeschaltet werden.

5.4 Fassadenbeleuchtung

Die Fassaden von Gebäuden sollten von oben nach unten beleuchtet werden. Bei einer Beleuchtung von unten nach oben ist zu beachten, dass weniger als zehn Prozent des ausgestrahlten Lichts an der Fassade vorbei in den Himmel und die Umgebung strahlt. Die Beleuchtungsstärke sollte auf die Helligkeit der Umgebung und auf den Reflexionsgrad der zu beleuchtenden Fläche abgestimmt werden. Der letzte Meter der Fassade unter dem Dach sollte nicht beleuchtet werden.

5.5 Himmelsstrahler

Zum Schutz nachtaktiver Tierarten (u.a. Insekten, Fledermäuse, Zugvögel) und der entsprechenden Lebensräume (Biotop) sollte der Betrieb von himmelwärts gerichteten Anlagen, welche keine Sicherheits- oder Beleuchtungsfunktionen von Bauten erfüllen (z.B. Uplights und Sky-Beamer, Bodenstrahler, Laserscheinwerfer oder ähnliche künstliche Lichtquellen), so weit wie möglich vermieden bzw. eingeschränkt werden.

Abbildung 3: Uplights und Sky-Beamer tragen zur direkten Himmelsaufhellung bei (Philipp Thiele)



5.6 Gewässerbeleuchtung

Auf eine gestalterische Beleuchtung von Gewässern zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sollte verzichtet werden.

6. Empfehlungen für Werbeanlagen und Schaufenster

Zu hohe Leuchtdichten in Schaufenstern (z.B. Lichtwände bzw. Displays) sollten vermieden werden, da diese indirekt zur Himmelsaufhellung beitragen und den Sehkomfort im öffentlichen Raum einschränken. Das Licht sollte auf auszustellende Objekte und Waren ausgerichtet werden, um so eine Abstrahlung in den Stadt- bzw. Straßenraum zu vermeiden.

Abbildungen

Abbildung 1: Beispiele für Lichtlenkung (Philipp Thiele)	3
Abbildung 2: Fassadenbeleuchtung die in den oberen Halbraum abstrahlt sollte vermieden werden (Magistrat der Stadt Fulda Sternenstadt Fulda)	4
Abbildung 3: Uplights und Sky-Beamer tragen zur direkten Himmelsaufhellung bei (Philipp Thiele)	5
Abbildung 4: Beispiele für eine zielorientierte und effiziente Beleuchtung auf der linken Seite. Auf der rechten Seite die Gegenbeispiele mit blendender und verschwenderischer Beleuchtung (Magistrat der Stadt Fulda Sternenstadt Fulda)	6

Weiterführende Literaturhinweise

Stadt Fulda (2019): Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich.

Land Brandenburg (2014): Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie).

Bundesamt für Naturschutz (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft.

Bundesamt für Naturschutz (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung.

Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (2020): Lichtverschmutzung - Ausmaß, gesellschaftliche und ökologische Auswirkungen sowie Handlungsansätze.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 4 - Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt
Fachbereich 45 - Klima, Umwelt und Grünflächen
Bereich 452 - Umwelt und Natur

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

Text und Bearbeitung:

Thiele, Philipp
Kolesnyk, Elke

Foto:

Sonnenuntergang Innenstadt, Landeshauptstadt Potsdam / Robert Schnabel (Titelseite)

Stand: 17.11.2021

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.



**Leitlinie der
Landeshauptstadt Potsdam
zum Schutz vor
Lichtverschmutzung
(Lichtschutzleitlinie)**



Präambel

In den letzten Jahren ist das Thema Lichtverschmutzung immer mehr in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung getreten und wird auch in der Landeshauptstadt Potsdam stark diskutiert.

Es ist erwiesen, dass zu viel und falsch gerichtetes Licht, besonders in kalten Lichtfarben, nachweislich das Leben vieler nachtaktiver Tierarten beeinträchtigt und Pflanzen stört. Aber auch negative Folgen für die Gesundheit von Menschen sind durch die belastenden Auswirkungen auf den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus möglich.

Seit einigen Jahren werden sukzessiv alte Leuchtmittel durch die neue LED-Technologie abgelöst. Diese Umstellung hat neben dem positiven Effekt der Energieeinsparung auch negative Folgen. Die LED-Leuchtmittel weisen einen erhöhten Anteil an blauem Licht auf und tragen somit zu einer erhöhten Belastung in diesem Frequenzbereich bei. Gerade die Tierwelt leidet unter einem zu hohen Blauanteil im Licht.

Da die neuen Leuchtmittel kostengünstig und trotzdem effizienter sind, führt dies zu einem starken Anstieg der künstlichen Beleuchtung, vor allem im Bereich für ausschließlich dekorative Zwecke. Dadurch steigt trotz effizienterer Leuchtmittel der gesamtgesellschaftliche Energieverbrauch für Beleuchtung tendenziell an.

Die Lichtschutzleitlinie für die Landeshauptstadt Potsdam soll auf diese Probleme aufmerksam machen und gleichzeitig Handlungsmöglichkeiten für einen umweltfreundlichen Einsatz von künstlichem Licht aufzeigen. Denn ein umweltverträglicher Umgang mit Licht trägt positiv zur Senkung des Energieverbrauchs sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit und vieler nachtaktiver Tierarten und Pflanzen bei.

Inhalt

1.	Anwendungsbereich	1
2.	Allgemeine Anforderungen	1
3.	Begriffsbestimmung	1
3.1	Funktionales Licht	1
3.2	Gestalterisches Licht	1
3.3	Beleuchtungsmaßnahmen	2
3.4	Dunkelheit	2
3.5	Umweltverträglichkeit	2
4.	Empfehlungen für funktionales Licht	2
4.1	Lichtlenkung	3
4.2	Lichtfarbe	3
4.3	Beleuchtungszeiten	4
4.4	Gewässerbeleuchtung	4
5	Empfehlungen für gestalterisches Licht	4
5.1	Lichtlenkung	4
5.2	Lichtfarbe	4
5.3	Beleuchtungszeiten	5
5.4	Fassadenbeleuchtung	5
5.5	Himmelsstrahler	5
5.6	Gewässerbeleuchtung	5
6	Empfehlungen für Werbeanlagen und Schaufenster	5
6.1	Beleuchtungszeit	6
7	Abweichungen	6
8	Gegenüberstellung positiver und negativer Beispiele	6
	Abbildungen	7
	Weiterführende Literaturhinweise	7
	Impressum	8

1. Anwendungsbereich

Die Lichtschutzleitlinie enthält Empfehlungen zum standort- und bedarfsgerechten Einsatz von künstlichem Licht. Sie ist für Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Beleuchtungsmaßnahmen und für Werbeanlagen im öffentlichen, kommunalen, gewerblichen sowie privaten Umfeld gedacht.

Die Richtlinie soll für Privatpersonen, Bauherren oder Gewerbetreibende als Orientierung für einen umweltverträglichen Lichteinsatz dienen.

Darüber hinaus bildet sie für die Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam die Grundlage für die Umsetzung einer umweltverträglichen Gestaltung von Beleuchtungsmaßnahmen.

Die Richtlinie gilt für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

2. Allgemeine Anforderungen

Die Lichtschutzleitlinie ist vorrangig bei einer Änderung oder der Neuerrichtung von Beleuchtungsmaßnahmen zu beachten.

Sie ersetzt nicht rechtliche Regelungen z.B. des Denkmalschutzes, des Bauordnungsrechts, des Umweltschutzes, des Bundes- und Landesimmissionsschutzgesetzes. Des Weiteren bleiben die sich aus z.B. der Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, der Ausführungsbestimmungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), der DIN-Vorschriften sowie der Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg ergebenden Vorschriften unberührt.

3. Begriffsbestimmung

3.1 Funktionales Licht

Der Begriff „funktionales Licht“ bezieht sich auf die ortsfeste Beleuchtung von Verkehrsflächen wie Straßen, Wege und Plätze sowie auf Anlagen der Privat- und Gewerbebeleuchtung. Funktionales Licht als Außenbeleuchtung dient vorrangig der Sicherheit.

3.2 Gestalterisches Licht

Die Gestaltung von baulichen Anlagen durch den gezielten Einsatz von Licht trägt wesentlich zum nächtlichen Erscheinungsbild der Stadt bei. Licht, das zur Fassadenbeleuchtung oder sonstiger Beleuchtung von Bauwerken eingesetzt wird, gestaltet Baukörper, auch wenn von diesem Licht nur eine temporäre Wirkung ausgeht.

3.3 Beleuchtungsmaßnahmen

Als Beleuchtungsmaßnahme gilt der Betrieb von stationären Beleuchtungsanlagen jeglicher Art, die ein Gebäude oder Gebäudeteile von außen oder innen beleuchten und geeignet sind, in der Dunkelheit aufmerksam zu machen. Werbeanlagen können zu den Beleuchtungsmaßnahmen zählen.

Ausgenommen davon sind temporäre künstlerische Projektionen oder Projekte und ereignisbezogene Lichtaktionen, denen eine übergeordnete Bedeutung im städtebaulichen Kontext zukommt.

3.4 Dunkelheit

Als Dunkelheit ist der Zeitraum definiert, in dem die natürliche Beleuchtungsstärke kleiner oder gleich 30 Lux beträgt (entsprechend dem Schaltzeitpunkt für die Straßenbeleuchtung).

3.5 Umweltverträglichkeit

Die Umweltverträglichkeit bezieht sich auf die Wahl der Lichtfarbe, auf die Lichtlenkung, die Lichtintensität und die Einschaltzeit des Lichtes in Abhängigkeit von Standort und Einsatzzweck. Bei der Anwendung von künstlichem Licht ist auf einen sparsamen Umgang mit Lichtenergie zu achten. Lichtintensität, Leuchtdichte und Beleuchtungsstärke sollten nicht größer sein als erforderlich.

Aktuelle Erkenntnisse aus der insektenkundlichen Forschung belegen, dass Lichtquellen mit starken Emissionen im ultravioletten Wellenlängenbereich (350 – 400 nm) eine besonders starke Anziehungskraft auf nachtaktive Insekten ausüben. Im Umkehrschluss wird daher empfohlen, auf den Einsatz von Lichtquellen mit größeren Anteilen im ultravioletten Wellenlängenbereich im gesamten Stadtgebiet konsequent zu verzichten.

Lichtquellen, die in den freien Himmel abstrahlen, beeinträchtigen das Flugverhalten von Fledermäusen und Vögeln bis hin zum kompletten Orientierungsverlust der Tiere. Aus diesem Grund sollte auch auf diese Art der Beleuchtung grundsätzlich verzichtet werden.

4. Empfehlungen für funktionales Licht

Funktionale Beleuchtungsanlagen sollen möglichst umweltverträglich gestaltet werden und gleichzeitig den anzuwendenden Richtlinien entsprechen, um im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ein optimales Sehergebnis für die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer zu erreichen. Das Sicherheitsbedürfnis der Anlagennutzer sollte entsprechend berücksichtigt werden.

4.1 Lichtlenkung

Bei funktionalen Leuchten ist darauf zu achten, dass kein Licht in den oberen Halbraum abgestrahlt wird (s. Abb. 1). Die Leuchten sollten nicht nach oben geneigt werden. Bei Bedarf ist eine entsprechende Abschirmung von ungewünschtem Streulicht durch geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine unnötige Aufhellung von Fassaden oder Grünbereichen zu vermeiden. Auch freistrahkende Wandleuchten (z.B. Leuchtstofflampen bzw. deren LED-Ersatz) sind zu Gunsten von gerichteten Leuchten zu vermeiden.

Die Beleuchtung von Verkehrsflächen außerhalb von besiedelten Gebieten sollte vermieden werden.

Abbildung 1: Beispiele für Lichtlenkung (Philipp Thiele)



Freistrahkende Leuchte ohne Lichtlenkung

Leuchte mit kleiner Abschirmung und Abstrahlung in den oberen Halbraum

Leuchte mit großer Abschirmung und ohne Abstrahlung in den oberen Halbraum

4.2 Lichtfarbe

Empfohlen wird der Einsatz von statischem Licht mit einem maximalen Anteil von 14% kurzwelliger Strahlung (ultraviolette und blaue Lichtanteile) unter einer Wellenlänge von 500 Nanometer des gesamten sichtbaren Lichts (380 - 780 Nanometer).

Dieses warm-weiße Licht entspricht etwa einer äquivalenten Farbtemperatur von 2000 Kelvin bis max. 3000 Kelvin und hat eine geringe Anlockwirkung auf Insekten und schont allgemein die nachtaktive Tierwelt.

Straßen sollten vorrangig mit Leuchten einer Farbtemperatur von 2700 Kelvin bis 3000 Kelvin und einem Farbwiedergabeindex von mindestens 80 ausgestattet werden.

4.3 Beleuchtungszeiten

Für funktionale Beleuchtung sollte geprüft werden, ob sie während der Dunkelheit stufenweise gedimmt werden kann oder ob eine Zeit- bzw. Sensorsteuerung (Licht oder Bewegung) verbaut werden kann.

4.4 Gewässerbeleuchtung

Auf die Beleuchtung von Gewässern zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sollte verzichtet werden.

5. Empfehlungen für gestalterisches Licht

Eine Abstimmung und Gesamtbetrachtung des gestalterischen Lichtes mit der umgebenden Funktionalbeleuchtung bildet die Grundlage für ein harmonisches Gesamtbild. Die Beleuchtung sollte kontextspezifisch, d.h. entsprechend der Bedeutung des Ensembles und seiner Umgebung sein. Gestalterisches Licht erfährt seine Berechtigung durch den ästhetischen, kulturellen oder stadträumlichen Gewinn. „Licht nach Bedarf“ gilt als Grundsatz der Gestaltung und der zeitlichen Steuerung.

Grundsätzlich sollte die Lichtmenge dem jeweiligen dunklen Umfeld angepasst werden.

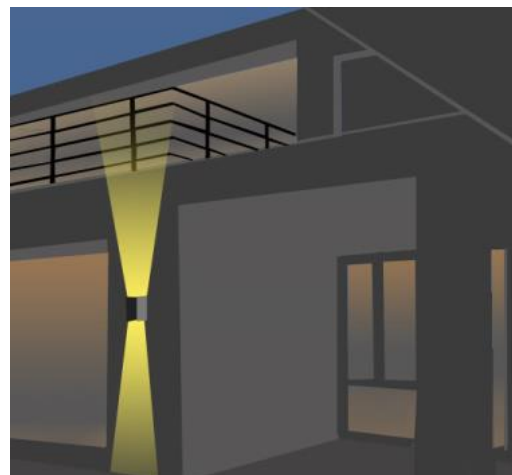
5.1 Lichtlenkung

Leuchten für gestalterisches Licht sollten grundsätzlich voll abgeschirmt sein. Es ist darauf zu achten, dass kein Licht in den oberen Halbraum abgestrahlt wird.

Unerwünschtes

Streulicht sollte durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus ist zu vermeiden. Auf freistrahkende Wandleuchten sollte zu Gunsten von gerichteten Leuchten mit lichtlenkender Optik verzichtet werden.

Abbildung 2: Fassadenbeleuchtung die in den oberen Halbraum abstrahlt sollte vermieden werden (© Stadt Fulda)



5.2 Lichtfarbe

Empfohlen wird der Einsatz von statischem Licht mit einem maximalen Anteil von 14% kurzwelliger Strahlung (ultraviolette und blaue Lichtanteile) unter einer Wellenlänge von 500 Nanometer des gesamten sichtbaren Lichts (380 - 780 Nanometer).

Dieses warm-weiße Licht entspricht etwa einer äquivalenten Farbtemperatur von 2000 Kelvin bis max. 3000 Kelvin.

5.3 Beleuchtungszeiten

Eine zeitliche Begrenzung für die Architekturbeleuchtung sollte sich durch die Betriebszeiten definieren und Helligkeit entsprechend gesteuert werden.

In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr soll blinkende und/oder bewegte Beleuchtung zu Zwecken der Dekoration abgeschaltet werden.

5.4 Fassadenbeleuchtung

Die Fassaden von Gebäuden sollten von oben nach unten beleuchtet werden. Bei einer Beleuchtung von unten nach oben ist zu beachten, dass weniger als zehn Prozent des ausgestrahlten Lichts an der Fassade vorbei in den Himmel und die Umgebung strahlt. Die Beleuchtungsstärke sollte auf die Helligkeit der Umgebung und auf den Reflexionsgrad der zu beleuchtenden Fläche abgestimmt werden. Der letzte Meter der Fassade unter dem Dach sollte nicht beleuchtet werden.

5.5 Himmelsstrahler

Zum Schutz nachtaktiver Tierarten (u.a. Insekten, Fledermäuse, Zugvögel) und der entsprechenden Lebensräume (Biotope) sollte der Betrieb von himmelwärts gerichteten Anlagen, welche keine Sicherheits- oder Beleuchtungsfunktionen von Bauten erfüllen (z.B. Uplights und Sky-Beamer, Bodenstrahler, Laserscheinwerfer oder ähnliche künstliche Lichtquellen), so weit wie möglich vermieden bzw. eingeschränkt werden.

Abbildung 3: Uplights und Sky-Beamer tragen zur direkten Himmelaufhellung bei (Philipp Thiele)



5.6 Gewässerbeleuchtung

Auf eine gestalterische Beleuchtung von Gewässern zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sollte verzichtet werden.

6. Empfehlungen für Werbeanlagen und Schaufenster

Zu hohe Leuchtdichten in Schaufenstern (z.B. Lichtwände bzw. Displays) sollten vermieden werden, da diese indirekt zur Himmelaufhellung beitragen und den Sehkomfort im öffentlichen Raum einschränken. Das Licht sollte auf auszustellende Objekte und Waren ausgerichtet werden, um so eine Abstrahlung in den Stadt- bzw. Straßenraum zu vermeiden.

6.1 Beleuchtungszeit

Beleuchtete Firmenschilder und Schaufensterbeleuchtung sollte bedarfsgerecht auf die jeweiligen Betriebszeiten begrenzt werden.

In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sollte blinkende sowie bewegte Beleuchtung zu Zwecken der Werbung abgeschaltet werden. Anlagen mit schnell wechselndem und / oder bewegtem Licht sollten grundsätzlich vermieden werden.

Beleuchtete bzw. selbstleuchtende Werbeanlagen (z.B. Reklametafeln) sollten unabhängig von den Betriebsstätten zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr abgeschaltet werden.

7. Abweichungen

Abweichungen von den Punkten 4 bis 6 sind für Veranstaltungen von übergeordneter Bedeutung oder aufgrund baulicher und technischer Notwendigkeiten möglich. Der Grundsatz, künstliches Licht standort- und bedarfsgerecht einzusetzen, um Lichtverschmutzung zu vermeiden, sollte dennoch beachtet werden.

8. Gegenüberstellung positiver und negativer Beispiele

Abbildung 4: Beispiele für eine zielorientierte und effiziente Beleuchtung auf der linken Seite. Auf der rechten Seite die Gegenbeispiele mit blendender und verschwenderischer Beleuchtung (© Stadt Fulda)

Richtig



Falsch



Abbildungen

Abbildung 1: Beispiele für Lichtlenkung (Philipp Thiele)	3
Abbildung 2: Fassadenbeleuchtung die in den oberen Halbraum abstrahlt sollte vermieden werden (Magistrat der Stadt Fulda Sternenstadt Fulda)	4
Abbildung 3: Uplights und Sky-Beamer tragen zur direkten Himmelsaufhellung bei (Philipp Thiele)	5
Abbildung 4: Beispiele für eine zielorientierte und effiziente Beleuchtung auf der linken Seite. Auf der rechten Seite die Gegenbeispiele mit blendender und verschwenderischer Beleuchtung (Magistrat der Stadt Fulda Sternenstadt Fulda)	6

Weiterführende Literaturhinweise

Stadt Fulda (2019): Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich.

Land Brandenburg (2014): Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie).

Bundesamt für Naturschutz (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft.

Bundesamt für Naturschutz (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung.

Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (2020): Lichtverschmutzung - Ausmaß, gesellschaftliche und ökologische Auswirkungen sowie Handlungsansätze.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 4 - Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt
Fachbereich 45 - Klima, Umwelt und Grünflächen
Bereich 452 - Umwelt und Natur

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

Text und Bearbeitung:

Thiele, Philipp
Kolesnyk, Elke

Foto:

Sonnenuntergang Innenstadt, Landeshauptstadt Potsdam / Robert Schnabel (Titelseite)

Stand: 17.11.2021

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.



Landeshauptstadt

Potsdam

Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/1019

öffentlich

Betreff:

Geplante Bauvorhaben in den Ortsteilen

Erstellungsdatum 17.09.2021

Eingang 502: 16.09.2021

Einreicher: Eckhard Fuchs, Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.10.2021	Ortsbeirat Uetz-Paaren		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister der LANDESHAUPTSTADT Potsdam wird gebeten, analog zu den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zu den Sitzungen des Ortsbeirates einen Tagesordnungspunkt Informationen über beantragte Bauvorhaben im Ortsteil einzurichten. Dafür wäre sämtlichen Mitgliedern zu den Sitzungen eine Auflistung der Bauanträge auf dem Gebiet des OT zur Verfügung zu stellen. Es wird gebeten auf Nachfragen der Mitglieder des Ortsbeirates Informationen zu einzelnen Bauvorhaben ggf. schriftlich oder aber auch mündlich in den Sitzungen des Ortsbeirates zu geben.

gez. Eckhard Fuchs
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In den Ortsteilen werden die Mitglieder des Ortsbeirates nicht über anstehende Baumaßnahmen informiert. Dadurch sind die Mitglieder des Ortsbeirates auch oftmals nicht in der Lage auf Anfragen der Bürger zu antworten.



Niederschrift 21. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Uetz-Paaren

Sitzungstermin:	Montag, 04.10.2021
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:00 Uhr
Ort, Raum:	Dorfkirche Paaren, Mühlenweg 2, 14476 Potsdam, OT Uetz-Paaren

Anwesend sind:

Herr Jens König	ANW
Herr André Scheffler	EW

Nicht anwesend sind:

Herr Eckhard Fuchs	Aktionsbündnis N/W	entschuldigt
--------------------	--------------------	--------------

Schriftführer:

Herr Michel Duhn Büro der Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
06.09.2021
- 3 Bürgerfragen
- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 4.1 Sozial-ökologische Nutzung kommunaler landwirtschaftlicher Flächen der LHP
fördern
Vorlage: 21/SVV/0851
Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/Die Grünen
-Wiedervorlage-
- 4.2 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der
Landeshauptstadt Potsdam
Vorlage: 21/SVV/0934
Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur

- 4.3 Leitlinie der Landeshauptstadt Potsdam zum Schutz vor Lichtverschmutzung
(Lichtschutzleitlinie)
Vorlage: 21/SVV/0937
Oberbürgermeister, Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen
- 5 Anträge des Ortsbeirates
- 5.1 Geplante Bauvorhaben in den Ortsteilen
Vorlage: 21/SVV/1019
Eckhard Fuchs, Ortsvorsteher
- 6 Solarflächen Uetz-Paaren
- 7 Schatullgut Uetz
- 8 Raststätte Havelsee
- 9 Planungen in Uetz-Paaren
- 10 Informationen des Ortsvorstehers

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der stellvertretende Ortsvorsteher Herr König eröffnet die Sitzung.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.09.2021

Herr König stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 2 von 3 anwesenden Ortsbeiratsmitgliedern zu Beginn der Sitzung fest.

Zur Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.09.2021 gibt es keine Einwände; sie wird einstimmig bestätigt.

Zur vorliegenden Tagesordnung schlägt Herr König vor, die Tagesordnungspunkte 6 Solarflächen Uetz-Paaren, 7 Schatullgut Uetz und 8 Raststätte Havelsee vor dem Tagesordnungspunkt 3 Bürgerfragen zu behandeln, da für diese Tagesordnungspunkte ein Vertreter der Stadtverwaltung anwesend ist

Diese Änderung der Reihenfolge wird einstimmig bestätigt.

zu 3 **Bürgerfragen**

Ein Bürger erkundigt sich nach dem von der Verwaltung zugesagten Material zum Ausbessern des Paarener Mühlenwegs.

Herr König berichtet davon, dass die zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches Mobilität und technische Infrastruktur derzeit keine Kapazitäten für dieses Vorhaben hätten.

Auf die Frage einer Bürgerin, ob das Martinsfest in diesem Jahr stattfinden werde, antwortet Herr König, dass diese Entscheidung spontan getroffen werde. Ausschlaggebend für eine Entscheidung sei die aktuelle Pandemielage.

zu 4 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

zu 4.1 **Sozial-ökologische Nutzung kommunaler landwirtschaftlicher Flächen der LHP fördern**

Vorlage: 21/SVV/0851

Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/Die Grünen

-Wiedervorlage-

Herr König bringt die Vorlage ein. Herr Scheffler und Herr König stimmen darin überein, dass die konventionelle Landwirtschaft bereits zahlreiche Auflagen erfüllen müsse.

Anschließend wird die Vorlage zur Abstimmung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie die Vermietung bzw. Verpachtung (Neuverpachtung und Pachtverlängerungen) kommunaler landwirtschaftlicher Flächen (Ackerland und Grünland) neu geregelt werden kann, mit dem Ziel einer Förderung einer sozial-ökologischen Nutzung der kommunalen Flächen.

Dazu soll insbesondere eine Konzeptvergabe nach gemeinwohlorientierten Kriterien bei der Ausschreibung Förderung der Schaffung von sinnvollen Bewirtschaftungseinheiten, Flächentausch etc. geprüft werden.

Dabei sollen relevante Akteur:innen (wie z.B. NABU Fairpachten; ABL (Arbeitskreis Bäuerliche Landwirtschaft), FINC, Ökonauten e.G. etc.) beratend einbezogen werden.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes (SBWL) und dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität (KUM) soll regelmäßig berichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig **abgelehnt**.

- zu 4.2** **2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam**
Vorlage: 21/SVV/0934
Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur

Herr König bringt die Vorlage ein; sie wird anschließend **zur Kenntnis genommen**.

- zu 4.3** **Leitlinie der Landeshauptstadt Potsdam zum Schutz vor Lichtverschmutzung (Lichtschutzleitlinie)**
Vorlage: 21/SVV/0937
Oberbürgermeister, Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen

Herr König bringt die Vorlage ein und ergänzt, dass er eine Leitlinie zum Schutz vor Lichtverschmutzung befürworte, jedoch fachlich-inhaltlich keine Beurteilung abgeben könne.

Die Vorlage wird im Anschluss von den Ortsbeiratsmitgliedern **zur Kenntnis genommen**.

Der Ortsbeirat Uetz-Paaren empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Leitlinie der Landeshauptstadt Potsdam zum Schutz vor Lichtverschmutzung (Lichtschutzleitlinie) gemäß Anlage.

- zu 5** **Anträge des Ortsbeirates**

- zu 5.1** **Geplante Bauvorhaben in den Ortsteilen**
Vorlage: 21/SVV/1019
Eckhard Fuchs, Ortsvorsteher

Herr König bringt den Antrag ein, der in nahezu identischer Form von mehreren Ortsbeiräten beraten wird. Die Ortsbeiratsmitglieder wünschen sich eine bessere Kommunikation bezüglich beantragter Bauvorhaben.

Da kein weiterer Redebedarf besteht, wird der Antrag anschließend zur Abstimmung gestellt.

Der Ortsbeirat beschließt:

Der Oberbürgermeister der LANDESHAUPTSTADT Potsdam wird gebeten, analog zu den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zu den Sitzungen des Ortsbeirates einen Tagesordnungspunkt Informationen über beantragte Bauvorhaben im Ortsteil einzurichten. Dafür wäre sämtlichen Mitgliedern zu den Sitzungen eine Auflistung der Bauanträge auf dem Gebiet des OT zur Verfügung zu stellen. Es wird gebeten auf Nachfragen der Mitglieder des Ortsbeirates Informationen zu einzelnen Bauvorhaben ggf. schriftlich oder aber auch mündlich in den Sitzungen des Ortsbeirates zu geben.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

zu 6 Solarflächen Uetz-Paaren

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Herr König Herrn Wolfram, den Bereichsleiter Stadtentwicklung, und über gibt ihm das Wort.

Herr Wolfram erklärt anhand einer der Niederschrift beigefügten Präsentation die Planungen für Solaranlagen in Potsdam.

Im Anschluss beantwortet er Nachfragen von Ortsbeiratsmitgliedern und Bürgern. Er ergänzt, dass für aktuelle Photovoltaikanlagen eine Nutzungsdauer von ca. 30 Jahren angenommen wird. So würden auch die potentiellen Flächen für 30 Jahre als Solarpark festgeschrieben. Anschließend sei eine Umwidmung prinzipiell möglich.

Für die zeitliche Umsetzung der geplanten Solaranlagen könne kein genauer Rahmen genannt werden. Hier spielen weitere Faktoren wie z. B. die Prioritätenliste oder die Bereitschaft der Flächeneigentümer eine wichtige Rolle. Sollten sich Eigentümer gegen die Nutzung Ihrer Flächen als Solaranlage aussprechen müssten Ausweichflächen gefunden werden.

zu 7 Schatullgut Uetz

Herr König eröffnet den Tagesordnungspunkt und übergibt auch hier das Wort an Herrn Wolfram vom Bereich Stadtentwicklung.

Er erklärt, dass es sich beim Schatullgut um eine große Fläche in Uetz handelt, auf der u.a. ein denkmalgeschütztes Gutshaus stehe. Die ursprünglichen Planungen des Investors sahen eine Sanierung des Gutshauses sowie den Bau von einer großen Anzahl an Wohnungen vor.

Da diese Pläne eine Verdreifachung der Einwohnerzahl Uetz zur Folge gehabt hätte, hat sich die Stadtverwaltung gegen dieses Vorhaben ausgesprochen.

Auf Wunsch des Ortsbeirates solle nun für Uetz-Paaren eine Rahmenplanung erfolgen.

Diese Rahmenplanung diene dann als Grundlage dafür, Uetz-Paaren in den kommenden 20 Jahren behutsam und im Hinblick auf das große Ganze zu entwickeln.

zu 8 Raststätte Havelsee

Herr König eröffnet den Tagesordnungspunkt und übergibt auch hier das Wort an Herrn Wolfram vom Bereich Stadtentwicklung.

Bezüglich der Raststätte Havelseen gebe es keine Neuen Informationen seit die Landeshauptstadt Potsdam ihre ablehnende Stellungnahme versandt habe. Gewünschte Termine mit den Landesministern seien bisher nicht zustande gekommen.

zu 9 Planungen in Uetz-Paaren

Informationen zu Planungen in Uetz-Paaren wurden in den Tagesordnungspunkten 6 - Solarflächen in Uetz, 7 - Schatullgut Uetz und 8 - Raststätte Havelseen gegeben.

zu 10 Informationen des Ortsvorstehers

Zu diesem Tagesordnungspunkt besteht kein Redebedarf.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Ortsbeirat

BESCHLUSS
der 21. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Uetz-Paaren am
04.10.2021

Geplante Bauvorhaben in den Ortsteilen
Vorlage: 21/SVV/1019

Der Oberbürgermeister der LANDESHAUPTSTADT Potsdam wird gebeten, analog zu den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zu den Sitzungen des Ortsbeirates einen Tagesordnungspunkt Informationen über beantragte Bauvorhaben im Ortsteil einzurichten. Dafür wäre sämtlichen Mitgliedern zu den Sitzungen eine Auflistung der Bauanträge auf dem Gebiet des OT zur Verfügung zu stellen. Es wird gebeten auf Nachfragen der Mitglieder des Ortsbeirates Informationen zu einzelnen Bauvorhaben ggf. schriftlich oder aber auch mündlich in den Sitzungen des Ortsbeirates zu geben.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Ortsbeirates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Dem Originalbeschluss wird eine Seite beigelegt.

Potsdam, den 06. Oktober 2021

M. Duhn
Schriftführer



Potenzialflächenanalyse Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ortsbeiräte Oktober 2021

Erik Wolfram
Fachbereich Stadtplanung
Landeshauptstadt Potsdam



- Erklärung des Klimanotstandes durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
- Klimaschutzkonzept „Masterplan 100% Klimaschutz“ (DS 18/SVV/0730)
 - Gesamtziel für die Energieerzeugung durch Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2050 → 300.000 MWh/Jahr, davon
 - rund 140.000 MWh/Jahr durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen
 - rund 160.000 MWh/Jahr durch PV-Anlagen auf oder an Gebäuden
 - 300.000 MWh/Jahr entsprechen etwa der Hälfte des heutigen Stromverbrauchs in Potsdam
- Flächenbedarf: 162 Hektar bei einer Produktivität von ca. 865 MWh/Jahr (Angaben der EnBW, Vorhabenträger der geplanten Solaranlage in Satzkorn)
- 162 Hektar entsprechen ca. 3% der gesamten Landwirtschaftsfläche Potsdams (ca. 5.300 Hektar)

- Konzentration auf Flächen, die sich für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen eignen
- Suche im gesamten Stadtgebiet
- Flächen im Abstand von 200 m von BAB und Schienenwegen
 - EEG-Fördergebietskulisse
 - Vermeidung einer zu starken technogenen Überformung der Landschaft
- im Einzelfall Erweiterung von Potentialflächen über den 200m-Korridor hinaus

- Keine Empfehlung für „Agro-Solar-Flächen“, aber Verpflichtung zu extensiver Landwirtschaft unter Solaranlagen.

1. Prüfschritt

- **Ausschlusskriterien:**
Flächen in folgenden Kulissen werden als generell ungeeignet definiert und nicht in die weitere Bewertung der Potenzialflächen aufgenommen
 - Naturschutzgebiete
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, SPA-Vogelschutzgebiete)
 - Wasserschutzgebiete
 - Gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG
 - Moore
 - Waldflächen

→ **Ergebnis des ersten Prüfschrittes: 22 Flächen**

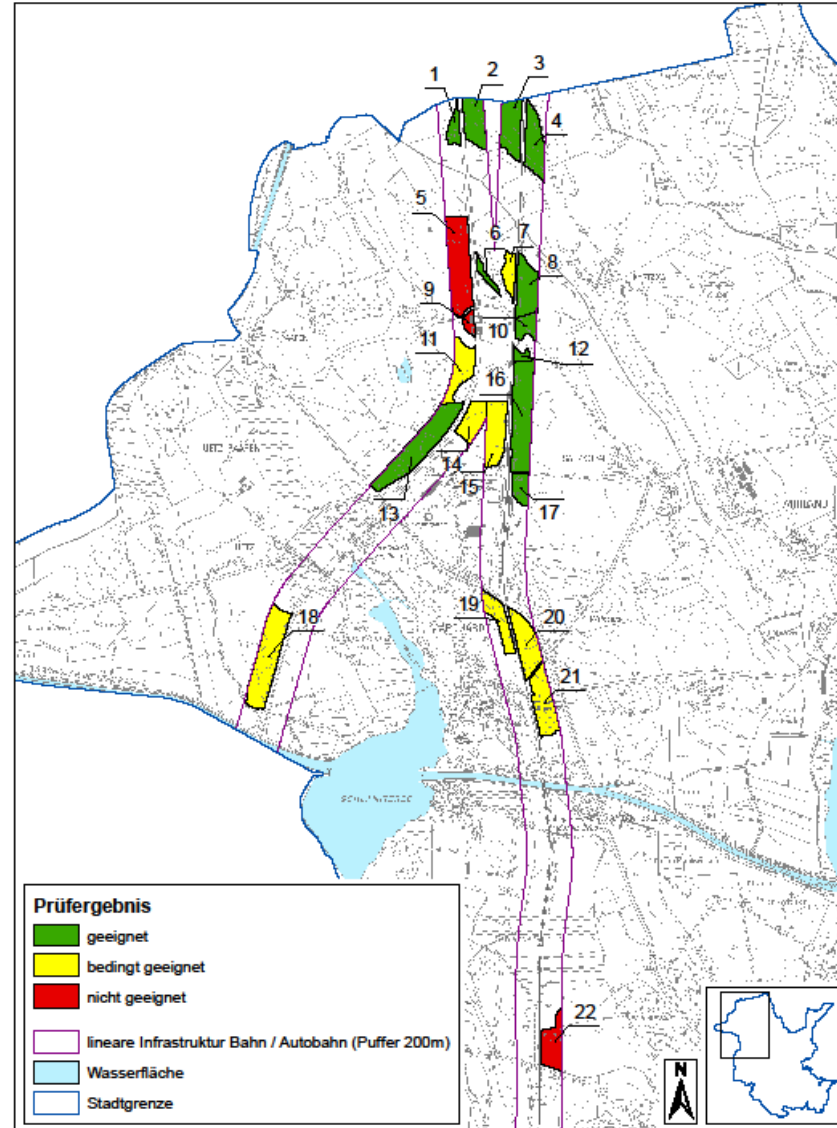
2. Prüfschritt

- Prüfkriterien:
in Anlehnung an empfohlene Kriterien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
 - planungsrechtliche Bedingungen
 - fördertechnische Bedingungen
 - Schutzbedürftigkeit des Raumes
 - Konkurrierende Nutzungsansprüche
 - Ackerwertzahl
 - Flächenverfügbarkeit/Eigentümerstruktur
 - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

- geeignete Flächen liegen ausnahmslos im Nordwesten Potsdams, fast ausschließlich nördlich des Sacrow-Paretzer-Kanals und schwerpunktmäßig im Bereich um den Friedrichspark
 - von 22 Flächen im 2. Prüfschritt
 - 11 Flächen geeignet
 - 8 Flächen bedingt geeignet
 - 3 Flächen nicht geeignet
 - 80 Hektar geeignete und 69,2 Hektar bedingt geeignete Flächen
- **rund 150 Hektar des Potsdamer Stadtgebietes auf EEG-förderfähigen Flächen sind grundsätzlich für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet**
- **Differenz von 12 Hektar zur Zielvorgabe aus dem Klimaschutzkonzept „Masterplan 100% Klimaschutz“**

Ergebniskarte Potenzialflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Anhang B



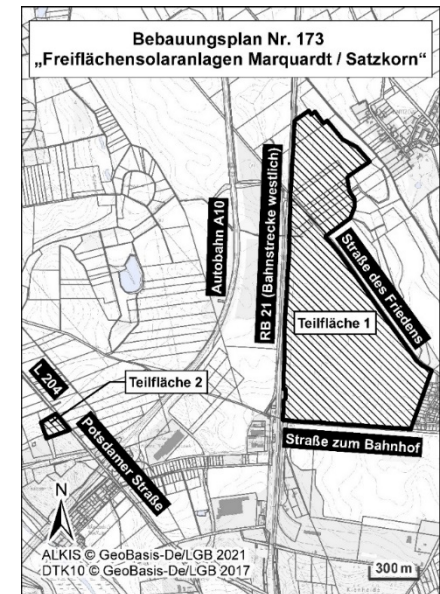
Karte wurde erstellt im Maßstab: 1:40.000
DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2017, d-de/by-2-0

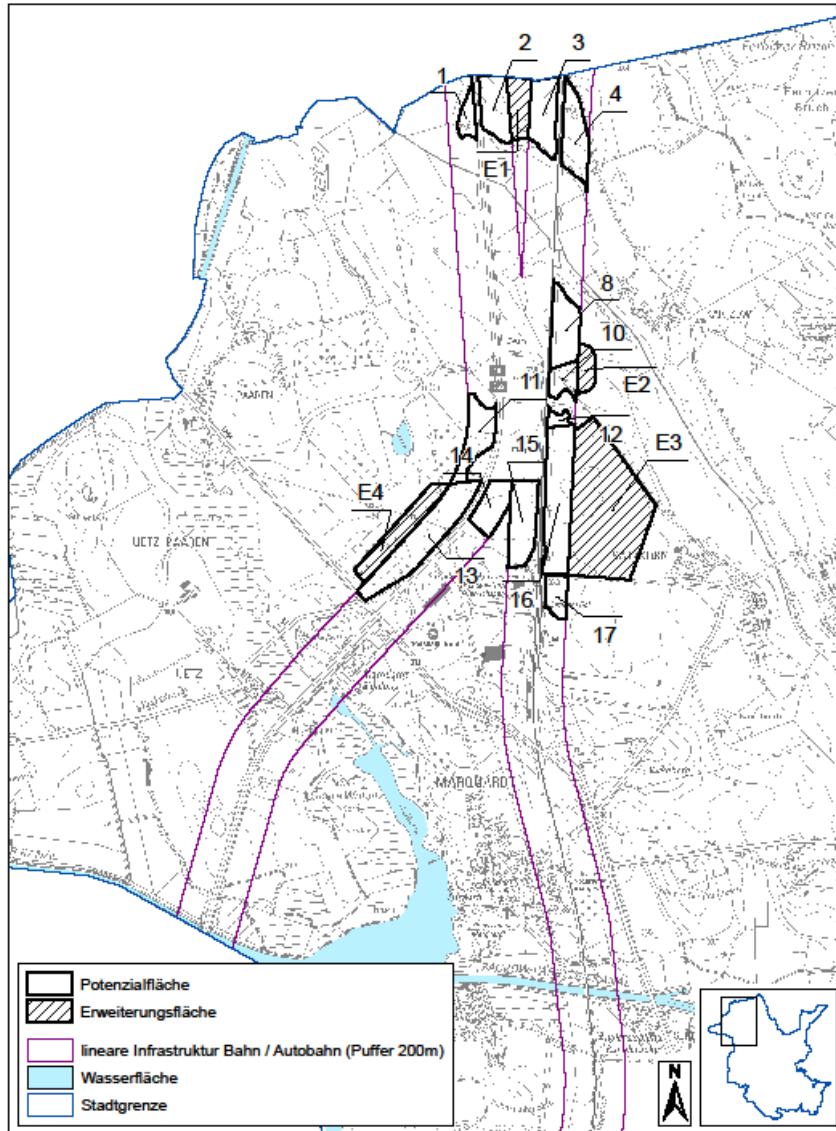
10.08.2021
Kontakt: Christine Hapig-Tschentscher
Erstellung: Kerstin Stühr

3. Prüfschritt

- Darstellung, mit welchen Flächen die Ziele des „Masterplan 100% Klimaschutz“ erreicht werden können
- Ergänzung um 6 Erweiterungsflächen außerhalb der EEG-Fördergebietskulisse,
- Entwurf von **drei Zielszenarien**
- Empfehlung **Zielszenario 3** für Konkretisierung

- **Flächen Bebauungsplan Nr. 173** Freiflächensolaranlage Marquardt-Satzkorn - Aufstellungsbeschluss SVV 25.08.2021 erfolgt (Solarfläche bis 76 ha)
- Diese Flächen sind in **allen** Zielszenarien enthalten.



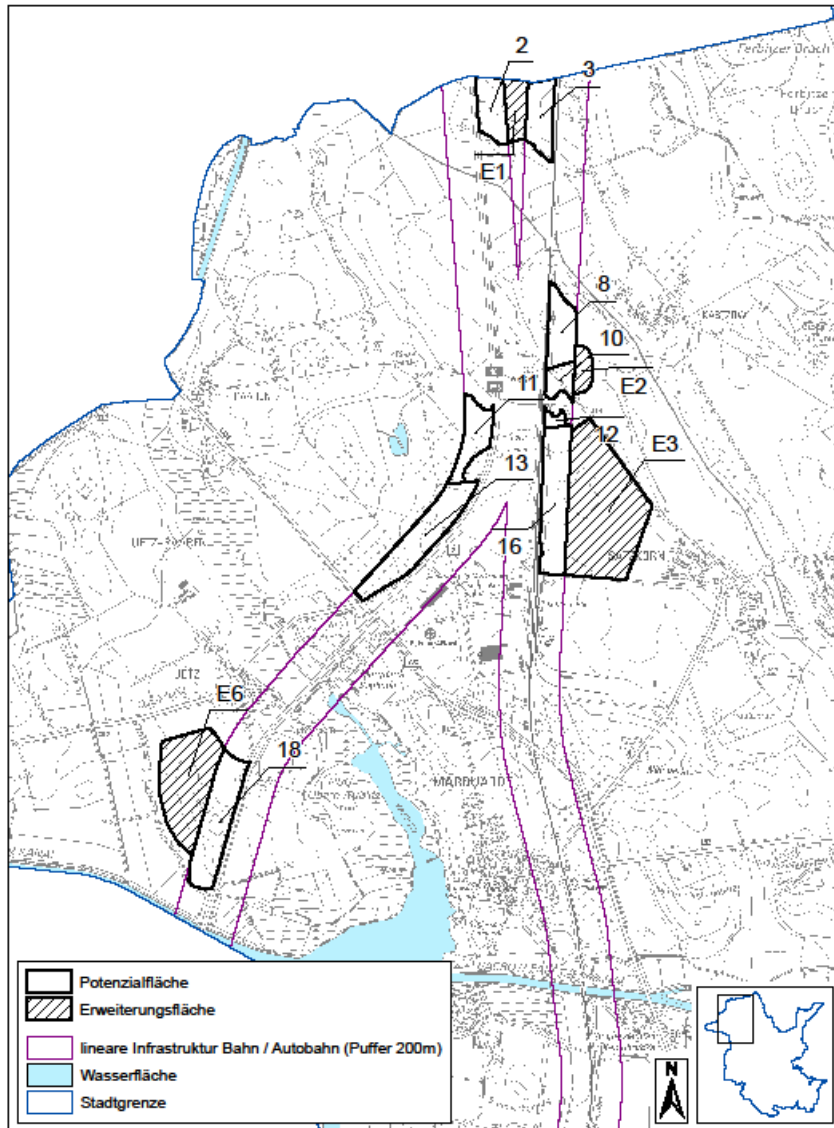


Karte wurde erstellt im Maßstab: 1:30.000
DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2017, ol-de/by-2-0

10.08.2021
Kontakt: Christine Hapig-Tschentscher
Erstellung: Kerstin Sluhr

Szenario 1

- Flächen Bebauungsplan Nr. 173
- Flächen Friedrichspark (vom Eigentümer bisher nicht dauerhaft unterstützt)
- Flächen westlich Friedrichspark
- 5 Teilflächen nördlich Kartzow
- Keine Flächen in Uetz



Karte wurde erstellt im Maßstab: 1:30.000
DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2017, d-delby-2-0

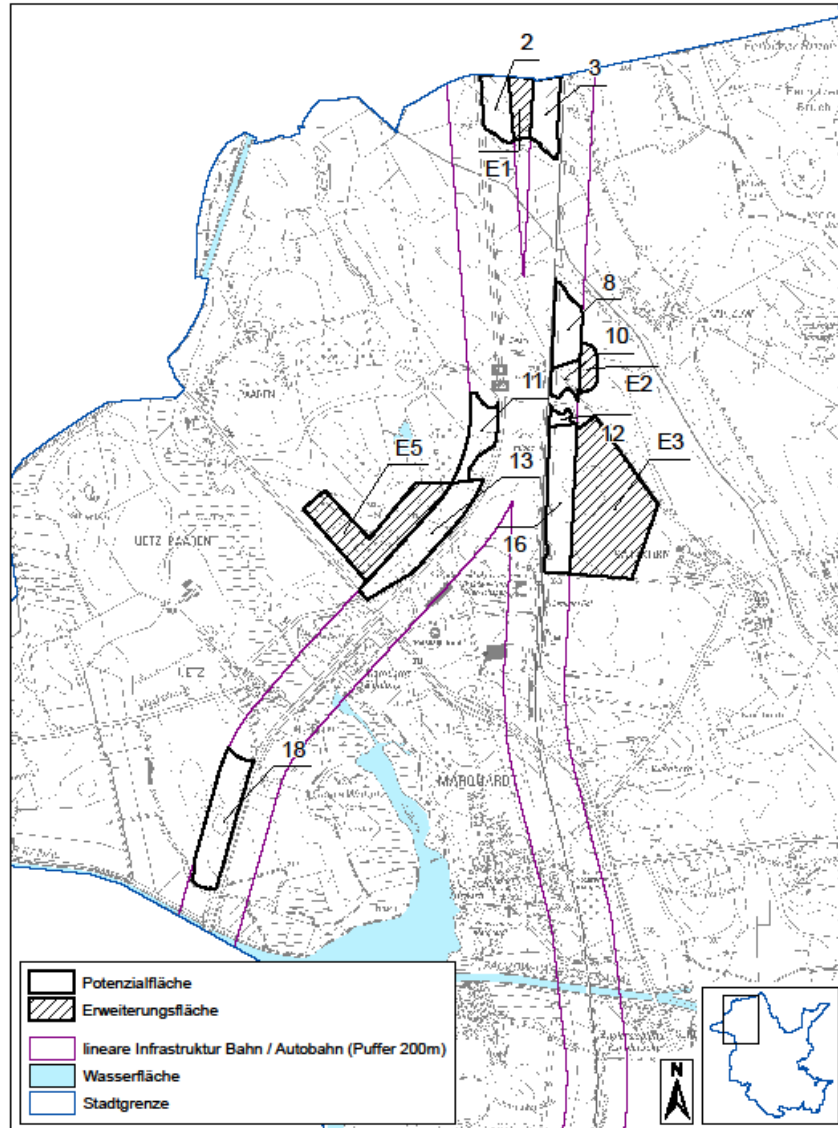
10.08.2021
Kontakt: Christine Hapig-Tschentscher
Erstellung: Kerstin Sturr

Szenario 2

- Flächen Bebauungsplan Nr. 173
- Flächen westlich Friedrichspark
- 3 Teilflächen nördlich Kartzow
- EEG-Fläche westlich Friedrichspark
- Große Flächen südlich Uetz

Zielszenario 3 Potenzialflächenanalyse Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Anhang H



Karte wurde erstellt im Maßstab: 1:30.000
DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2017, d-de/by-2-0

10.08.2021
Kontakt: Christine Hapig-Tschentscher
Erstellung: Kerstin Stuhr

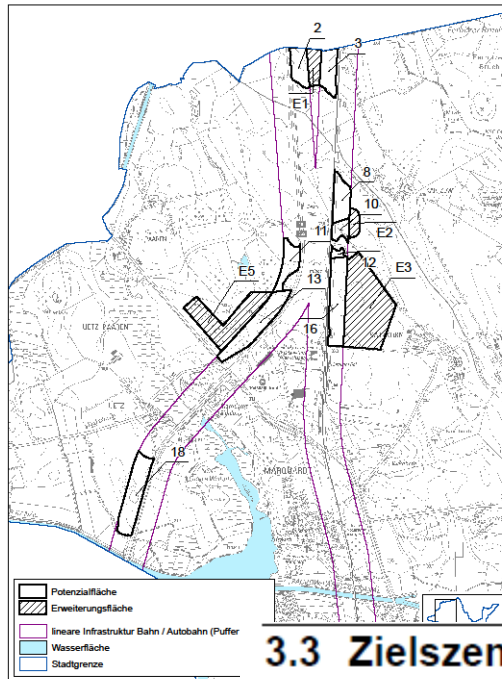
Szenario 3

- Flächen Bebauungsplan Nr. 173
- Größere Fläche zwischen Friedrichspark und Paaren
- 3 Teilflächen nördlich Kartzow
- EEG-Flächen südlich Uetz

> Empfehlung für Konkretisierung

Zielszenario 3 Potenzialflächenanalyse Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Anhang H



Karte wurde erstellt im Maßstab: 1:30.000
DTG25 © GeoInfo-05/10/2011, 0-wkwy-1-0

3.3 Zielszenario 3

Flächen-Nr.	Bezeichnung	EEG-Fläche		außerhalb EEG		gesamt (ha)
		ha	Anteil	ha	Anteil	
8, 10, 12, 16, E2, E3	Satzkorn	30,4	40%	45,6	60%	76
2, 3, E1	Kartzow Nord	15,8	74%	5,5	26%	21,3
18	Uetz	16,7	100%	0	0%	16,7
11, 13, E5	Paaren	25,1	52%	22,9	48%	48
		88	54%	74	46%	162

Nächste Schritte

Konkretisierung



- Aufstellung Bebauungsplan Nr. 173 Freiflächensolaranlage Marquardt-Satzkorn
- Anfrage Flächeneigentümer Szenario 3 ist erfolgt
- Bei Entwicklungsinteresse Konkretisierung
- Ggf. Veränderung Zielszenario nötig

- Aufstellung Bebauungspläne und Änderung Flächennutzungsplanung nötig



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Erik Wolfram
Fachbereich Stadtplanung
Landeshauptstadt Potsdam

